Die Tosefta des Traktats Qiddušin

übersetzt und erklärt.

Inaugural-Dissertation

verfaßt

und der Hohen Philosophischen Fakultät der Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt von

Philipp Schlesinger

aus Wien

Würzburg 1926

Die Tosefta des Traktats Qiddušin

übersetzt und erklärt.

Inaugural-Dissertation

verfaßt

und der Hohen Philosophischen Fakultät der Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt von

Philipp Schlesinger
aus Wien

Würzburg 1/9/2/6

Literatur.

M. S. Zuckermandel: Tosefta, Pasewalk 1880; Supplement zur Tosefta (Übersicht, Register, Glossar), Trier 1882.

Lev. Friedländer: La Tosefta (mit dem Kommentar וְחֶשֶׁק שְׁלֹמֹה[1]), Preßburg 1889/90[2])
I. Ordnung S^e^raim
II. Ordnung Našim.

David Pardo: סֵפֶר חַסְדֵי דָוִד (Kommentar zur Tosefta), Livorno 1776.

Š^e^muel Abigdor ben Abraham: סֵפֶר תַּנָּא תוֹסֶפְתָּאָה (enthält den Text der Tosefta mit Kommentar und Quellennachweisen), Wilna 1837.

Der babyl. Talmud mit Kommentaren, Wilna 1895 ff.

Laz. Goldschmidt: Der Babyl. Talmud ... übersetzt; Bd. V Leipzig 1912. (Bietet durch das Verzeichnis der wichtigsten Textvarianten einigermaßen Ersatz für die zum Seder Našim fehlenden »Variae lectiones ...« v. Raph. Rabbinovicz).

Der palästinensische Talmud; Krotoschin 1866 ff. und (mit Kommentaren) Wilna 1895 ff.

Die Talmudischen Kompendien und die Werke der Dezisoren.

* * *

I. H. Dünner: Die Theorien über Wesen und Ursprung der Tosephta kritisch dargestellt, Amsterdam 1874.

M. S. Zuckermandel: Tosefta, Mischna und Boraitha in ihrem Verhältnis zueinander oder paläst. und babyl. Halacha, I. II. und Supplement, Frankfurt a/M. 1908/11.

—: Gesammelte Aufsätze I. II. Frankfurt a/M. 1911/12.

---

[1]) Den von Strack auf S. 77 seiner „Einleitung in Talmud und Midraš[5]" (München, 1921) genannten Kommentar קֶשֶׁר בּוֹגְדִים (d. h. „Verschwörung der Abtrünnigen [!]) in der Toseftaausgabe v. Friedländer gibt es nicht.

[2]) Die von Friedländer im Kontext verarbeiteten und häufig gar nicht als solche gekennzeichneten Varianten sind mit größter Vorsicht aufzunehmen.

Vorbemerkung

Während die Mišna schon in verhältnismäßig früher Zeit zahlreiche Bearbeiter und Übersetzer gefunden hat, die dieses wichtigste Werk der nachbiblischen hebräischen Literatur auch weiteren Kreisen zugänglich machten, war der Tosefta ein weit weniger günstiges Schicksal beschieden. Das mag vor allem darin seinen Grund haben, daß der Komplex von Fragen, der sich an die Tosefta knüpft, noch immer seiner befriedigenden Antwort harrt, so daß jeder, der sich eingehender mit der Tosefta beschäftigt, sich bald von einem wahren Dickicht von Schwierigkeiten umgeben sieht, durch das er nur langsam und Schritt für Schritt sich vortasten kann. Wir wissen nicht, wann die Tosefta die Gestalt gefunden hat, in der sie auf uns gekommen ist, wissen auch nichts Genaues über das Verhältnis der Tosefta zur Mišna des babyl. und palást. Talmud – der Name תוספתא „Zusatz" ist zu allgemein, als daß er bestimmte Schlüsse erlaubte – noch auch über das Prinzip, das der Redaktion der Tosefta zugrunde liegt, und es bedarf vielleicht noch zahlreicher Vorarbeiten, die das gesamte in der Tosefta niedergelegte Material nach bestimmten Gesichtspunkten sammeln und darstellen, ehe auch hier die wissenschaftliche Forschung zu gesicherten Ergebnissen wird vordringen können.[1]) Bis dahin wird man sich mit einer der Hypothesen begnügen müssen, die gerade auf dem Gebiete der Toseftaforschung üppig wuchern und in ihrer oft gegensätzlichen Mannigfaltigkeit die Schwierigkeit des Problems recht deutlich illustrieren.[2]) Wie immer man nun aber auch im

[1]) Einen Anfang hat Ch. Albeck gemacht mit seinem Aufsatz: Die Herkunft des Toseftamaterials (MGWJ, LXIX, S. 311), der die Frage nach der Herkunft des Toseftamaterials und die damit im Zusammenhänge stehende nach dem Autor der Tosefta behandelt.

[2]) Eine auch nur kurze Skizzierung der zahlreichen Theorien über das Wesen und die Entstehung der Tosefta würde den Rahmen dieser Vorbemerkung sprengen. Hier kann nur auf die scharfsinnige Arbeit von Dünner: Die Theorien über Wesen und Ursprung der Tosefta kritisch dargestellt, Amsterdam 1874, sowie auf die eingehende Behandlung des Problems bei Spanier: Die Toseftaperiode in der tanaitischen Literatur, Berlin 1922, verwiesen werden.

A. Schwarz: Die Tosefta des Traktates Nesikin, Baba Kamma geordnet und kommentiert, Frankfurt a/M. 1912; Einleitung.
A. Spanier: Die Toseftaperiode in der tanaitischen Literatur, Berlin 1922.

* * *

Z. Frankel: Grundlinien des mosaisch-talmudischen Eherechts, Breslau 1860.
M. Duschak: Das mosaisch-talmudische Eherecht, Wien 1864.
A. Brillaner: Grundzügê des biblisch-talmudischen Eherechts, Berlin 1910. (Dissert).
L. G. Levy: La Famille dans l'antiquité israélite, Paris 1905.
P. Puchholz: Die Familie in rechtlicher und moralischer Beziehung nach mosaisch-talmud. Lehre, Breslau 1867.
S. Krauss: Talmudische Archäologie, I. II. III. Leipzig 1910/1912

* * *

G. Dalman: Aram. — Neuhebr. Wörterbuch zu Targum, Talmud und Midrasch², Frankfurt a/M. 1922.
I. Levy: Neuhebr. und Aram. Wörterbuch über die Talmudim und Midraschim. Nebst Beiträgen von H. L. Fleischer, Leipzig 1876/89.
I. Levy und L. Goldschmidt: Nachträge und Berichtigungen zu I. Levy Wörterbuch ... (Sonderabdruck), Berlin — Wien 1924.
M. Jastrow: Dictionary of the Targumim, the Thalmud Babli and Jerushalmi and the Midrashic Literature, New York 1886/1903.
K. Albrecht: Neuhebräische Grammatik auf Grund der Mišna, München, 1913.
H. Strack: Einleitung in Talmud u. Midraš⁵, München 1921.

* * *

M G W J = Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums.

* * *

Die Zitierung der Quellenwerke erfolgt auf die allgemein übliche Weise (vgl. Strack, S. XI.) Bei den übrigen im Vorstehenden genannten Werken, die meist mehr allgemein gehalten sind, wird im Zitierungsfalle nur der Name des Autors, bei der sonstigen Spezialliteratur der volle Titel angeführt.

ner Toseftaausgabe mitgeteilt hat.[7]) Doch habe ich – in den mit römischen Ziffern versehenen Noten – ständig die Lesarten der Wiener Toseftahandschrift ⟨W⟩ und der ältesten Drucke ⟨D⟩ zum Vergleich herangezogen[8]) und alle Abweichungen, sofern sie nicht ganz unbedeutender stilistischer Natur sind, verzeichnet und, wenn nötig und möglich, durch den Hinweis auf Parallelstellen im babyl. und paläst. Talmud zu erklären versucht.[9]) Auch sprachlich und orthographisch stimmt der Text der vorliegenden Ausgabe im wesentlichen mit E überein. Kleine grammatikalische Unstimmigkeiten, wie Inkongruenz von Prädikat mit Subjekt in Bezug auf Genus und Numerus wurden stillschweigend getilgt; dasselbe gilt von der Doppelschreibung von konsonantischen u und i, sowie der plene – Schreibung kurzer Vokale, die in einem punktierten Text unangebracht erscheinen. Größere Abweichungen von E zeigt nur die Abteilung der einzelnen Toseftasätze: hier bin ich W und D, die dem logischen Zusammenhang in der Regel besser entsprechen, in größerem Ausmaße gefolgt.

Was die erläuternden Anmerkungen anbelangt, glaubte ich mich auf das beschränken zu müssen, was mir zur Erklärung der Toseftasätze auch wirklich notwendig erschien. Ausgeschlossen mußten in der Regel bleiben alle Exkurse über die Verengerungen und Erweiterungen einzelner Toseftasätze, welche sich als Resultate der Diskussionen im babyl. und paläst. Talmud und in der späteren talmudischen Literatur ergeben. Sie hätten den Umfang der Anmerkungen um ein Vielfaches anschwellen lassen und dabei das Verständnis des ursprünglichen Sinnes des Toseftawortes in den meisten Fällen doch eher erschwert, als wirklich gefördert. – Die sprachlichen Erläuterungen berücksichtigen nur die selteneren neuhebräischen Worte, sowie die Fremdworte aus dem Lat. und Griech.

Zum Schluß noch ein Wort zur Übersetzung. Eine Über-

---

[7]) M. S. Zuckermandel: Tosefta, Pasewalk 1880; Supplement zur Tosefta Trier 1882.

[8]) Für W und D benützte ich außer den von Zuckermandel mitgeteilten Varianten eine Kollation nach dem in der Wiener Staatsbibliothek befindlichen Toseftakodex, bezw. die mit der edit. princ. übereinstimmende Toseftaausgabe Venedig 1552.

[9]) Nur an wenigen Stellen, wo der Text von E, auch wenn man ihn noch so preßt, keinen guten Sinn ergab, wurde — immer unter ausdrücklicher Hervorhebung — eine der in W oder D vorliegenden Textvarianten, das eine oder andere Mal auch, wenn keine der LAA befriedigen konnte, eine einleuchtende Konjektur der Erklärer in den Kontext aufgenommen.

Einzelnen zu den Theorien über die Tosefta stehen mag, das eine ist sicher, daß sie neben der Mišna ein Kernstück der talmudischen Literatur bildet, ja daß die Mišna selber erst durch ständige Heranziehung der Tosefta und genauen Vergleich mit ihr in allen Punkten ihre restlose Aufhellung findet.

Verglichen mit dieser zentralen Stellung, die der Tosefta innerhalb des Talmuds zukommt, muß das, was bisher an Übersetzungen einzelner Teile geleistet worden ist, als einigermaßen dürftig bezeichnet werden. Als erster hat Blasio Ugolino in seinem Thesaurus antiquitatum ⟨Venedig 1755—57⟩ einzelne Traktate der Tosefta in lateinischer Sprache übersetzt. Aber diese Übersetzung, im schlechtesten Latein und mit sehr geringem Verständnis angefertigt, ist von sehr fragwürdigem Wert und kann heute kaum mehr irgend welche Beachtung beanspruchen. Von deutschen Übersetzungen ist an erster Stelle zu nennen die Ausgabe des Traktates Berachoth von O. Holtzmann,[3]) eine Arbeit, die trotz oder vielleicht gerade wegen der völligen Unabhängigkeit gegenüber den alten Erklärern, die sich der Verfasser zum Prinzip gemacht hat, eine ganze Reihe von Fehlern in Übersetzung, Erklärung, ja sogar Vokalisation des hebräischen Textes aufweist. Besser steht es mit H. Laibles Übersetzung desselben Traktates.[4]) Aber Laible hat den hebr. Text weggelassen — ein Mangel, den seine Ausgabe mit Blaufuss' Übersetzung des Traktates Aboda Zara[5]) teilt — und überdies sich allzu genau an den Text der Erfurter Handschrift gehalten, so daß manches Fehlerhafte, was bei einer genaueren Berücksichtigung der übrigen Lesearten und Parallelstellen unschwer als solches zu erkennen gewesen wäre, in die Übersetzung eingedrungen ist.

Von diesen Mängeln sucht sich die vorliegende Ausgabe des Toseftatraktates[6]) Quiddušin freizuhalten. Auch sie fußt auf dem Text der Erfurter Handschrift ⟨E⟩, wie ihn Zuckermandl in sei-

---

[3]) Der Toseftatraktat Berakot . . . . . . , von D. Oskar Holtzmann, Giessen 1912.

[4]) Heinrich Laible: Der Tosefta-Traktat Berachoth aus dem Hebräischen ins Deutsche übersetzt, Rothenburg o. Tbr. 1902.

[5]) Hans Blaufuss: Aboda Zara Mischna und Tosefta. Übersetzt und . . . . erklärt, Nürnberg 1926.

[6]) Eine textkritische und mit Übersetzung und Anmerkungen versehene Ausgabe der Mišna des Traktas Qiddušin ist bisher in keiner der beiden modernen Mišnaunternehmungen (bei Töpelmann, Giessen und Itzkowski, Berlin) herausgekommen.

ABSCHNITT I.

Formen des Verlöbnisses. — Wen soll man heiraten? — Bestrafung der Unsittlichkeit. — Wie Immobilien, Mobilien und Sklaven erworben werden. — Wie sich Sklaven loskaufen können. — Besitzveränderung durch Tausch. — Wie das Heiligtum Güter erwirbt. — Religiöse Pflichten der Männer und Frauen. — Die Pflichten der Kinder gegenüber den Eltern, die Pflichten des Vaters gegenüber dem Kinde. — Preis des Handwerks. — Oft wird der Mensch auf Grund einer Tat von Gott gerichtet.

1. Die Frau wird auf drei Arten erworben[1]) und erwirbt sich selber[2]) auf zwei Arten.[3]) Sie wird erworben durch Geld, Urkunde und durch Beischlaf. Auf welche Weise durch Geld? Wenn er ihr Geld oder Geldeswert[4]) gegeben und ihr gesagt hat: »Du seist mir verlobt,« »Du seist mir anverlobt,« »Sei mir zum Weib« — so ist diese ihm verlobt.[5]) Wenn aber sie ihm Geld oder Geldeswert gegeben und zu ihm gesagt hat: »Ich sei Dir verlobt,« »Ich sei

1. הָאִשָּׁה נִקְנֵית בְּשָׁלשָׁה דְרָכִים וְקוֹנָה אֶת עַצְמָהּ בִּשְׁתֵּי דְרָכִים. נִקְנֵית בְּכֶסֶף, בִּשְׁטָר וּבְבִיאָה. כֵּיצַד בְּכֶסֶף? אִם נָתַן לָהּ כֶּסֶף אוֹ שָׁוֶה כֶסֶף וְאָמַר לָהּ: „הֲרֵי אַתְּ מְקֻדֶּשֶׁת לִי", „הֲרֵי אַתְּ מְאֹרֶסֶת לִי", „הֲרֵי אַתְּ לִי לְאִנְתּוּ" — הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת.
אֲבָל אִם נָתְנָה הִיא לוֹ כֶסֶף אוֹ שָׁוֶה כֶסֶף וְאָמְרָה לוֹ: „הֲרֵינִי

---

[1]) als Gattin. [2]) d. h. sie gewinnt wieder ihre volle Freiheit, so daß sie wieder heiraten darf. [3]) nämlich durch Ehescheidung oder Tod ihres Mannes. [4]) in der Höhe von mindestens einer P^e^ruta. [5]) nach talmud. Recht zerfällt die Ehelichung in zwei Teile: in das Verlöbnis אירוסין, das auf eine der hier mitgeteilten Weisen vorgenommen wird, und in die geraume Zeit nach dem Verlöbnis erfolgende Heimführung der Frau in das Haus des Gatten נשואין (von נשא „tragen" scil. ins Haus — „heiraten" vgl. lat. uxorem ducere). Das Verlöbnis gilt als der Beginn der Ehe selbst. Ein Adulterium der Verlobten zieht dieselben strafrechtlichen Folgen nach sich wie sonst ein Ehebruch, und die Lösung des Verlöbnisses kann nur durch Scheidung oder durch den Tod eines der beiden Brautleute erfolgen. Für „Verlöbnis" in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, als eines vorbereitenden Aktes für die Eheschließung, hat die G^e^mara — in der Mišna findet sich das Wort noch nicht —

tragung aus dem Hebräischen ins Deutsche bildet bei der so gänzlich verschiedenen Struktur der beiden Sprachen immer ein stiltechnisches Problem. Die Schwierigkeiten häufen sich bei einem Text der talmudischen Literatur, deren kurze, gedrungene Ausdrucksweise sich oft zu aphoristischer Prägnanz steigert, die den Inhalt mehr durch Stichworte andeutet als zum klaren Ausdruck bringt. Gleichwohl war ich bestrebt, mich möglichst enge dem Wortlaut des Originals anzuschließen. Wenn auch nach einem scharf pointierten Wort des Talmuds ⟨b Quid. 49 a⟩ „ein jeder der einen Schriftvers wortwörtlich übersetzt, ein Betrüger ist" – weil durch eine sklavisch treue Übersetzung der Sinn nur allzuoft verdunkelt und verfälscht wird, so gilt doch auch die Fortsetzung jenes Satzes, die den schärfsten Tadel gegen den ausspricht „der etwas hinzufügt." Dazu kommt, daß eine Übersetzung ja nicht nur den gedanklichen Gehalt des Originals sondern auch dessen stilistische Eigenart dem Leser vermitteln soll, was nur dann der Fall sein wird, wenn die Treue der Übersetzung nicht ihrer Eleganz geopfert wird. Dort freilich, wo es die Klarheit des Ausdrucks erforderte, habe ich eine freiere Übertragung vorgezogen, mich aber bemüht, durch die Einklammerung all dessen, was der hebräische Urtext nicht enthält, dessen Stilcharakter wenigstens einigermaßen durchschimmern zu lassen.

3. »Durch Beischlaf«: Durch jeden Beischlaf (der) zum Zweck des Verlöbnisses (erfolgt)[9]) wird sie verlobt, wenn er nicht zum Zweck des Verlöbnisses erfolgt, wird sie nicht verlobt.

4. Man soll keine Frau heiraten, solange die Tochter der Schwester nicht erwachsen ist,[10]) oder man eine würdige gefunden hat, denn es heißt (Lv. 19_{29}): »Und das Land wird voll der Unzucht« und ferner (ibid. 18_{17}) »Unzucht« ist es.[11]) Rabbi Eli'ezer sagte: Das ist ein Unvermählter, der einer Unvermählten nicht zum Zweck der Ehelichung beiwohnt.[12]) Es sagte Rabbi Eli'ezer: Woher ⟨weiß ich⟩, daß er von Gott ebenso bestraft

3. „בְּבִיאָה": כָּל בִּיאָה שֶׁהִיא לְשׁוּם קִדּוּשִׁין, הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת. וְשֶׁאֵינָהּ לְשׁוּם קִדּוּשִׁין, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת.

4. לֹא יִשָּׂא אָדָם אִשָּׁה עַד שֶׁתִּתְגַּדֵּל בַּת אֲחוֹתוֹ אוֹ עַד שֶׁיִּמְצָא אֶת הַהוֹגֶנֶת לוֹ, שֶׁנֶּאֱמַר: „וּמָלְאָה הָאָרֶץ זִמָּה", „זִמָּה הִיא". רַבִּי אֱלִיעֶזֶר אָמַר: זֶה הַפָּנוּי הַבָּא עַל הַפְּנוּיָה שֶׁלֹּא לְשׁוּם אִישׁוּת. אָמַר רַבִּי אֱלִיעֶזֶר: מִנַּיִן שֶׁעָנוּשׁ לִפְנֵי הַמָּקוֹם כְּבָא עַל אִשָּׁה וְאִמָּהּ?

(Daß bei einem Verlöbnis mittels Urkunde der Mann auch noch mündlich die Trauungsformel wiederholen muß, wie Frankel pag. XXVI. behauptet, läßt sich aus den Quellen nicht erhärten).

פְּרוּטָה die kleinste gangbare Kupfermünze, ursprünglich wohl „ein Stück", „Teil" v. פרט „trennen".

[9]) Der Mann muß vor zwei Zeugen, — deren Anwesenheit übrigens bei jedem Verlöbnis erforderlich ist, — durch Aussprechen der Formel erklären, daß er sich die Frau auf diese Weise verloben will, und sich hierauf mit ihr in ein Zimmer begeben. [10]) um dann womöglich diese heimzuführen; gemäß der Anschauung רוֹב בָּנִים דוֹמִין לַאֲחֵי הָאֵם: „die meisten Kinder gleichen den Brüdern der Mutter" (b BB 110a), ist nämlich die beste Gewähr für eine harmonische Gestaltung der Ehe geboten, wenn man die Schwesterstochter zur Frau nimmt. Über die Hochschätzung der Verwandtschaftsehen bei den Parsen vgl. J. Perles, Die jüdische Hochzeit in nachbiblischer Zeit, in MGWJ, IX, S. 348 A. 2. [11]) wenn die Ehegatten nicht zueinander passen, geraten beide auf Abwege. — Zieht man das mit שֶׁנֶּאֱמַר eingeleitete Zitat zum Vorhergehenden, dann ist der Zusammenhang ein recht loser, da der Schriftvers von der Prostituierung der Tochter spricht. Besser ist es das Zitat als Einleitung zum Folgenden zu betrachten, das שֶׁ in שֶׁנֶּאֱמַר als reines pron. relat. zu fassen und zu übersetzen: „Das, was geschrieben steht: . . . . das ist ein Unvermählter . . . ." (Vgl. zur Setzung von שֶׁנֶּאֱמַר Sanh X, 6 nach einigen LAA). — Die Worte זִמָּה הִיא leiten vielleicht die Deutung R. Elie'zer's ein. [12]) wodurch sie

מְקֻדֶּשֶׁת לָךְ״, ״הֲרֵינִי מְאֹרֶסֶת לָךְ״, ״הֲרֵינִי לָךְ לְאִנְתּוּ״ — אֵין זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת.

2. „בִּשְׁטָר״: צָרִיךְ שֶׁיֹּאמַר: בִּשְׁטָר שֶׁיֵּשׁ בּוֹ שָׁוֶה פְּרוּטָה מְקֻדֶּשֶׁת. וְלֹא [1] הִיא מִתְקַדֶּשֶׁת אֶלָּא בְּכָל דָּבָר שֶׁיֵּשׁ בּוֹ שָׁוֶה פְּרוּטָה? אֶלָּא אֲפִלּוּ כָּתַב עַל הַחֶרֶס וְנָתַן לָהּ, עַל שְׁטָר פָּסוּל וְנָתַן לָהּ, הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת.

dir anverlobt," „Ich sei dir zum Weib" – so ist diese ihm nicht verlobt.[6])

2. „Durch Urkunde": Es muß heißen: durch eine Urkunde, die eine P^e^ruṭa wert ist, wird sie verlobt. Aber wird sie denn nicht verlobt durch jeden Gegenstand, der eine P^e^ruṭa ist?[7]) Vielmehr, selbst wenn er auf eine Scherbe geschrieben[8]) und sie ihr gegeben hat, oder auf eine unbrauchbare Urkunde geschrieben und sie ihr gegeben hat, so ist diese verlobt.

---

den Ausdruck שִׁדּוּכִין (vom aram. שדך „beruhigt sein"). [6]) denn es heißt (Deut. 24_1): כִּי יִקַּח אִישׁ אִשָּׁה „wenn ein Mann eine Frau nimmt": die Ehelichung muß also vom Manne vollzogen werden.

שְׁטָר (vgl. arab. saṭara, assyr. šaṭāru „schreiben") „Schriftstück"= Urkunde. – מְקֻדֶּשֶׁת von קִדֵּשׁ (scil. אִשָּׁה). Die Enstehung des Ausdruckes ist nicht genügend erklärt. Die G^e^mara (b Qid 2 b) verweist auf die Bedeutung „heiligen": durch das Verlöbnis hat der Mann die Verlobte „für jeden anderen verboten, wie Sakralgut". (vgl. auch arab. harama „verbieten", haruma „verboten sein", harīm „Frau"). Dagegen meint Kraus (II, S. 455 A. 293) daß der Umstand, daß sie anderen verboten ist, erst Folge des Aktes קדש, nicht Inhalt dieses Wortes sei, das sich nicht auf andere sondern auf den Mann bezieht: die Frau ist dem Mann zum freien Gebrauch geweiht (vgl. bh. קְדֵשָׁה assyr. kadištu Hierodule). Demnach wäre קדש = aneignen, erwerben. Tossafoth (ibid. s. v. כאמר) vermuten als Sinn des קדש = „vorbereiten, bestimmen" (scil. als Frau für den Mann) eine Bedeutung, die ja für das AH in 1 Sam. 7_1, Ex. 19_{10} gesichert ist. Blau (Zur Geschichte des jüdisches Eherechts, in Schwarz-Festschrift, Berlin und Wien 1917, S 202) leitet den Ausdruck von einer Eheschließung des Priesters ab, da bis auf wenige Ausnahmen nur vom Heiligtum und der Priesterschaft der Stamm קדש und seiner Derivate im Mišnisch-Hebräischen gebraucht werden. — אִנְתּוּ aram. „Ehe."

[7]) Wozu also eine besondere Urkunde? [8]) die Trauungsformel.

---

1) Die LA von E ist recht holprig: zumindest wäre das erste אלא zu streichen. In W fehlen die Worte von מקודשת bis פרוטה. Der Satz צריך bis פרוטה ist dann als rhetorische Frage zu fassen. Elija Wilna streicht ebenfalls מקודשת und das erste אלא; die Übersetzung ist dann: „Es ist nicht nötig zu sagen, daß sie bei einer Urkunde, die eine P^e^ruṭa wert ist, verlobt ist — da sie bei jeder Sache die eine P^e^ruṭa wert ist, verlobt ist — sondern selbst, wenn . . ." D stimmt im Wesentlichen mit E überein, streicht nur das zweite אלא.

und sieh', wo bist du nicht geschändet worden .... und Regengüsse wurden zurückgehalten und Spätregen kam nicht ....«[16])

עַל שְׁפָיִים וּרְאִי אֵיפֹה לֹא שֻׁגַּלְתְּ
וַיִּמָּנְעוּ רְבִיבִים וּמַלְקוֹשׁ לֹא הָיָה..."

5. Was ist »Verminderung des Kaufgeldes?«[17]) Wenn er sich während jener Jahre[18]) auslösen will, berechnet er das Geld und die Jahre und gibt es seinem Herrn,[19]) denn der Knecht hat immer die Oberhand.[20])

5. אֵיזֶה הוּא "גֵּרָעוֹן כֶּסֶף"? רָצָה לִפְדּוֹת אֶת עַצְמוֹ בְּתוֹךְ הַשָּׁנִים הַלָּלוּ, מְחַשֵּׁב אֶת הַמָּעוֹת וְאֶת הַשָּׁנִים וְנוֹתֵן לְרַבּוֹ; שֶׁיַּד הָעֶבֶד עַל הָעֶלְיוֹנָה.

6. Was heißt Besitznahme von Grundstücken?[21]) Wenn

6. אֵיזוֹ הִיא חֲזָקַת קַרְקָעוֹת? נָעַל

---

[16]) daraus geht hervor, daß die Sünden der Bewohner durch schlechten Bodenertrag bestraft werden.

חוֹנֶנֶת von חנן (arab. hağana „weiß sein", hağinun von einem hellgefärbten und daher edelrassigen Kamel, dann allgemein „von edler Art", endlich aber auch „Weißling" im Gegensatz zu der dunkleren Färbung des Vollblut-Arabers, daher von unedler Art und Gesinnung), das im Qual nur in Part. act. u. pass. (ohne Unterschied der Bedeutung) vorkommt. — פָּנוּי von פנה „sich wenden": „leer, frei," — unvermählt.— לְבַיַּע v. סוע (arab. šā'a) begleiten, folgen.

[17]) In der Mišna (Qid I, 2) heißt es, daß ein hebräischer Sklave sich freikaufen kann durch „Verminderung des Kaufgeldes". Dies wird hier näher erklärt. [18]) für deren Dauer er verkauft ist. [19]) Der Sklave hat dem Herrn jene Summe zurückzuzahlen, die den restlichen Dienstjahren entspricht. Hiebei wird jedoch immer das Interesse des Sklaven gewahrt, indem nämlich [20]) ein Sklave, der sich z. B. für 6 Jahre zum Preise von 6 Minen verkauft hat und sich nach einer Dienstzeit von 4 Jahren anslösen will, nur zwei Minen zu zahlen hat, auch wenn sein Wert inzwischen auf das Doppelte gestiegen ist; ist aber sein Wert inzwischen z. B. auf die Hälfte gesunken, so hat er für die restlichen zwei Jahre nur eine Mine zu zahlen. [21]) Der Ankauf von Immobilien ist erst dann rechtskräftig, wenn der Verkäufer das Geld in Empfang genommen oder dem Käufer eine Übertragungsurkunde übergeben, oder endlich dieser durch einen symbolischen Akt die Aneignung zum Ausdruck gebracht hat (Qid I, 5). Ein solcher Akt heißt חֲזָקָה und wird hier näher be=

wird wie einer, der einer Frau und ihrer Mutter beiwohnt? Es wird hier das Wort »Unzucht« gebraucht, und es heißt dort ⟨Lv. 20_{14}⟩: »Ein Mann, der eine Frau und ihre Mutter ehelicht, — Unzucht ist es.«[13]) Rabbi Eliʿezer der Sohn des Jaʿaqob sagt: Wenn einer vielen Frauen beiwohnte und nicht weiß, welcher, und ebenso, wenn sie von vielen Männern die Verlöbnisgabe empfangen hat und nicht weiß, von welchem, dann kommt es so weit, daß einer seine Tochter oder seine Schwester heiratet und die Welt sich mit Bastarden füllt. Darum heißt es ⟨Lv. 19_{29}⟩: »und das Land wird erfüllt mit Unzucht« ⟨זִמָּה d. h.⟩: »Wer ist dies?« ⟨זֶה מַה הוּא⟩[14]) Er ist weder Priester, noch Levite noch Israelit. Rabbi Jehuda sagt: Er ⟨der Schriftvers⟩ sagt ⟨Lv. 19_{29}⟩: » . . . . . daß das Land nicht buhle«: die Früchte treiben Buhlerei.[15]) Die Weisen entschieden,[15a]) indem sie für die Worte des Rabbi Jehuda einen Beweis erbrachten, es heißt nämlich ⟨Jer. $3_{2,3}$⟩: »Hebe deine Augen zu den Höhen

נֶאֱמַר כָּאן: „זִמָּה", וְנֶאֱמַר לְהַלָּן: „אִישׁ
אֲשֶׁר יִקַּח אֶת אִשָּׁה וְאֶת אִמָּהּ זִמָּה
הִיא". רַבִּי אֱלִיעֶזֶר בֶּן יַעֲקֹב אוֹמֵר:
הֲרֵי שֶׁבָּא עַל נָשִׁים הַרְבֵּה וְאֵינוֹ יוֹדֵעַ
לְאֵיזוֹ בָּא; וְכֵן הִיא שֶׁקִּבְּלָה מֵאֲנָשִׁים
הַרְבֵּה וְאֵין יָדוּעַ מֵאֵיזֶה קִבְּלָה, נִמְצָא
הָאִישׁ נוֹשֵׂא בִתּוֹ וְהָאִישׁ נוֹשֵׂא אֲחוֹתוֹ,
וְהָעוֹלָם נִתְמַלֵּא מַמְזֵרוּת. לְכָךְ
נֶאֱמַר: II) „וּמָלְאָה הָאָרֶץ זִמָּה", זֶה
מַה הוּא? אֵינוֹ לֹא כֹהֵן וְלֹא לֵוִי וְלֹא
יִשְׂרָאֵל. רַבִּי יְהוּדָה III) אוֹמֵר: הֲרֵי
הוּא אוֹמֵר: ... „וְלֹא תִזְנֶה הָאָרֶץ":
מְזַנִּין הֵן הַפֵּרוֹת. הִכְרִיעוּ חֲכָמִים לְסַיֵּעַ
דִּבְרֵי רַבִּי יְהוּדָה; שֶׁנֶּאֱמַר: „שְׂאִי עֵינַיִךְ

---

nach Ansicht des Rabbi Eliʿezer zur Dirne wird. [13]) Dieser Analogieschluß auf Grund der gleichen Worte, die an zwei Stellen der Schrift vorkommen heißt גְּזֵרָה שָׁוָה „Gleiche Verordnung", und ist eine der sieben Deutungsnormen Hillels. [14]) eine homiletische Deutung des Wortes זִמָּה. [15]) wie die Nachkommen der Buhlerin schlecht und verachtet sind, so werden auch die Früchte des Landes sein. [15a]) in der Kontroverse zwischen Rabbi Eliʿezer, nach welchem die Unzucht eine zwar strenge — „als hätte er der Mutter seiner Frau beigewohnt" — aber nur den Menschen treffende Strafe nach sich zieht, und Rabbi Jehuda, nach welchem auch das Land mit seinem Feldertrag dem Untergang verfällt, wenn seine Bewohner sich über die Forderungen von Zucht und Sittlichkeit leichtfertig hinwegsetzen.

II) Diese Deutung haben W und D nach den Worten des Rabbi Jehuda.
III) W und D: רבי יהודה בן בתירה

empfängt,[34]) denn es ist so, ⟨wenn man ihm Geld gibt⟩ als gäbe man es von der Rechten in die Linke[35]) — dies sind die Worte des Rabbi Meïr. Die Weisen aber sagen: Durch Geld, ⟨auch⟩ wenn er es selber empfängt[36]), und durch Urkunde, ⟨auch⟩ wenn sie andere empfangen,[37]) vorausgesetzt, daß das Geld anderen gehört, und er ihm sagt: »Unter der Bedingung ⟨gebe ich dir es⟩, daß du kein Anrecht darauf hast, es sei denn, dich zu lösen.« Rabbi Šim'on der Sohn des El'azar sagt: im Namen des Rabbi Meïr: Auch durch Urkunde ⟨nur dann⟩, wenn sie andere empfangen, nicht aber er selbst.[38])

וּבִשְׁטָר עַל יְדֵי עַצְמוֹ, מִפְּנֵי שֶׁהוּא כְּנוֹתְנוֹ מִשְּׂמֹאלוֹ לִימִינוֹ—דִּבְרֵי רַבִּי מֵאִיר. וַחֲכָמִים אוֹמְרִים: בְּכֶסֶף עַל יְדֵי עַצְמוֹ וּבִשְׁטָר עַל יְדֵי אֲחֵרִים, וּבִלְבַד שֶׁיְּהֵא כֶסֶף מִשֶּׁל אֲחֵרִים וְיֹאמַר לוֹ: „עַל מְנָת שֶׁאֵין לְךָ IIIa) רְשׁוּת אֶלָּא לִפְדּוֹת בּוֹ". רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר אוֹמֵר מִשּׁוּם רַבִּי מֵאִיר: אַף בִּשְׁטָר עַל יְדֵי אֲחֵרִים, אֲבָל לֹא עַל יְדֵי עַצְמוֹ.

8. Ein Schiff wird erworben durch »an sich Ziehen.«[39])

8. סְפִינָה נִקְנֵית „בִּמְשִׁיכָה".

---

[34]) Der Herr muß die Freilassungsurkunde ihm persönlich übergeben, nicht aber einem anderen ohne Wissen des Sklaven. Denn Rabbi Meïr sieht in der Freisetzung einen Nachteil für den Sklaven, da er, solange er dienstbar ist, eine heidnische Sklavin heiraten darf, und, wenn der Herr dem Priesterstande angehört, gleich diesem von der Priesterhebe genießen darf. Nun gilt aber der Grundsatz: זָכִין לְאָדָם שֶׁלֹּא בְּפָנָיו וְאֵין חָבִין לְאָדָם אֶלָּא בְּפָנָיו „man kann jemanden in seiner Abwesenheit einen Vorteil zukommen lassen, ihn benachteilen aber nur in seiner Anwesenheit"; es muß daher der Sklave die Freilassungsurkunde p e r s ö n l i c h in Empfang nehmen. [35]) Daher muß man das Lösegeld dem Herrn, nicht dem Sklaven übergeben. [36]) Da die Summe ausdrücklich für seine Freilassung bestimmt ist, sie also ohnehin in die Hände des Herrn gelangt, kann sie auch der Sklave persönlich in Empfang nehmen, sie kann aber natürlich auch direkt dem Herrn übergeben werden. [37]) nach Ansicht der Rabbinen bedeutet die Freisetzung einen Vorteil für den Sklaven, sie kann daher auch in seiner Abwesenheit und ohne sein Wissen erfolgen. [38]) denn da er über seinen Leib nicht frei verfügen kann, kann er auch die Urkunde nicht persönlich in Empfang nehmen. [39]) Ein Kauf

IIIa) Der Kontext nach D. Die LA von E: רשות לפדות אלא בו, und von W: רשות אלא בו ist fehlerhaft.

גָּדַר וּפָרַץ כָּל שֶׁהוּא, הֲרֵי זוֹ „חֲזָקָה". אֵיזוֹ הִיא חֲזָקַת עֲבָדִים? נָעַל לוֹ סַנְדָּלוֹ וְהִתִּיר לוֹ סַנְדָּלוֹ, הוֹלִיךְ אַחֲרָיו כֵּלִים לְמֶרְחָץ — הֲרֵי זוֹ „חֲזָקָה". הִגְבִּיהוֹ, — רַבִּי שִׁמְעוֹן אוֹמֵר: אֵין לְךָ „חֲזָקָה" גְּדוֹלָה מִזּוֹ.

er ein Tor oder einen Zaun[22]) oder eine Lücke gemacht hat,[23]) wenn auch nur im geringsten Ausmaße, so ist es eine »Besitzergreifung«.[24]) Was heißt Besitznahme von Sklaven?[25]) Wenn er ihm[26]) die Sandale angezogen oder gelöst hat, oder wenn er ihm die Kleider ins Badehaus nachgetragen hat, — so ist dies eine »Besitzergreifung«.[27]) Hat er ihn aufgehoben,[28]) — darüber sagt Rabbi Šimʿon: Es gibt keine deutlichere »Besitzergreifung« als diese.[29])

7. קוֹנֶה אֶת עַצְמוֹ „בְּרָאשֵׁי אֵבָרִים". קוֹנֶה אֶת עַצְמוֹ בְּכֶסֶף עַל יְדֵי אֲחֵרִים

7. Er[30]) erwirbt sich selber durch die »Spitzen der Glieder«.[31]) Er erwirbt sich selber durch Geld, wenn es andere zahlen,[32]) und durch eine Urkunde,[33]) wenn er sie selber

---

schrieben. [22]) oder einen bereits vorhandenen Zaun vergrößert hat. [23]) oder breiter gemacht hat, so daß man das Grundstück bequemer passieren kann. [24]) Die geringste Verbesserung gilt als Besitzergreifung; so die Ansicht des Amoräers Šemuel in b BB 53a. Hingegen wird p BB III, 5 als dessen Ansicht tradiert, daß jede Veränderung, auch wenn sie keinen Nutzen bringt, als Besitzergreifung gilt. [25]) Auch ein heidnischer Sklave kann durch Besitzergreifung erworben werden (Quid I, 3). [26]) der Sklave dem Herrn. [27]) Die Dienstleistung des Sklaven, durch die er das Besitzrecht seines neuen Herrn zum Ausdruck bringt, muß sich auf dessen leiblichen Bedürfnisse beziehen. [28]) Der Herr den Sklaven. [29]) da alle beweglichen Güter durch Aufheben erworben werden (Vgl. auch I, 8, Note 39).

סַנְדָּלוֹ v. סַנְדָּל ist das griech. sandalon „Sandale".

[30]) der heidnische Sklave. [31]) Daß ein heidnischer Sklave seine Freiheit gewinnt, wenn ihm der Herr Auge oder Zahn einschlägt, bestimmt bereits Exod. 21_{26}. Der Talmud zählt noch weitere 24 sichtbare Körperteile — daher „Spitzen der Glieder" — auf, deren unheilbare Schädigung dem Sklaven die Freiheit bringt. [32]) seinem Herrn; denn da der Sklave kein Recht auf persönliches Eigentum hat, vielmehr alles seinem Herrn gehört, kann er auch die Lösungssumme nicht persönlich erwerben. [33]) in der seine Freilassung ausgesprochen wird.

הַמּוֹכֵר: עַד שֶׁיַּגְבִּיהַ אוֹ עַד שֶׁיּוֹצִיא מֵרְשׁוּת הַבְּעָלִים. בִּרְשׁוּת זֶה הַמּוּפְקָדִין אֶצְלוֹ: עַד שֶׁיְּקַבֵּל עָלָיו אוֹ עַד שֶׁיַּשְׂכִּיר לוֹ אֶת מְקוֹמוֹ.

sobald jener auf den Kauf eingegangen ist.[48]) Wenn im Gebiet des Verkäufers: sobald jener ⟨den Gegenstand⟩ aufgehoben oder aus dem Gebiet der ⟨bisherigen⟩ Besitzer herausgebracht hat. Wenn im Gebiet dessen, wo sie ⟨die Gegenstände⟩ aufbewahrt sind: sobald dieser sich bereit erklärt[49]) oder ihm ⟨dem Käufer⟩ seinen Raum vermietet.[50])

10. הֶחֱלִיף עִמּוֹ קַרְקָעוֹת בְּקַרְקָעוֹת. מְטַלְטְלִין בִּמְטַלְטְלִין, קַרְקָעוֹת בִּמְטַלְטְלִין וּמְטַלְטְלִין בְּקַרְקָעוֹת— כֵּיוָן שֶׁזָּכָה בָהּ V) מִתְחַיֵּב בַּחֲלִיפִין. „רְשׁוּת גָּבוֹהַּ בְּכֶסֶף". כֵּיצַד? גִּזְבָּר שֶׁנָּתַן מְעוֹת הֶקְדֵּשׁ בִּמְטַלְטְלִין קָנָה הֶקְדֵּשׁ בְּכָל מָקוֹם שֶׁהוּא. אֲבָל הֶדְיוֹט

10. Tauscht einer mit dem anderen Immobilien gegen Immobilien oder Mobilien gegen Mobilien, oder Immobilien gegen Mobilien oder Mobilien gegen Immobilien — sobald er davon Besitz ergriffen,[51]) ist er zum Tausche verpflichtet.[52]) »Heiligtum ⟨erwirbt⟩ durch Geld«.[53]) Auf welche Weise? Wenn der Verwalter des Tempelgutes Geld des Heiligtums für Mobilien ausbezahlt hat, so hat sie das Heiligtum erworben, wo immer sie auch seien; aber ein Privat-

---

[48]) Wenn sich nämlich das Kaufobjekt bereits an einem dem Käufer gehörigen oder von ihm gemieteten Platz befindet, bedarf es keines besonderen Aktes mehr, der den Besitzwechsel zum Ausdruck bringt. [49]) d. h. den Lagerplatz dem Käufer zur Verfügung stellt. [50]) Vergl. Note 48.

פְּרוֹמְבְּיָא v. griech. phoribeia. — מְטַלְטְלִין eigentl. Partc. Plur. Nithpalpel von טול „werfen", das im Qal ungebräuchlich ist; als Hauptwort in der Bedeutung „Mobilien" ist das Wort ein Plural. tant.

[51]) von dem Gut, das er eintauscht, durch eine der bei Mobilien, beziehungsweise Immobilien vorgeschriebene Modalitäten. [52]) er kann also jetzt nicht mehr vom Kauf zurücktreten. [53]) Quid I, 6.

V) Die LA von E stimmt mit Quid I, 6 nach der LA der Cambridger Mišna-Handschrift (ed. Lowe) überein. Vgl. auch p.BM IV, 1 und Tossaphoth b. Quid 28a s. v. כל. Hingegen hat D: נתחייב זה בחליפין „ist der andere zu Tausch verpflichtet". Der Sinn kann dann nur sein, daß durch die Besitzergreifung des Gegenstandes seitens des einen Kontrahenten das Tauschobjekt automatisch in das Eigentum des anderen übergeht, so daß dieser für jeden Schaden, den das Objekt erleidet oder verursacht, verantwortlich ist.

רַבִּי נָתָן אוֹמֵר: סְפִינָה וְאוֹתִיּוֹת נִקְנוֹת בִּמְשִׁיכָה וּבִשְׁטָר. אֵיזוֹ הִיא „מְשִׁיכָה״? בֵּין שֶׁמָּשַׁךְ וּבֵין שֶׁהִנְהִיג וּבֵין שֶׁקּוֹרֵא לָהּ וְהִיא בָאָה אַחֲרָיו, — הֲרֵי זוֹ „מְשִׁיכָה״.

Rabbi Nathan sagt: Ein Schiff und eine Urkunde[40]) werden erworben durch »an sich Ziehen« und durch eine Kaufurkunde.[41] Was heißt »an sich Ziehen?«[42]) Ob er es[43]) nun gezogen oder geführt oder ob er es nun gerufen hat und es ‹von selber› hinter ihm hergekommen ist, — so heißt das »an sich Ziehen.«.

9. אֵיזוֹ הִיא „מְסִירָה״? IV) מָסַר לוֹ פְּרוּמְבְּיָא וּמוֹסֵירָה, — הֲרֵי זוֹ „מְסִירָה״. אֵימָתַי אָמְרוּ מְטַלְטְלִין נִקְנִין בִּ„מְשִׁיכָה״? בִּרְשׁוּת הָרַבִּים אוֹ בְחָצֵר שֶׁאֵינָהּ שֶׁל שְׁנֵיהֶם. בִּרְשׁוּת הַלּוֹקֵחַ: כֵּיוָן שֶׁקִּבֵּל עָלָיו, הֲרֵי זָכָה. בִּרְשׁוּת

9. Was heißt »Übergabe?«[44]) Wenn er[45]) ihm[46]) den Halfter oder das Leitseil übergeben hat, — so heißt es eine »Übergabe.« Für welchen Fall hat man gesagt,[47]) daß Mobilien »durch an sich Ziehen« erworben werden? ‹Wenn dies› auf öffentlichem Gebiete ‹geschieht› oder in einem Hof, der keinem von beiden gehört. Wenn aber im Gebiet des Käufers ‹die Besitzübertragung vollzogen wird›, dann hat dieser es erworben

von Mobilien ist erst dann rechtskräftig, wenn der Käufer durch einen symbolischen Akt die Aneignung zum Ausdruck gebracht hat. Als ein solcher Akt gilt, je nach der Art des Kaufobjektes, das „Aufheben" des Gegenstandes (הַגְבָּהָה), das „an sich Ziehen" (מְשִׁיכָה) und die „Übergabe" (מְסִירָה) des Gegenstandes durch den Verkäufer an den Käufer. 40) d. h. ein Schuldschein über eine Forderung, die der Gläubiger an einen Dritten abtritt. 41) Nach b BB 76a ist hier der Text lückenhaft und so zu ergänzen: Ein Schiff wird erworben durch „an sich ziehen" und ein Schuldschein durch „Übergabe." Rabbi Nathan sagt: Ein Schiff wird erworben durch „an sich Ziehen" und ein Schuldschein durch Urkunde (über den stattgefundenen Verkauf). 42) In der Mišna (Qid I, 4) heißt es, daß Kleinvieh durch „an sich Ziehn" erworben wird. Dies wird hier näher erklärt. 43) das Tier. 44) „Großvieh wird durch „Übergabe" erworben" (Qid ibid.) 45) der Verkäufer. 46) dem Käufer 47) Qid I, 5.

IV) W: מסר לו פר ומביא לו במוסירה „wenn er ihm einen Ochsen übergeben hat und jener (der Käufer) bringt ihn an den Halfter zu sich." Die Variante ist dadurch entstanden, daß man פרומביא in zwei Worte teilte.

הַנָּשִׁים מִן הַצִּיצִית, מִפְּנֵי שֶׁהִיא מִצְוַת עֲשֵׂה שֶׁהַזְּמַן גְּרָמָא.

die Frauen von den Schaufäden, weil es ein Gebot ist, das an eine bestimmte Zeit gebunden ist.[64])

12. VI) אֵיזוֹ הִיא מִצְוַת הַבֵּן עַל הָאָב? מַאֲכִיל וּמַשְׁקֶה, מַלְבִּישׁ וּמְכַסֶּה, מַכְנִיס וּמוֹצִיא, מַרְחִיץ לוֹ פָּנָיו, יָדָיו וְרַגְלָיו – אֶחָד הָאִישׁ וְאֶחָד הָאִשָּׁה, אֶלָּא שֶׁהָאִישׁ סְפִיקָה בּוֹ לַעֲשׂוֹת וְהָאִשָּׁה אֵין סְפִיקָה בָּהּ לַעֲשׂוֹת, מִפְּנֵי שֶׁרְשׁוּת VII) בַּעְלָהּ עָלֶיהָ. אֵיזוֹ הִיא מִצְוַת הָאָב עַל הַבֵּן? חַיָּב לְמוּלוֹ וְלִפְדוֹתוֹ וּלְלַמְּדוֹ תוֹרָה וּלְלַמְּדוֹ אוּמָנוּת וּלְהַשִּׂיאוֹ אִשָּׁה. וְיֵשׁ אוֹמְרִים

12. Welches sind die Pflichten des Sohnes dem Vater gegenüber? Er muß ihm zu essen und zu trinken geben, ihn ankleiden und bedecken, ihn ⟨in seine Wohnung⟩ hineinbringen und herausführen, ihm Gesicht, Hände und Füße waschen, – sowohl Männer als auch Frauen sind hiezu verpflichtet.[65]) nur, daß der Mann die Möglichkeit hat es zu tun, die Fran aber nicht die Möglichkeit hat es zu tun, weil die Gewalt ihres Mannes auf ihr ruht.[66]) Welches sind die Pflichten des Vaters dem Sohne gegenüber? Er muß ihn beschneiden, auslösen,[67]) ihn die Thora und ein Handwerk lehren und verheiraten.

---

[64]) nach Ansicht des Rabbi Šim'on muß nämlich ein für die Nacht bestimmtes Kleid keine Schaufäden tragen, somit gehört auch dieses Gebot zu jenen, deren Ausübung an eine bestimmte Zeit gebunden ist. מִצְוַת עֲשֵׂה oder kurz: עֲשֵׂה (Imp. Qal) die gewöhnliche Bezeichnung für Gebote; der Gegensatz מִצְוַת לֹא תַעֲשֶׂה oder kurz: לֹא תַעֲשֶׂה — Verbot. — גְּרָמָא „Veranlassung, Verursachung", שֶׁהַזְּמַן גְּרָמָא wörtl.: „wofür die Zeit die Veranlassung ist".

[65]) den Pflichten der Liebe und Verehrung gegenüber den Eltern müßten Söhne und Töchter in gleicher Weise nachkommen. [66]) Die Frau muß vor allem für den Gatten und den Haushalt sorgen, wenn sie verheiratet ist. Ist sie geschieden oder verwitwet, dann obliegen ihr die gleichen Pflichten gegenüber den Eltern, wie sie der Sohn zu erfüllen hat. [67]) der Vater muß seinen erstgeborenen Sohn am 31. Tage nach der Geburt gegen Zahlung einer Summe von 5 Šekel an den Priester auslösen (Vgl.

VI) מצות הבן על האב . . . . מצות האב על הבן : ebenso die LA in der Mišna des pT. Hiernach ist das על im Sinne von אל zu fassen (ein Wechsel, der auch im AH häufig ist) also etwa: gegenüber dem Vater, bezw. dem Sohn. Hingegen hat die Mišna im bT (I, 7) מצות האב על הבן (mit האב als gen. objekt. und על הבן im Sinne von „die auf dem Sohne liegen").

VII) W und D weniger genau : אחרים „anderer".

לֹא קָנָה עַד שָׁעָה שֶׁיִּמְשׁוֹךְ. ״אֲמִירָתוֹ לְהֶקְדֵּשׁ כִּמְסִירָתוֹ לְהֶדְיוֹט״. כֵּי זֶה צַד? ״שׁוֹר זֶה הֶקְדֵּשׁ, בַּיִת זֶה הֶקְדֵּשׁ״— אֲפִלּוּ הוּא בְסוֹף הָעוֹלָם, קָנָה הֶקְדֵּשׁ בְּכָל מָקוֹם שֶׁהוּא. אֲבָל הֶדְיוֹט לֹא קָנָה עַד שָׁעָה שֶׁיַּחֲזִיק.

mann erwirbt sie erst wenn er sie an sich zieht[54]) »Weihung dem Heiligtum ist wie Übergabe dem Laien.«[53]) Auf welche Weise? ⟨Wenn einer spricht:⟩ »Dieser Ochs gehöre dem Heiligtum, dieses Haus gehöre dem Heiligtum« – dann hat es, auch wenn es am Ende der Welt ist, das Heiligtum erworben, wo immer es auch sei. Aber ein Privatmann erwirbt es nicht, solange er es nicht ⟨förmlich⟩ in Besitz genommen hat.[54a])

11. אֵיזוֹ הִיא ״מִצְוַת עֲשֵׂה שֶׁהַזְּמַן גְּרָמָא״? כְּגוֹן סֻכָּה וְלוּלָב וּתְפִלִּין. אֵיזוֹ הִיא ״מִצְוַת עֲשֵׂה שֶׁאֵין הַזְּמַן גְּרָמָא״? כְּגוֹן אֲבֵדָה וְשִׁלּוּחַ הַקֵּן, מַעֲקֶה וְצִיצִית. רַבִּי שִׁמְעוֹן פּוֹטֵר אֶת

11. Was ist »ein Gebot, das an eine bestimmte Zeit gebunden ist?«[55]) Zum Beispiel: Laubhütte,[56]) Feststrauß[57]) und Gebetriemen.[58]) Was ist »ein Gebot, das an keine bestimmte Zeit gebunden ist?«[59]) Zum Beispiel: Fundgut,[60]) Entlassung der Vogelmutter aus dem Neste,[61]) Geländer[62]) und Schaufäden.[63]) Rabbi Šim'on befreit

---

54) oder sonst förmlich in Besitz nimmt. 54a) durch eine der bei Mobilien bezw. Immobilien vorgeschriebenen Arten der Besitzergreifung. הֶדְיוֹט v. griech. idiōtēs „Privatmann, Laie“. — כֵּי זֶה צַד zerdehnt aus כֵּיצַד.

55) Zur Ausübung solcher Gebote sind nur Männer verpflichtet (vgl. Qid I, 8). 56) das Wohnen in einer Laubhütte am Sukkothfeste (Lv. $23_{41, 42}$). 57) am Sukkothfeste (Lv. 23_{40}). 58) Vgl. Exod. 13_{9}, Deut. 11_{18}; das Anlegen der Gebetriemen entfällt am Sabbath und an Feiertagen. 59) Zur Ausübung solcher Gebote sind sowohl Männer als auch Frauen verpflichtet (Vgl. Qid ibid.). 60) die Rückgabe von gefundenem Gut an seinen Besitzer (Deut. $22_{1, 3}$) 61) wer einem Vogelnest ein Junges oder ein Ei entnimmt, muß der Mutter die Freiheit geben (Deut. $22_{6, 7}$). 62) die Verpflichtung auf dem — im Orient meist flachen Dache — ein Geländer zur Verhütung von Unfällen zu errichten (Deut. 22_{8}) 63) jedes Gewand, das vier Ecken hat, muß Schaufäden tragen. (Num. $15_{38, 39}$, Deut. 22_{12})

doch keine Angst.[69]) Wer sich aber nicht auf ein Handwerk versteht, wem gleicht der? Einer Frau, die keinen Mann hat: ob sie sich nun schmückt oder nicht schmückt – die ganze Welt mustert sie; und auch wenn sie sich nicht schmückt, hat sie Angst.[70]) Rabbi El'azar, der Sohn des Ṣadoq sagte im Namen des Rabban Gamliel: Wer sich auf ein Handwerk versteht, wem gleicht der? Einem eingezäunten Weinberg: Vieh und wildes Getier betreten ihn nicht, die Vorübergehenden essen nicht, was darin ist und sehen nicht was sich darin befindet. Wer sich aber nicht auf ein Handwerk versteht, wem gleicht der? Einem offenen Weinberg: Vieh und wildes Getier betreten ihn, die Vorübergehenden essen, was darin ist und sehen was sich darin befindet.

מוֹרָא. וְכָל שֶׁאֵין בְּיָדוֹ אוּמָּנוּת לְמָה הוּא דוֹמֶה? לְאִשָּׁה שֶׁאֵין לָהּ בַּעַל: בֵּין שֶׁמִּתְקַשֶּׁטֶת וּבֵין שֶׁאֵינָהּ מִתְקַשֶּׁטֶת, הַכֹּל מִסְתַּכְּלִין בָּהּ; וְאִם אֵינָהּ מִתְקַשֶּׁטֶת, תְּהֵא לָהּ מוֹרָא. XI) רַבִּי אֶלְעָזָר בֶּן רַבִּי צָדוֹק אָמַר מִשּׁוּם רַבָּן גַּמְלִיאֵל: כָּל שֶׁיֵּשׁ בְּיָדוֹ אוּמָּנוּת לְמָה הוּא דוֹמֶה? לְכֶרֶם גָּדוּר: שֶׁאֵין בְּהֵמָה וְחַיָּה נִכְנָסִין לְתוֹכוֹ, וְאֵין עוֹבְרִים וְשָׁבִים אוֹכְלִין אֶת מַה שֶּׁבְּתוֹכוֹ וְאֵין רוֹאִין אֶת מַה שֶּׁבְּתוֹכוֹ. וְכָל מִי שֶׁאֵין בְּיָדוֹ אוּמָּנוּת לְמָה הוּא דוֹמֶה? לְכֶרֶם פָּרוּץ: שֶׁבְּהֵמָה וְחַיָּה נִכְנָסִין לְתוֹכוֹ, וְעוֹבְרִים וְשָׁבִים אוֹכְלִין אֶת מַה שֶּׁבְּתוֹכוֹ וְרוֹאִין אֶת מַה שֶּׁבְּתוֹכוֹ.

Weise zu versuchen. [69]) sie braucht nicht zu fürchten, daß man ihr hämisch ihren Aufwand für Schmuck und Toilette nachrechnet; so auch derjenige, der sich ehrlich von seiner Hände Arbeit ernährt: er ist gegen jedes böswillige Gerede gefeit. [70]) sie muß, da sie nicht im Schutz des Gatten steht, immer besorgt sein, das Gerede böswilliger Menschen hervorzurufen; ebenso jeder, der keinem ordentlichen Gewerbe nachgeht.

אוּמָּנוּת Abstract. zu אוּמָּן das ebenso wie das ah. אָמָּן Lehnwort aus dem assyr. (umānu) ist.—לְהָשִׁיטוֹ: Inf. Hiph'il v. שוט im AH. immer nur in der Bedeutung „umherstreifen, rudern".—לִיסְטוּת Abstract. zu לִיסְטִים v. griech. lēstēs. Das häufig vorkommende לִיסְטִים und das davon denom. לִסְטֵם ist Korruptel.

XI) W und D: רבי יוסי בן רבי אלעזר

אַף לְהָשִׁיטוֹ בַנָּהָר. רַבִּי יְהוּדָה אוֹמֵר: כָּל שֶׁאֵינוֹ מְלַמֵּד אֶת בְּנוֹ אוּמָּנוּת, מְלַמְּדוֹ לִיסְטוּת.

רַבָּן גַּמְלִיאֵל אוֹמֵר: כָּל שֶׁיֵּשׁ בְּיָדוֹ אוּמָּנוּת, לְמָה הוּא דוֹמֶה? לְכֶרֶם שֶׁמֻּקָּף גָּדֵר VIII) וּלְעָרִים שֶׁמֻּקָּף סְיָג. IX) רַבִּי יוֹסֵי אוֹמֵר מִשּׁוּם רַבָּן גַּמְלִיאֵל: כָּל שֶׁיֵּשׁ בְּיָדוֹ אוּמָּנוּת, לְמָה הוּא דוֹמֶה? לְאִשָּׁה שֶׁיֵּשׁ לָהּ בַּעַל: בֵּין שֶׁמִּתְקַשֶּׁטֶת וּבֵין שֶׁאֵינָהּ מִתְקַשֶּׁטֶת, אֵין הַכֹּל מִסְתַּכְּלִין בָּהּ; X) וְאִם מִתְקַשֶּׁטֶת, לֹא תְהֵא לָהּ

Manche sagen, er muß ihn auch lehren im Fluß zu schwimmen.[67a]) Rabbi Jehuda sagt: »Wer seinem Sohn kein Handwerk lehrt, der lehrt ihn Räuberei.[68]) Rabban Gamliel sagt: Wer sich auf ein Handwerk versteht, wem gleicht der? Einem Weinberg, der von einem Zaun, und einer Weinranke, die von einer Einzäunung umgeben ist. Rabbi Jose sagt im Namen des Rabban Gamliel: Wer sich auf ein Handwerk versteht, wem gleicht er? Einer Frau, die einen Mann hat: Ob sie sich nun schmückt oder nicht schmückt, man mustert sie nicht; und wenn sie sich auch schmückt, hat sie

---

Ex. 13_{18}). [67a]) wegen der eminenten Lebensgefahr, der er sonst ausgesetzt ist, wenn er in tiefes Wasser gerät. [68]) Da er nicht gelernt hat, sich auf ehrliche Weise einen Lebensunterhalt zu verdienen, muß er früher oder später dazu kommen, dies auf betrügerische

---

VIII) D: חריץ „Furche, Graben", was aber wegen des vorhergehenden כרם weniger gut paßt. Vgl. auch die Ausführungen von Zuckermandel (Die Erfurter Handschrift der Tosefta, Berlin 1876, S. 29) der חריץ für eine Emendation hält, um das nur scheinbar tautologische כרם und עָרִים zu beseitigen. Ganz sinnlos ist die LA von W: כל שיש בידו אומנות למה הוא דומה לכרם שאין מוקף גדר ולחריץ שאין מוקף סייג, die wohl durch Ausfall eines Homoioteleuton aus der LA von D (s. No. IX) enstanden ist.

IX) D hat auch die Antithese: כל שאין בידו אומנות למה הוא דומה לכרם שאין מוקף גדר ולחריץ שאין מוקף סייג. „Wer sich nicht auf ein Handwerk versteht, wem gleicht er? Einem Weinberg, der nicht von einem Zaun, und einer Weinranke, die nicht von einer Einzäunung umgeben ist."

X) E hat an unserer Stelle: („Verwünschung") אם אינה מתקשטת תהא לה מְאֵירָה ואם מתקשטת תהא לה מאירה, was nur dann einen Sinn ergibt, wenn man es mit Spanier (S. 76) als Zwischenrufe des Toseftaredakteurs faßt, der hier in temperamentvoller Weise seinen Tadel ausspricht gegen die verheiratete Frau, die sich nicht — für den Mann — schmückt, und gegen die unverheiratete, die sich schmückt, um die Aufmerksamkeit der Leute auf sich zu lenken. Die LA von W: ואם מתקשטת היא תהא לה מורא ... ואם אין מתקשטת היא לא תהא לה מורא ergibt ebensowenig einen Sinn wie die LA von D: ואם אין מתקשטת היא לא תהא לה מורא ואם אין מתקשטת היא לא תהא לה מורא Am einleuchtendsten ist wohl die Konjektur von S. Abigdor, die im Kontext wiedergegeben ist und der auch die Übersetzung folgt.

hat er sich viel Gutes verscherzt.[77a]) Immer sehe sich der Mensch so, als hätte er zur Hälfte Verdienste und zur Hälfte Sünden: Hat er dann auch nur ein Gebot erfüllt, – heil ihm, denn er hat die Wagschale des Verdienstes zum Ausschlag gebracht. Hat er aber auch nur eine Sünde begangen, – wehe ihm, denn er hat die Wagschale der Schuld zum Ausschlag gebracht. Und von ihm heißt es: »Und ein einziger Sünder kann viel Gutes vernichten«, – wegen dieser einzigen Sünde, die jener begangen, hat er sich viel Gutes verscherzt.

מִמֶּנּוּ טוֹבָה הַרְבֵּה. לְעוֹלָם יְהֵא רוֹאֶה הָאָדָם אֶת עַצְמוֹ חֶצְיוֹ זַכַּאי וְחֶצְיוֹ חַיָּב: עָשָׂה מִצְוָה אַחַת–אַשְׁרָיו, שֶׁהִכְרִיעַ אֶת עַצְמוֹ לְכַף זְכוּת. עָבַר עֲבֵרָה אַחַת–אוֹי לוֹ, שֶׁהִכְרִיעַ אֶת עַצְמוֹ לְכַף חוֹבָה. וְעַל זֶה נֶאֱמַר: וְחוֹטֶא אֶחָד יְאַבֵּד טוֹבָה הַרְבֵּה״, – בִּשְׁבִיל חֵטְא יְחִידִי שֶׁחָטָא זֶה אִבֵּד מִמֶּנּוּ טוֹבָה הַרְבֵּה.

15. Rabi Šim'on der Sohn des El'asar sagte: weil der Einzelne nach der Mehrheit ⟨seiner Handlungen⟩ gerichtet wird und auch die ⟨ganze⟩ Welt nach der Mehrheit ⟨ihrer Handlungen⟩ gerichtet wird, darum sehe sich der Mensch immer so, als hätte er zur Hälfte Verdienste und zur Hälfte Sünden: Hat er dann auch nur e i n Gebot erfüllt, – heil ihm, denn er hat die Wagschale des Verdienstes für sich und die ⟨ganze⟩ Welt zum Ausschlag gebracht; hat er aber auch nur e i n e Sünde begangen, – wehe ihm, denn er hat die Wagschale der Schuld für sich und die ⟨ganze⟩ Welt zum Ausschlag gebracht. Und von ihm heißt es: »Und ein einziger Sünder

15. רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר אוֹמֵר (XIII: לְפִי שֶׁהַיָּחִיד נִדּוֹן אַחַר רֻבּוֹ וְהָעוֹלָם נִדּוֹן אַחַר רֻבּוֹ, לְעוֹלָם יְהֵא אָדָם רוֹאֶה אֶת עַצְמוֹ חֶצְיוֹ זַכַּאי וְחֶצְיוֹ חַיָּב: עָשָׂה מִצְוָה אַחַת – אַשְׁרָיו, שֶׁהִכְרִיעַ אֶת עַצְמוֹ וְאֶת הָעוֹלָם לְכַף זְכוּת. עָבַר עֲבֵרָה אַחַת, – אוֹי לוֹ, שֶׁהִכְרִיעַ אֶת עַצְמוֹ וְאֶת הָעוֹלָם לְכַף חוֹבָה. וְעַל זֶה נֶאֱמַר: „וְחוֹטֶא אֶחָד יְאַבֵּד טוֹבָה הַרְבֵּה״, – בִּשְׁבִיל חֵטְא

---

licher Ausdruck für: er wird teilhaftig des ewigen Lebens. [77a]) Das חוֹטֵא אֶחָד des Bibelwortes wird im Sinne von „einmaliger Sün=

XIII.) W u. D: משום רבי מאיר.

13. Rabbi El'asar der Sohn des Rabbi Šim'on sagte: Jedes Gebot, zu dessen Ausübung die Israeliten verpflichtet waren, noch bevor sie ins Land[71]) kamen,[72]) gilt im Lande und außerhalb des Landes; wozu sie aber verpflichtet waren, erst nachdem sie ins Land gekommen waren, das gilt nur im Lande;[73]) ausgenommen hievon sind die Gebote der Erlassung von Geldforderungen[74]) und Freisetzung hebräischer Sklaven;[75]) obwohl sie hiezu verpflichtet wurden, erst nachdem sie ins Land gekommen waren, gelten sie doch im Lande und ausserhalb des Landes.

13. רַבִּי אֱלְעָזָר בֶּן רַבִּי שִׁמְעוֹן אוֹמֵר: כָּל מִצְוָה שֶׁנִּתְחַיְּבוּ בָהּ יִשְׂרָאֵל עַד שֶׁלֹּא בָאוּ לָאָרֶץ, נוֹהֶגֶת בָּאָרֶץ וּבְחוּצָה לָאָרֶץ; וְשֶׁלֹּא נִתְחַיְּבוּ בָהּ אֶלָּא מִשֶּׁבָּאוּ לָאָרֶץ, אֵינָהּ נוֹהֶגֶת אֶלָּא בָאָרֶץ; חוּץ מֵהַשְׁמָטַת מִלְוָה וְשִׁלּוּחַ עֶבֶד; XII) שֶׁאַף עַל פִּי שֶׁלֹּא נִתְחַיְּבוּ בָהֶן אֶלָּא מִשֶּׁבָּאוּ לָאָרֶץ, נוֹהֲגִין בָּאָרֶץ וְחוּצָה לָאָרֶץ.

14. Wer auch nur ein Gebot[76]) erfüllt, dem wird Gutes zuteil, seine Tage werden verlängert, und er erbt das Land.[77]) Und wer auch nur eine Sünde[76]) begeht, dem wird Schlechtes zuteil, seine Tage werden verkürzt, und er erbt nicht das Land. Und von ihm heißt es ⟨Koh. 9_{18}⟩: »Und ein einziger Sünder kann viel Gutes vernichten«, — wegen dieser einzigen Sünde, die jener begangen,

14. כָּל הָעוֹשֶׂה מִצְוָה אַחַת, מְטִיבִין לוֹ וּמַאֲרִיכִין לוֹ אֶת יָמָיו וְנוֹחֵל אֶת הָאָרֶץ. וְכָל הָעוֹבֵר עֲבֵרָה אַחַת, מְרִיעִין לוֹ וּמְקַצְּרִין לוֹ אֶת יָמָיו וְאֵינוֹ נוֹחֵל אֶת הָאָרֶץ. וְעַל זֶה נֶאֱמַר: „וְחוֹטֵא אֶחָד יְאַבֵּד טוֹבָה הַרְבֵּה“, — בְּחֵטְא זֶה יְחִידִי שֶׁחָטָא זֶה, אִבֵּד

---

[71]) Palästina. [72]) die also nicht an Landbesitz geknüpft sind. [73]) z. B. die Gesetze über die Abgaben an die Priester und Leviten, die an Landbesitz geknüpft sind. [74]) im Sabbatjahre (vgl. Deut. 15_{22}). [75]) im Jobeljahre (vgl. Lv. 25_{40}). [76]) wenn die guten Handlungen den schlechten die Wage halten, so daß e i n e gute oder böse Tat den Ausschlag gibt. [77]) ein bild-

---

XII.) W und D fügen als dritte Ausnahme גאולת ממכר, die „Auslösung des Verkauften" hinzu, d. h. die Rückgabe des veräußerten Länder- und Häuserbesitzers im Jobeljahre (vgl. Lv. 25 $_{10, 29, 31}$). Da aber dieses Gesetz nur für Palästina Geltung hatte, sind diese Worte besser zu streichen. Die Erklärung, die Pardo versucht, um die LA von W und D zu retten, wird von ihm selber als gezwungen bezeichnet.

ABSCHNITT II.

Verlöbnisse Minderjähriger. — Bedingungweise geschlossene Verlöbnisse. — Wenn die Frau das Verlöbnis ablehnt und wenn sie sich getäuscht erklärt. — Verlöbnisse mittels Rückzahlung einer Schuld. — Wenn die Brautleute auseinandergehen, ohne einig zu sein.

1. So wie der Mann seinen Sohn nicht verloben kann,[1]) weder er selber noch durch seinen Beauftragten, ebenso kann die Frau ihre Tochter nicht verloben,[2]) weder sie selber noch durch ihren Beauftragten.[3])

1. כְּשֵׁם שֶׁאֵין הָאִישׁ מְקַדֵּשׁ אֶת בְּנוֹ, בּוֹ וּבִשְׁלוּחוֹ, כָּךְ אֵין הָאִשָּׁה מְקַדֶּשֶׁת אֶת בִּתָּהּ, בָּהּ וּבִשְׁלוּחָהּ.

2. Wenn einer zu einer Frau spricht: »Du seist mir verlobt unter der Voraussetzung, daß ich Joseph heiße« – und es stellt sich heraus, daß er Joseph und Šim'on heißt; ». . . . unter der Voraussetzung, daß ich Gewürzkrämer bin« – und es

2. הָאוֹמֵר לְאִשָּׁה: „הֲרֵי אַתְּ מְקֻדֶּשֶׁת לִי עַל מְנָת, שֶׁאֲנִי יוֹסֵף" — וְנִמְצָא יוֹסֵף וְשִׁמְעוֹן; „. . . עַל מְנָת,

---

[1]) ohne seine Einwilligung; dies gilt auch von dem minderjährigen Sohn (d. h. vor dem Eintritte des 14. Lebensjahres). [2]) und erst recht nicht den Sohn. [3]) hingegen besitzt der Vater das Recht, die Tochter, solange sie קְטַנָּה (d. i. bis zum Eintritte der Pubertät mit dem beginnenden 13. Lebensjahre) und נַעֲרָה (d. i. bis zum Eintritte der Volljährigkeit im Alter von 12 Jahren u. 6 Monaten) ist, auch ohne ihre Einwilligung zu verloben; doch kann sie vor dem Eintritte der Pubertät nicht gezwungen werden, dem Gatten ins Haus zu folgen (vgl. b Keth 57b, p Keth V, 3). Später wurde es geradezu als verboten erklärt, die Tochter zu verloben, „solange sie nicht groß geworden ist (d. h. bis zum Eintritt der Pubertät) und sagt: ‚jenen will ich'." (b Qid 41a). – Die Worte וּבִשְׁלוּחוֹ und וּבִשְׁלוּחָהּ, die an unserer Stelle eigentlich überflüssig sind, erklären sich wohl durch die Textierung der Mišna Qid. II 1, an die sich unsere

יְחִידִי שֶׁחָטָא זֶה, אִבֵּד מִמֶּנּוּ וּמִן הָעוֹלָם טוֹבָה הַרְבֵּה.

kann viel Gutes vernichten« — wegen dieser einzigen Sünde, die jener begangen, hat er sich und die ⟨ganze⟩ Welt um viel Gutes gebracht.

16. רַבִּי שִׁמְעוֹן אוֹמֵר: הָיָה אָדָם צַדִּיק גָּמוּר כָּל יָמָיו וּמָרַד בָּאַחֲרוֹנָה, אִבֵּד אֶת הַכֹּל, שֶׁנֶּאֱמַר: „צִדְקַת הַצַּדִּיק לֹא תַצִּילֶנּוּ בְּיוֹם פִּשְׁעוֹ."

16. Rabbi Šim'on sagt: War einer sein ganzes Leben lang ein vollkommener Gerechter und hat sich am Ende ⟨gegen Gott⟩ empört, so hat er alles verloren, denn es heißt: ⟨Ez. 33_{12}⟩: »Die Gerechtigkeit des Gerechten wird ihn nicht erretten am Tag seiner Verschuldung«.

17. הָיָה אָדָם רָשָׁע גָּמוּר כָּל יָמָיו וְעָשָׂה תְשׁוּבָה בָּאַחֲרוֹנָה, הַמָּקוֹם מְקַבְּלוֹ, שֶׁנֶּאֱמַר: „וְרִשְׁעַת הָרָשָׁע לֹא יִכָּשֶׁל בָּהּ בְּיוֹם שׁוּבוֹ מֵרִשְׁעוֹ."

17. War einer sein ganzes Leben lang ein vollkommener Frevler und hat am Ende Buße getan, so nimmt Gott ihn wieder auf, denn es heißt ⟨Ez. 33_{12}⟩: »Und der Bösewicht wird nicht straucheln über seinen Frevel am Tage, da er sich von seinem Frevel bekehrt«.

18. כָּל הָעוֹסֵק בִּשְׁלָשְׁתָּן: בְּמִקְרָא וּבְמִשְׁנָה וּבְדֶרֶךְ אֶרֶץ, עַל זֶה נֶאֱמַר: „וְהַחוּט הַמְשֻׁלָּשׁ לֹא בִמְהֵרָה יִנָּתֵק."

18. Wer sich mit diesen Dreien beschäftigt: mit dem Schriftwort, der Mišna und einem weltlichen Beruf,[78]) von dem heißt es ⟨Koh. 4_{12}⟩: »Und der dreifache Faden wird nicht schnell zerissen.«

---

der" gedeutet. [78]) Die Erklärer fassen דֶּרֶךְ אֶרֶץ im Anschluß an die Ausführungen der b Gemara zu Qid I, 10 als „anständige Lebensformen" und „gutes Betragen". Allein der Ausdruck עֵסֶק „Beschäftigung" in Verbindung mit gutem Betragen ist immerhin schwierig, es wäre denn, daß hier die Bedeutung „anhangen, lieben", die das Wort im Arab. ('ašiqa) hat, durchschimmert. Einfacher ist es, wenn man דֶּרֶךְ אֶרֶץ mit „bürgerlicher Beruf" übersetzt, wofür ja zahlreiche Belegstellen vorhanden sind. Dann steht unsere Stelle in engem Zusammenhang mit dem Vorangehenden, wo auch der Preis der ehrlichen Händearbeit ausgesprochen wird (I, 13, 14).

und sie ißt eine nach der anderen auf,[6]) – ist noch der Wert einer Peruṭa in ihrer Hand zurückgeblieben,[7]) so ist sie verlobt; wenn aber nicht, ist sie nicht verlobt.[8]) »Sei mir verlobt durch diesen Becher« – hat er mitsamt seinem Inhalt den Wert einer Peruṭa, so ist sie verlobt; wenn nicht, ist sie nicht verlobt; und sie hat den Becher mitsamt seinem Inhalt erworben.[9]) ‹»Sei mir verlobt› durch den Inhalt dieses Bechers« – hat der Inhalt den Wert einer Peruṭa, so ist sie verlobt; wenn nicht, ist sie nicht verlobt; und sie hat nur den Inhalt des Bechers erworben.

רִאשׁוֹנָה רִאשׁוֹנָה, — אִם נִשְׁתַּיֵּר בְּיָדָהּ שָׁוֶה פְרוּטָה מְקֻדֶּשֶׁת; וְאִם לָאו, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. „הִתְקַדְּשִׁי לִי בְּכוֹס זֶה" — אִם יֵשׁ בּוֹ וּבַמֶּה שֶׁבְּתוֹכוֹ שָׁוֶה פְרוּטָה, מְקֻדֶּשֶׁת; וְאִם לָאו אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת; וְזָכְתָה בוֹ וּבַמֶּה שֶׁבְּתוֹכוֹ. „...בַּמֶּה שֶׁיֵּשׁ בְּכוֹס זֶה" — אִם יֵשׁ בַּמֶּה שֶׁבְּתוֹכוֹ שָׁוֶה פְרוּטָה, מְקֻדֶּשֶׁת; וְאִם לָאו, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת; וְלֹא זָכְתָה אֶלָּא בַּמֶּה שֶׁבְּתוֹכוֹ בִּלְבָד.

4. ‹»Sei mir verlobt› unter der Voraussetzung, daß ich arm bin« – und er war[10]) arm und ist ‹nachher› reich geworden; . . . »unter der Voraussetzung, daß ich reich bin« – und er war reich und ist ‹nachher› verarmt; ». . . unter der Voraussetzung, daß ich Gewürzkrämer bin« — und er war Gewürzkrämer und ist ‹nachher› Gerber geworden; »... unter der Voraussetzung, daß ich Gerber bin« – und er war Gerber und ist ‹nachher› Gewürzkrämer geworden; »... unter der Voraussetzung, daß ich in der Stadt wohne« – und er wohnte in der Stadt und ‹nach-

4. „...עַל מְנָת, שֶׁאֲנִי עָנִי" — וְנִמְצָא עָנִי וְהֶעֱשִׁיר; „...עַל מְנָת, שֶׁאֲנִי עָשִׁיר" — וְהָיָה עָשִׁיר וְהֶעֱנִי; „...עַל מְנָת, שֶׁאֲנִי בַּסָּם" — וְהָיָה בַסָּם וְנַעֲשָׂה בוּרְסְקִי; „...עַל מְנָת שֶׁאֲנִי בוּרְסְקִי" — וְהָיָה בוּרְסְקִי וְנַעֲשָׂה בַסָּם; „...עַל מְנָת, שֶׁאֲנִי בֶן עִיר" — וְהָיָה בֶן עִיר

---

[6]) er reicht ihr, während er die Worte spricht, eine Frucht nach der anderen, die sie der Reihe nach aufißt. [7]) d. h. wenn die letzte Frucht den Wert einer Peruṭa hat. [8]) denn der Abschluß des Verlöbnisses erfolgte erst mit der Entgegennahme der letzten Frucht; da in diesem Augenblick die anderen Früchte nicht mehr vorhanden waren, muß daher jede den Wert von mindestens einer Peruṭa haben. [9]) Obgleich er er den Inhalt nicht ausdrücklich genannt hat. [10]) zur Zeit der Verlobung.

stellt sich heraus, daß er Gewürzkrämer und Gerber[3a]) ist; ». . . unter der Voraussetzung, daß ich in der Stadt wohne« – und es stellt sich heraus, daß er in der Großstadt wohnt – so ist sie verlobt.[4]) ». . . ⟨unter der Voraussetzung,⟩ daß ich **nur** Joseph heiße« – und es stellt sich heraus, daß er Joseph und Šimʿon heißt; » . . . daß ich **nur** Gewürzkrämer bin« – und es stellt sich heraus, daß er Gewürzkrämer und Gerber ist; ». . . daß ich **nur** in der Stadt wohne« – und es stellt sich heraus, daß er in der Großstadt wohnt – so ist sie nicht verlobt.[5])

שֶׁאֲנִי בַּסָּם" — וְנִמְצָא בַּסָּם וּבוּרְסְקִי; "... עַל מְנָת, שֶׁאֲנִי בֶן עִיר" — וְנִמְצָא בֶן עִיר וּבֶן כְּרַךְ — הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת. "...שֶׁאֵינִי אֶלָּא יוֹסֵף" — וְנִמְצָא יוֹסֵף וְשִׁמְעוֹן; "...שֶׁאֵינִי אֶלָּא בַּסָּם" — וְנִמְצָא בַּסָּם וּבוּרְסְקִי; "...שֶׁאֵינִי אֶלָּא בֶן עִיר" — וְנִמְצָא בֶן עִיר וּבֶן כְּרַךְ — אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת.

3. ⟨Wenn einer zu einer Frau spricht: »Du seist mir verlobt⟩ durch diese und diese ⟨Frucht⟩«, –

3. "...בְּזוֹ וּבְזוֹ"— הָיְתָה אוֹכֶלֶת

Stelle anschließt. [3a]) Die Gerberei war wegen des schlechten Geruches, der den Häuten entströmt und dem damit Beschäftigten anhaftet, ein besonders unbeliebter Gewerbezweig; vgl. b Pes 65 a: „die Welt kann weder ohne Gewürzkrämer noch ohne Gerber bestehen; wohl dem, dessen Gewerbe das eines Gewürzkrämers ist, wehe dem, dessen Gewerbe das eines Gerbers ist“, und Keth VII, 10, wonach eine Frau die einen Gerber geheiratet hat, auf Scheidung dringen kann, auch wenn er sie vorher von seinem Berufe in Kenntnis gesetzt hat. [4]) denn er hat einen weiteren Sachverhalt durch seine Worte nicht ausdrücklich ausgeschlossen, und somit liegt eine Irreführung der Frau nicht vor. [5]) da er die Frau irre geführt hat. Aus den Ausführungen in p Qid II, 2 geht jedoch hervor, daß eine für die Frau irrelevante Täuschung auf die Gültigkeit des Verlöbnisses ohne Einfluß ist.

בַּסָּם (vgl. ah בֹּשֶׂם Wohlgeruch, Balsampflanze) „Gewürzkrämer, Parfümerzeuger“. — בּוּרְסְקִי 1. besser mit W und D בּוּרסִי: (v. griech. burseus „Gerber“), während בּוּרְסְקִי wohl einem griech. bursike entspricht.

שֶׁבָּטֵל אַחַר מִכָּן, הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת; וְשֶׁלֹּא מִתְקַיֵּם בִּשְׁעַת קִדּוּשִׁין, אַף עַל פִּי שֶׁמִּתְקַיֵּם לְאַחַר מִכָּן, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. 11a)

die Bedingung nachher nicht erfüllt ist; wenn aber die Bedingung im Zeitpunkt des Verlobungsaktes nicht erfüllt ist, so ist jene nicht verlobt, wenn auch die Bedingung nachher erfüllt ist.

5. „הִתְקַדְּשִׁי לִי בְּסֶלַע" — מִשֶּׁנְּטָלַתּוּ מִיָּדוֹ אָמְרָה: „סְבוּרָה הָיִיתִי שֶׁאַתָּה כֹּהֵן וְאֵי אַתָּה אֶלָּא לֵוִי"; „שֶׁאַתָּה עָשִׁיר וְאֵי אַתָּה אֶלָּא עָנִי" — הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת. זֶה הַכְּלָל: כֵּיוָן שֶׁקִּבְּלָה קִדּוּשִׁין לְתוֹךְ יָדָהּ, בֵּין שֶׁהִטְעָהּ וּבֵין שֶׁהִטְעַתּוּ, הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת. רַבִּי שִׁמְעוֹן אוֹמֵר: אִם הִטְעָהּ לְשֶׁבַח מָמוֹן, הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת. כֵּי זֶה צַד? „...בְּדִינַר שֶׁל כֶּסֶף" — וְנִמְצָא שֶׁל זָהָב; רוֹצָה הִיא בְּזָהָב יוֹתֵר מִבְּכֶסֶף. „...עַל מְנָת שֶׁאֲנִי עָנִי" — וְנִמְצָא עָשִׁיר; רוֹצָה הִיא בְּעָשִׁיר יוֹתֵר מִבְּעָנִי. וּמוֹדֶה רַבִּי שִׁמְעוֹן, שֶׁאִם הִטְעָהּ לְשֶׁבַח יוֹחֲסִין, שֶׁאֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת.

5. »Sei mir verlobt mit diesem Sel'a« – und nachdem sie ihn von seiner Hand genommen, sagte sie: »ich glaubte, du seist Priester, und du bist nur Levite«; ⟨oder⟩: »du seist reich, und du bist nur arm« – so ist sie verlobt.[11] Das ist die Regel: Sobald sie die Verlobungsgabe entgegengenommen hat, ist sie verlobt, ob nun er sie, oder sie ihn getäuscht[12] hat. Rabbi Šim'on sagt: Wenn er sie zu ihrem materiellen Vorteil getäuscht hat,[13] ist sie verlobt. Auf welche Weise? Wenn er sagt: »Sei mir verlobt mit diesem Silberdenar« – und es ist ein Golddenar; denn sie will lieber das Gold als das Silber. ⟨Oder⟩: »Sei mir verlobt unter der Voraussetzung, daß ich arm bin« – und er ist reich; denn sie will lieber einen Reichen als einen Armen. Doch gibt Rabbi Šim'on zu, daß sie, wenn er sie in Betreff seiner vornehmen Abstammung getäuscht hat, nicht verlobt ist.[14])

---

[11]) Sie kann nicht mehr das Verlöbnis rückgängig machen, indem sie vorgibt, sie habe sich getäuscht. [12]) stillschweigend. [13]) Rabbi Šim'on spricht von dem Fall, daß eine Irreführung expressis verbis vorliegt. [14]) Wenn er z. B. angibt, daß er Levite sei, während er Priester ist; in diesem Fall kann man ihr Einverständnis nicht voraussetzen, denn sie kann, wie es

---

11 a) Die LA von W: זה הכלל כל תנאי שמתקים בשעת קדושין אף אל פי שבטל לאחר מכן אין מקודשת ist — wohl durch Ausfall eines Homoioteleuton — verdorben.

וְנַעֲשָׂה בֶן כְּרַךְ; „...עַל מְנַת, שֶׁאֲנִי בֶן כְּרַךְ" – וְהָיָה בֶן כְּרַךְ וְנַעֲשָׂה בֶן עִיר; „...עַל מְנַת, שֶׁיֵּשׁ לִי בָנִים" – וְהָיוּ לוֹ בָנִים וְאַחַר כָּךְ מֵתוּ; „...עַל מְנַת, שֶׁאֵין לִי בָנִים" – וְלֹא הָיוּ לוֹ בָנִים וְאַחַר כָּךְ נוֹלְדוּ לוֹ. – הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת. – „...עַל מְנַת, שֶׁאֲנִי[1] עָנִי" – וְהָיָה עָשִׁיר וְהֶעֱנִי; „...עַל מְנַת, שֶׁאֲנִי עָשִׁיר" – וְהָיָה עָנִי וְהֶעֱשִׁיר; „...עַל מְנַת שֶׁאֲנִי בַסָּם" – וְהָיָה בוּרְסְקִי וְנַעֲשָׂה בַסָּם; „...עַל מְנַת שֶׁאֲנִי בוּרְסְקִי" – וְהָיָה בַסָּם וְנַעֲשָׂה בוּרְסְקִי; „...עַל מְנַת, שֶׁאֲנִי בֶן עִיר" – וְהָיָה בֶן כְּרַךְ וְנַעֲשָׂה בֶן עִיר; „...עַל מְנַת, שֶׁאֲנִי בֶן כְּרַךְ" – וְהָיָה בֶן עִיר וְנַעֲשָׂה בֶן כְּרַךְ; „...עַל מְנַת, שֶׁיֵּשׁ לִי בָנִים" – וְלֹא הָיוּ לוֹ בָנִים וְאַחַר כָּךְ נוֹלְדוּ לוֹ; „...עַל מְנַת, שֶׁאֵין לִי בָנִים" – וְהָיוּ לוֹ בָנִים וְאַחַר כָּךְ מֵתוּ – אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. זֶה הַכְּלָל: כָּל תְּנַאי, שֶׁמִּתְקַיֵּם בִּשְׁעַת קִדּוּשִׁין, אַף עַל פִּי

her⟩ in der Großstadt; »... unter der Voraussetzung, daß ich in der Großstadt wohne« – und er wohnte in der Großstadt und ⟨nacher⟩ in der Stadt; »... unter der Voraussetzung, daß ich Kinder habe« – und er hatte Kinder, und nachher sind sie gestorben; »... unter der Voraussetzung, daß ich keine Kinder habe« – und er hatte keine Kinder, und nachher wurden ihm welche geboren – so ist sie verlobt. »... Unter der Voraussetzung, daß ich arm bin« – und er war[10]) reich und ist ⟨nachher⟩ verarmt; ».... unter der Voraussetzung, daß ich reich bin« – und er war arm und ist ⟨nachher⟩ reich geworden; »... unter der Voraussetzung, daß ich Gewürzkrämer bin« – und er war Gerber und ist ⟨nachher⟩ Gewürzkrämer geworden; »... unter der Voraussetzung, daß ich Gerber bin« – und er war Gewürzkrämer und ist ⟨nachher⟩ Gerber geworden; »... unter der Voraussetzung, daß ich in der Stadt wohne« – und er wohnte in der Großstadt und ⟨nachher⟩ in der Stadt; »... unter der Voraussetzung, daß ich in der Großstadt wohne« — und er wohnte in der Stadt und ⟨nachher⟩ in der Großstadt; »... unter der Voraussetzung, daß ich Kinder habe« – und er hatte keine, und nacher wurden ihm welche geboren; »... unter der Voraussetzung, daß ich keine Kinder habe« – und er hatte Kinder, und nachher sind sie gestorben – so ist sie nicht verlobt. Das ist die Regel: Wenn die Bedingung im Zeitpunkt des Verlobungsaktes erfüllt ist, so ist jene verlobt, wenn auch

1) für שאני hat W u. D hier und an den folgenden Stellen שאיני אלא entsprechend der Unterscheidung die II, 2 gemacht wird, wonach nur dann das Verlöbnis nicht zurecht besteht, wenn der vorliegende Sachverhalt durch die Worte des Mannes ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

יטלנו ממנה ויחזור ויתננו לה ואומר לה: „הרי את מקדשת לי״.

⟨den Sel'a⟩ von ihr nehmen, ihn ihr wieder geben und sprechen: »Du seist mir damit damit verlobt.«[20])

8. „התקדשי לי בסלע זה״ — משנטלתו מידו, הטילתו לים או לנהר, הרי זו IV) מקדשת. „התקדשי לי במנה זו״ — ואמרה: „תננה לפלוני״ — אינה מקדשת. V) „שיקבלם לי״ — הרי זו מקדשת. נתן לה קדושיה ולא אמר לה: „הרי את מקדשת לי״ — רבי יוסי אומר: מקדשת. רבי יהודה אומר: אינה מקדשת. רבי אומר: אם עסוקין באותו ענין מקדשת; ואם

8. »Sei mir verlobt mit diesem Sel'a« – nachdem sie ihn aus seiner Hand genommen, hat sie ihn ins Meer oder in den Fluß geworfen, so ist sie verlobt.[21]) »Sei mir verlobt mit dieser Mine« – und sie hat gesagt: »Gib sie jenem« – so ist sie nicht verlobt.[22]) ⟨Hat sie gesagt: »Unter der Voraussetzung⟩ daß sie jener für mich in Empfang nimmt« – so ist sie verlobt.[23]) Hat er ihr das Verlöbnisgeld gegeben und ihr nicht gesagt: »Sei mir verlobt« – da sagte Rabbi Jose: Sie ist verlobt. Rabbi Jehuda sagt sie ist nicht verlobt. Rabbi sagt: Wenn sie sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt hatten,[24]) so ist sie verlobt; wenn

---

er hat ihr nur zurückbezahlt, was er ihr schuldet; das nachträgliche beiderseitige Einverständnis, die Summe als Verlöbnisgeld zu betrachten, ist bedeutunglos. [20]) den Betrag, den er Ihr schuldet, muß er ihr außerdem zurückerstatten. [21]) Der Grund dafür liegt entweder in dem Umstande, daß die Annahme der Münze seitens der Frau nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, das Verlöbnis somit rechtskräftig ist (vgl. p Qid II, 1), oder in der b Qid 8b geäußerten aber nicht rezipierten Ansicht, daß die Frau, obgleich sie die Münze weggeworfen hat, vielleicht doch in das Verlöbnis einwilligt, um nicht für den Wert der Münze Ersatz leisten zu müssen. [22]) denn durch die Verweigerung der Annahme der Verlöbnisgabe bekundet sie, daß sie auch die Werbung ablehnt. [23]) denn sie rechnet damit, daß jener die Münze für sie tatsächlich in Empfang nehmen will. Sie ist also mit dem Verlöbnis einverstanden. [24]) d. h. wenn unmittelbar vor der Einhän-

---

IV.) W und D: אינה מקדשת, daß das Verlöbnis in diesem Falle nicht zurecht besteht. Dies stimmt mit der b Qid 8b rezipierten Ansicht überein, daß das Wegwerfen der Münze eine Ablehnung der Werbung bekundet.

V.) Bei D fehlen die Worte: שיקבלם ... מקדשת

6. »Sei mir verlobt mit diesem Selʿa, mit dieser Kuh, mit diesem Kleid«, – hat sie den Selʿa entgegengenommen, die Kuh an sich gezogen, das Kleid ergriffen, so ist sie verlobt.[15])

6. „הִתְקַדְּשִׁי לִי בְּסֶלַע זֶה, בְּפָרָה זוֹ, וּבְטַלִּית זוֹ״, – כֵּיוָן שֶׁלָּקְחָה אֶת הַסֶּלַע, וּמָשְׁכָה אֶת הַפָּרָה, וְהֶחֱזִיקָה בַּטַּלִּית, הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת.

7. »Verwahre mir diesen Selʿa« – und während der Übergabe hat er gesagt: »Du seist mir damit verlobt« – so ist sie verlobt.[16]) Wenn ⟨er es gesagt hat⟩, nachdem sie ihn ⟨den Selʿa⟩ aus seiner Hand genommen, – wenn sie will,[17]) ist sie verlobt; wenn sie nicht will,[18]) ist sie nicht verlobt. »Hier hast du den Selʿa den ich Dir schulde« — während der Übergabe sagt er: »Du seist mir damit verlobt« – wenn sie will, ist sie verlobt; wenn sie nicht will, ist sie nicht verlobt. Wenn ⟨er es gesagt hat⟩, nachdem sie ihn ⟨den Selʿa⟩ aus seiner Hand entgegengenommen, ist sie, auch wenn beide wollen, nicht verlobt.[19]) Was soll er tun? Er soll

7. „כִּנְסִי לִי(II סֶלַע זֶה״ – וּבִשְׁעַת מַתָּנָה אָמַר לָהּ: „הֲרֵי אַתְּ מְקֻדֶּשֶׁת לִי״ – הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת. מִשֶּׁנְּטָלַתּוּ מִיָּדוֹ, – רוֹצָה, מְקֻדֶּשֶׁת; רוֹצָה, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. „הֵי לָךְ סֶלַע זֶה שֶׁאֲנִי חַיָּב לִיכִי״, – בִּשְׁעַת מַתָּנָה אָמַר לָהּ: „הֲרֵי אַתְּ מְקֻדֶּשֶׁת לִי״ – רוֹצָה, מְקֻדֶּשֶׁת; רוֹצָה, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. מִשֶּׁנְּטָלַתּוּ מִיָּדוֹ, אַף עַל פִּי שֶׁשְּׁנֵיהֶם רוֹצִים, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת.(III כֵּיצַד יַעֲשֶׂה?

---

b Qid 49a heißt, sagen: „ich will keinen Schuh, der für meinen Fuß zu groß ist“, d. h. sie will keinen Mann, der sich vielleicht wegen seiner vornehmen Abstammung stolz und hochfahrend gebärden wird.

סֶלַע „Fels“, „Stein“ (wie im AH) dann: „Steinchen“, „Gewicht“ – Münze. 1 Sela = 4 Silberdenare. — דִּינָר v. griech. dēnarion, lat. denarius. – שֶׁבַח vom nh שָׁבַח „sich ausbreiten, vermehren“ (vgl. ah שבח im Piʿel „rühmen“, „preisen“ eigentl. „vergrößern“). — יוּחֲסִין: „Plural der abstrakt. u. neutr. Ausdrücke“.

[15]) Die Frau muß also nicht ausdrücklich ihr Einverständnis erklären. [16]) Auch wenn sie geschwiegen und sich nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat. [17]) indem sie sich ausdrücklich einverstanden erklärt. [18]) indem sie schweigt oder gar ablehnt. [19]) denn

---

II.) So W u. D. E: פרה זו „diese Kuh“, was wegen des folgenden משנטלתו weniger gut paßt.

III.) W u. D schieben hier den Fall eines Verlöbnisses mittels eines Darlehens ein.

לְבֵיתוֹ וְזוֹ לְבֵיתָהּ, — וְאַחַר כָּךְ תָּבְעוּ זֶה אֶת זֶה, וְקִדְּשָׁהּ, — אִם הָאִישׁ תּוֹבֵעַ אֶת הָאִשָּׁה, יַעֲשׂוּ דִּבְרֵי הָאִשָּׁה; וְאִם הָאִשָּׁה תּוֹבַעַת אֶת הָאִישׁ, יַעֲשׂוּ דִּבְרֵי הָאִישׁ. וְכֵן: הַמּוֹכֵר חֵפֶץ לַחֲבֵירוֹ, הָיָה מוֹנֶה וּמַשְׁלִיךְ לְתוֹךְ יָדוֹ רִאשׁוֹן רִאשׁוֹן, — יָכוֹל הוּא שֶׁיַּחֲזוֹר בּוֹ, עַד שָׁעָה שֶׁיִּגְמוֹר. זֶה אוֹמֵר: בְּמָנֶה, — וְזֶה אוֹמֵר: בְּמָאתַיִם, — הָלַךְ זֶה לְבֵיתוֹ וְזֶה לְבֵיתוֹ, — וְאַחַר כָּךְ תָּבְעוּ זֶה אֶת זֶה וּלְקָחוֹ, — אִם הַלּוֹקֵחַ תּוֹבֵעַ אֶת הַמּוֹכֵר, יַעֲשׂוּ דִּבְרֵי הַמּוֹכֵר; וְאִם הַמּוֹכֵר תּוֹבֵעַ אֶת הַלּוֹקֵחַ, יַעֲשׂוּ דִּבְרֵי הַלּוֹקֵחַ.

geht er in sein Haus und sie in ihr Haus[30]) — und nachher forderte das eine das andere auf,[31]) und er vollzog das Verlöbnis, — wenn der Mann die Frau auffordert, dann tut man nach den Worten der Frau;[32]) wenn aber die Frau den Mann auffordert, dann tut man nach den Worten des Mannes.[33]) Und ebenso: Wenn einer dem anderen einen Gegenstand verkauft, und er[34]) zählt ⟨den Kaufpreis⟩ ab und wirft ⟨die Münzen⟩ in seine[35]) Hand, eine nach der anderen, — so kann er zurücktreten,[36]) bis er zu Ende gekommen ist.[37]) Sagt der eine: Um eine Mine, — der andere: Um zwei Minen,[38]) — ⟨und darauf⟩ geht der eine in sein Haus und der andere in sein Haus,[30]) und nachher fordert der eine den anderen auf[39]) und er[40]) nimmt ihn ⟨den Gegenstand⟩ an sich, — wenn der Käufer den Verkäufer aufgefordert hat, macht man nach den Worten des Verkäufers;[41]) wenn aber der Verkäufer den Käufer aufgefordert hat, da macht man nach den Worten des Käufers.[42])

---

[30]) ohne einig geworden zu sein. [31]) zum Abschluß des Verlöbnisses. [32]) sie erhält die von ihr verlangte Summe von zwei Minen. [33]) er hat nur die von ihm zugestandene Summe von einer Mine zu zahlen. Derjenige nämlich, der neuerlich von dem Verlöbnis zu sprechen beginnt, zeigt damit, daß er in die Forderungen des anderen Nupturienten schließlich eingewilligt hat. [34]) der Käufer, [35]) des Verkäufers. [36]) und ebenso der Verkäufer. [37]) mit der Auszahlung des Kaufpreises; denn erst dann wird der Verkauf rechtsgültig. [38]) Der Verkäufer verlangt zwei Minen für das Kaufobjekt, während der Käufer nur eine Mine bietet. [39]) den Kauf zum Abschluß zu bringen. [40]) der Käufer. [41]) der Käufer muß also die Summe von zwei Minen zahlen. [42]) der Käufer hat bloß die Summe von einer Mine zu zahlen; derjenige, der neuerlich von den Abschluß des Kaufes zu sprechen begonnen hat, hat damit gezeigt, daß er schließlich auf die Bedingungen des Partners eingegangen ist.

מָנֶה (v. מנה „zählen zuteilen") Mine (griech. mnā.) 1 Mine = 100 Denare. Demnach 2 Minen = 200 Denare, also מָאתַיִם.

לַאו אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. VI) „הִתְקַדְּשִׁי לִי בְּמָנֶה זֶה" — נִמְצָא מָנֶה חָסֵר דִּינָר, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. הָיָה בוֹ דִינָר רַע, יַחֲלִיף.

nicht, ist sie nicht verlobt.[25]) »Sei mir verlobt mit dieser Mine« – und es stellt sich heraus, daß von der Mine ein Denar fehlte, so ist sie nicht verlobt. War darunter ein schlechter Denar,[26]) so muß er ihn auswechseln.

9. הָיָה מוֹנֶה וּמַשְׁלִיךְ לְתוֹךְ יָדָהּ רִאשׁוֹן רִאשׁוֹן, — יְכוֹלָה הִיא שֶׁתַּחֲזוֹר, עַד שָׁעָה שֶׁיִּגְמוֹר. זֶה אוֹמֵר: בְּמָנֶה, — וְזוֹ אוֹמֶרֶת: בְּמָאתַיִם — הָלַךְ זֶה

9. Wenn er ⟨das Verlöbnisgeld⟩ abgezählt und dabei in ihre Hand geworfen hat, eine ⟨Münze⟩ nach der anderen, – so kann sie zurücktreten,[27]) bis er zu Ende gekommen ist.[28]) Sagt er: Eine Mine, – und sie sagt: Zwei Minen[29]) ⟨und darauf⟩

---

digung der Verlöbnisgabe vom Verlöbnis die Rede war, so daß die Frau die Absicht des Mannes erraten konnte. [25]) auch nicht, wenn sie Angelegenheiten besprochen hatten, die mit dem Verlöbnisse im Zusammenhange stehen, z. B. die Höhe der Mitgift u. drgl. [26]) d. h. ein beschädigter Denar, den man nur schwer in Verkehr bringen kann. [27]) und ebenso der Mann. [28]) mit der Auszahlung; denn erst mit dem Empfang der ganzen Summe seitens der Frau tritt das Verlöbnis in Kraft. [29]) er verspricht ihr außer der Verlöbnisgabe noch ein Geschenk von einer Mine, während sie zwei Minen verlangt.

VI.) Die LA von E läßt denn Sinn der Worte Rabbis zweifelhaft. Sie können sich auf Rabbi Jose beziehen, dessen Entscheidung für den Fall eingeschränkt wird, daß die beiden Nupturienten die bevorstehende Verlobung besprochen hatten. Nur dann, meint Rabbi Jose, kann man annehmen, daß die Frau, auch ohne daß der Mann die vorgeschriebene Formel ausgesprochen hatte, wußte, daß dieser durch Überreichung der Gabe das Verlöbnis vornehmen will. Andersfalls ist auch nach Ansicht des Rabbi Jose ein rechtsgiltiges Verlöbnis nicht vollzogen worden. Dies würde mit b Qid 6a sowie mit der LA von D: רבי יהודה אומר: אינה מקדשת. רבי יוסי אומר: אם עסוקין באותו ענין מקדשת. übereinstimmen. Die Worte Rabbis nach der LA von E können sich aber auch auf Rabbi J^e^huda beziehen, dessen Entscheidung für den Fall eingeschränkt wird, daß die beiden Nupturienten die bevorstehende Verlobung n i c h t besprochen haben. Ist dies aber geschehen, dann ist auch nach Ansicht des Rabbi J^e^huda das Verlöbnis rechtsgültig. Dies würde mit p MŠ IV, 4 und p Git VI, 1 sowie mit der LA von W: רבי יהודה אומר: אינה מקדשת. רבי אומר: אם עסוקין באותו ענין מקדשת. übereinstimmen. Einen Ausgleich zwischen den zitierten Stellen aus pT einerseits und b Qid 6a anderseits versucht RŠBA. Elija Wilna liest an unserer Stelle: רבי יהודה אומר: אינה מקדשת. רבי אומר: אם עסוקין באותו ענין מקדשת ואם לאו אינה מקדשת. also entsprechend dem Zitat in b Qid 6a.

רַבִּי מֵאִיר: מִלְוָה כְּפִקָּדוֹן: אִם נִשְׁתַּיֵּר מִמֶּנּוּ שָׁוֶה פְרוּטָה, מְקֻדֶּשֶׁת; וְאִם לָאו, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת.

Rabbi Meïr: Das Darlehen gleicht dem Depositum: wenn der Wert einer P^e^ruṭa zurückgeblieben ist, ist sie verlobt; wenn nicht, ist sie nicht verlobt.

2. הָאוֹמֵר לְאִשָּׁה: "הֲרֵי אַתְּ מְקֻדֶּשֶׁת לִי, עַל מְנָת, שֶׁאֲדַבֵּר עָלַיִךְ לַשִּׁלְטוֹן, וְאֶעֱשֶׂה עִמָּךְ כְּפוֹעֵל" — נָתַן לָהּ שָׁוֶה פְרוּטָה, הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת מִיָּד, עַד שֶׁיֹּאמַר: "לֹא דִבַּרְתִּי" וְ"לֹא עָשִׂיתִי" — דִּבְרֵי רַבִּי מֵאִיר. וַחֲכָמִים אוֹמְרִים: אִם נִתְקַיֵּם הַתְּנַאי, מְקֻדֶּשֶׁת; אִם לָאו, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל אוֹמֵר: אֵין תְּנַאי בַּכְּתוּבִין

2. Wenn jemand zu einer Frau spricht: »Du seist mir verlobt, mit der Bedingung, daß ich für dich bei der Regierung sprechen,« ⟨oder⟩ »daß ich für dich als Taglöhner arbeiten werde« – ⟨und⟩ er hat ihr eine P^e^ruṭa gegeben,[3]) so ist sie ihm sofort verlobt,[4]) sofern er nicht hinzusetzt: »wenn ich nicht gesprochen«⟨oder »wenn ich⟩ nicht gearbeitet haben werde, ⟨sollst du mir nicht verlobt sein⟩« – dies sind die Worte des Rabbi Meïr.[5]) Die Weisen aber sagen: Wenn die Bedingung erfüllt wird, ist sie verlobt; wenn nicht, ist sie nicht verlobt.[6]) Rabbi Šim'on, der Sohn Gamliels, sagt: es gibt keine Bedingung in der Schrift die nicht doppelt wäre.[7])

---

gestohlen oder abhanden gekommen ist. [3]) Als Verlöbnisgabe. [4]) Das Verlöbnis erlangt sofort Rechtskraft; die spätere Erfüllung oder Nichterfüllung der Bedingung bleibt ohne alle Folgen. [5]) Nach Ansicht des Rabbi Meïr muß nämlich jedes bedingungweise getroffene Abkommen dieselben Merkmale aufweisen wie der mit den Männern des Stammes Gad und Reüben geschlossene Vertrag Num. 32_{20}ff.). Dazu gehört auch das die Bedingung doppelt, d. h. positiv und negativ ausgesprochen werde: „wenn du das tust, geschieht dies; wenn du es aber nicht tust, geschieht es nicht". Fehlt eines der erforderlichen Merkmale, dann gilt die Bedingung als wirkungslos und der an sie geknüpfte Rechtsakt tritt sofort in Kraft (vgl. Qid III, 4). [6]) nach Anschauung der Weisen muß die Bedingung, um gültig zu sein, keine besonderen Merkmale aufweisen. [7]) b Git 76a bleibt es zweifelhaft, ob sich Rabbi Šim'on gegen die Anschauung der Weisen wenden will oder gegen jene des Rabbi Meïr, indem er unter Hinweis auf die übrigen im Schriftwort sich findenden Vertragsbedingungen den Satz geltend macht: שְׁנֵי כְתוּבִים הַבָּאִים כְּאֶחָד אֵין מְלַמְּדִים „zwei Schriftverse, die dasselbe beweisen, besagen keine Regel"; demnach kann man auch aus der Form des mit dem Stamme Gad und Reüben geschlossenen Vertrages keine Regel

ABSCHNITT III.

Verlöbnisse mittels eines Darlehens und eines Depositums. — Bedingungsweise geschlossene Verlöbnisse. — Verlöbnisse mittels des Effektes einer Arbeit. — Wenn die Bedingung gegen ein religiöses Gebot verstößt.—

1. הָאוֹמֵר לְאִשָּׁה: „הֲרֵי אַתְּ מְקֻדֶּשֶׁת לִי בְּפִקָּדוֹן שֶׁיֵּשׁ לִי בְיָדֵךְ"— וְהָלְכָה וּמָצְאָה שֶׁנִּגְנַב אוֹ שֶׁאָבַד, אִם נִשְׁתַּיֵּר מִמֶּנּוּ בְּיָדָהּ שָׁוֶה פְּרוּטָה, מְקֻדֶּשֶׁת; וְאִם לָאו, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. I) וּבְמִלְוָה, אַף עַל פִּי שֶׁלֹּא נִשְׁתַּיֵּר בְּיָדָהּ שָׁוֶה פְּרוּטָה, מְקֻדֶּשֶׁת. רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר אוֹמֵר II) מִשּׁוּם

1. Wenn einer zu einer Frau spricht: »Du seist mir verlobt mit dem Depositum, das ich bei dir habe« – und sie ging hin und fand, daß es gestohlen worden oder in Verlust geraten ist, so ist sie, falls der Wert einer P^e^ruṭa zurückgeblieben ist, verlobt; wenn nicht, ist sie nicht verlobt.[1]) Bei einem Darlehen aber ist sie, auch wenn nicht der Wert einer P^e^ruṭa zurückgeblieben ist, verlobt.[2]) Rabbi Šim'on, der Sohn des El'azar, sagt im Namen des

---

[1]) der Mann dachte beim Aussprechen der Verlobungsformel, daß das Depositum, das ja die Frau nicht verausgeben durfte, noch vorhanden sei. Stellt sich nun heraus, daß auch das für die Verlöbnisgabe erforderliche Minimum nicht vorhanden ist, indem das Depositum zur Gänze gestohlen oder abhanden gekommen war, dann lag ein Irrtum des Mannes vor, und das Verlöbnis ist daher ungültig. [2]) Nach dem Satze מִלְוָה לְהוֹצָאָה נִתְּנָה „ein Darlehen ist zum Ausgeben bestimmt" (b Qid 47a) konnte der Mann beim Aussprechen der Formel nicht annehmen, daß die Geldsumme noch real vorhanden sei. Er hatte vielmehr den Nutzen im Auge, welcher der Frau durch Erlassung der Rückzahlung entsteht. Das Verlöbnis ist daher auch dann gültig, wenn das Darlehen zur Gänze

---

I) W u. D: ובמלוה אף על פי שנשתיר שוה פרוטה אינה מקודשת. „Bei einem Darlehen aber ist sie, auch wenn der Wert einer P^e^ruṭa davon zurückgeblieben ist, nicht verlobt", übereinstimmend mit dem Resultat der Diskussion in b Qid 47b, wonach ein Verlöbnis nur dann gültig ist, wenn der Mann der Frau einen Wert verspricht, von dessen realer Existenz er überzeugt sein konnte; bei einem Darlehen, das „zum Ausgeben bestimmt ist", mußte er damit rechnen, daß die Summe nicht mehr vorhanden ist. Das Verlöbnis ist daher in keinem Falle gültig.

II) משום רבי מאיר fehlt bei W und D.

IV) אִם עָשָׂה עִמָּהּ V) כְּדֶרֶךְ הַפּוֹעֲלִים, הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת; וְאִם לַאו, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. „...עַל מְנָת שֶׁיֵּשׁ לִי מָאתַיִם זוּז" — הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת, שֶׁמָּא יֵשׁ לוֹ בְּסוֹף הָעוֹלָם. „...עַל מְנָת, שֶׁיֵּשׁ לִי בְּמָקוֹם פְּלוֹנִי" — אִם יֵשׁ לוֹ בְּמָקוֹם פְּלוֹנִי, הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת; וְאִם לַאו, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת.

wenn er für sie nach Art der Arbeiter gearbeitet hat, ist sie verlobt; wenn nicht, ist sie nicht verlobt. »⟨Sei mir verlobt⟩ mit der Bedingung, daß ich zweihundert Zuz habe« — dann ist sie verlobt, denn vielleicht hat er sie am Ende der Welt.[11]) ». . . mit der Bedingung, daß ich sie an jenem Ort habe« — hat er sie an jenem Ort, dann ist sie verlobt; wenn aber nicht, ist sie nicht verlobt.

3. VI) „...עַל מְנָת, שֶׁאַרְאֵךְ מָאתַיִם זוּז" — הֶרְאָה עַל הַשֻּׁלְחָן, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת; שֶׁלֹּא אָמַר לְהַרְאוֹתָהּ אֶלָּא מִשֶּׁלּוֹ.

3. »Sei mir verlobt mit der Bedingung, daß ich dir zweihundert Zuz zeigen werde« — hat er sie auf dem Wechslertisch gezeigt,[12]) so ist sie nicht verlobt,[13]) denn er hat versprochen[14]) ihr sein Eigentum zu zeigen.

4. „...עַל מְנָת, שֶׁיֵּשׁ לִי בֵּית כּוֹר

4. »⟨Sei mir verlobt⟩ mit der Bedingung, daß ich ein Grundstück mit einem Kōr Ertrag

---

zurecht bestehen soll. [11]) d. h. an irgendeinem Ort, den er nicht näher bezeichnet hat; doch bleibt die Gültigkeit des Verlöbnisses solange zweifelhaft, als der Mann nicht nachweisen kann, daß er das Genannte tatsächlich besitzt. [12]) wenn er Geldwechsler ist und ihr fremdes Geld zeigt. [13]) auch nicht, wenn er am Gewinn beteiligt ist. [14]) d. h. seine Worte waren so zu verstehen. Da er ihr nun etwas gezeigt hat, das nicht ihm gehört, hat er die gestellte Bedingung nicht erfüllt, und das Verlöbnis ist somit ungültig.

זוז ist Lehnwort aus dem Assyr. (zāzu) von zūzu „teilen"; vgl.

IV) E hat dafür: למחר was wohl Schreibfehler nach W und D, die den Text haben: למחר עשה עמה בשוה פרוטה (vergl. das Folgende).

V) Für כדרך הפועלים haben W und D: בשוה פרוטה. Nach dieser LA besteht also kein Unterschied, ob das Verlöbnis mittels des Nutzens der zu leistenden Arbeit vorgenommen wird, oder ob diese blos als Bedingung hingestellt wird, an deren Erfüllung die Gültigkeit des Verlöbnisses geknüpft wird: auch in diesem Falle muß die Arbeit mindestens den Wert einer Peruṭa ergeben; andernfalls kann sie überhaupt nicht als Arbeit bezeichnet werden, und die Bedingung somit nicht als erfüllt gelten.

VI) Im folgenden weicht die Anordnung bei W u. D von E ab.

שֶׁאֵינוֹ כָפוּל. „...עַל מְנָת, שֶׁאֲנִי מְדַבֵּר עָלַיִךְ לְשִׁלְטוֹן" — אִם III) דִּבֵּר עָלֶיהָ כְּדֶרֶךְ הַמְדַבְּרִים, הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת; וְאִם לַאו, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. „...בְּמָה שֶׁאֲדַבֵּר עָלַיִךְ בְּשִׁלְטוֹן" — אִם דִּבֵּר עָלֶיהָ שָׁוֶה פְּרוּטָה, מְקֻדֶּשֶׁת; וְאִם לַאו, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. „...בִּמְלָאכָה שֶׁאֶעֱשֶׂה עִמָּךְ" — אִם עָשָׂה עִמָּהּ בְּשָׁוֶה פְּרוּטָה, מְקֻדֶּשֶׁת; וְאִם לַאו, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. „...בִּפְעוּלָה שֶׁאֶעֱשֶׂה עִמָּךְ" — אִם עָשָׂה עִמָּהּ בְּשָׁוֶה פְּרוּטָה, מְקֻדֶּשֶׁת; וְאִם לַאו, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. „...עַל מְנָת שֶׁאֶעֱשֶׂה עִמָּךְ בִּפְעוּלָה" — וְ„עַל מְנָת שֶׁאֶעֱשֶׂה עִמָּךְ בִּמְלָאכָה" —

»⟨Sei mir verlobt⟩ mit der Bedingung,[8]) daß ich für dich bei der Regierung sprechen werde« — hat er für sie gesprochen, sowie man ⟨für jemanden⟩ zu sprechen pflegt,[9]) so ist sie verlobt; wenn nicht, ist sie nicht verlobt.[9a]) »⟨Sei mir verlobt⟩ mit dem Wert der Fürsprache, die ich für dich bei der Regierung einlegen werde« — wenn seine Fürsprache den Wert einer P^eruṭa hatte, ist sie verlobt; wenn nicht, ist sie nicht verlobt.[10a]) »⟨Sei mir verlobt⟩ mit der Arbeit, die ich für dich leisten werde« — wenn er für sie im Werte einer P^eruṭa gearbeitet hat, ist sie verlobt; wenn aber nicht, ist sie nicht verlobt.[10a]) »⟨Sei mir verlobt⟩ mit der Tätigkeit,[10]) die ich für dich ausüben werde« — wenn er für sie eine Tätigkeit im Werte einer P^eruṭa geleistet hat, ist sie verlobt; wenn aber nicht ist sie nicht verlobt.[10a]) »⟨Sei mir verlobt⟩ mit der Bedingung, daß ich dir eine Arbeit leisten werde,« — ». . . mit der Bedingung, daß ich für dich eine Tätigkeit ausüben werde« —

---

für die Form einer gültigen Bedingung ableiten. [8]) Im folgenden sieht die Tosefta von den eben behandelten f o r m a l e n Merkmalen einer gültigen Bedingung ab. [9]) d. h. wenn er eine Empfehlung oder eine Bitte für sie vorgebracht hat, nicht aber Dinge, die ihr gleichgültig sind. [9a]) denn er hat die Bedingung „daß ich für dich bei der Regierung sprechen werde", die als das Versprechen einer Fürsprache aufgefaßt werden mußte, nicht erfüllt, das Verlöbnis ist daher nicht rechtskräftig. [10]) פְּעוּלָה scheint die eine bestimmte Zeit dauernde Tätigkeit zu bezeichnen (vgl. auch פּוֹעֵל „Taglöhner"), מְלָאכָה die Arbeit, durch die ein bestimmter Gegenstand erzeugt wird. [10a]) denn ob nun das Verlöbnis mit Geld oder Geldeswert vorgenommen wird, oder mittels des Effektes einer bestimmten Dienstleistung — immer muß der Frau ein Nutzen von mindestens einer P^eruṭa, (vgl. I, 1 Note 4) erwachsen, wenn das Verlöbnis

---

III.) Die Worte אם ... המדברים, die bei E fehlen, ergänzt nach D und W

verlobt;[17]) denn vielleicht haben sie gemeinsame Sache gemacht.[18]) ». . . sofern jener sagt: ‚ich bin einverstanden'« — so ist sie verlobt, wenn jener sagt: »ich bin einverstanden«; wenn aber nicht, ist sie nicht verlobt.[19])

הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת; VIII) שֶׁמָּא עָשׂוּ קִינוֹנְיָא. „...עַד שֶׁיֹּאמַר: ‚רוֹצֶה אֲנִי'" — אִם אָמַר: „רוֹצֶה אֲנִי", הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת; וְאִם לָאו, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת.

6. »⟨Sei mir verlobt⟩ mit der Bedingung, daß dein Vater damit einverstanden ist«[20]) — dann ist sie, auch wenn der Vater gesagt hat: »ich bin nicht einverstanden« — verlobt; denn er wird vielleicht zu einer anderen Zeit einverstanden sein.[21]) Ist der Vater gestorben, so ist sie verlobt.[22]) Ist der Sohn[23]) gestorben — dies trug sich einmal zu, und man belehrte den Vater, daß er spreche: »Ich bin nicht einverstanden.[24])

6. IX) „...עַל מְנָת שֶׁיִּרְצֶה הָאָב" — אַף עַל פִּי שֶׁאָמַר הָאָב: ‚אֵינִי רוֹצֶה" — הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת; X) שֶׁיִּתְרַצֶּה לְשָׁעָה אַחֶרֶת. מֵת הָאָב; הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת. XI) מֵת הַבֵּן — זֶה הָיָה מַעֲשֶׂה, וְלִמְּדוּ אֶת הָאָב שֶׁיֹּאמַר: „אֵינִי רוֹצֶה".

---

[20]) d. h. daß der Vater im Herzen dem Verlöbnis zustimmt. [21]) und die Zustimmung wurde ja nicht an einen bestimmten Zeitpunkt geknüpft. [22]) denn, wie es bei D ausdrücklich heißt: שֶׁמָּא נִתְרַצָּה שָׁעָה אַחַת לִפְנֵי מִיתָתוֹ „er hat vielleicht kurz vor seinem Tode in das Verlöbnis eingewilligt" — und hat nur keine Zeit mehr gefunden, seine Zustimmung zu äußern. [23]) der das Verlöbnis vorgenommen hat. [24]) damit das Verlöbnis keine Gültigkeit erlange und die Witwe nicht gezwungen sei, gemäß den Vorschriften über die Leviratsehe (Deut. 25_5) den Bruder des Verstorbenen zu heiraten.

VIII) W u. D haben eine andere Begründung: שמא יתרצה לאחר שעה „vielleicht wird er später einverstanden sein". Dies ist aber nicht entsprechend dem Vorangehenden.

IX) Die Stelle bildet eine wahre crux interpretationis. Die Erklärung S. Abigdors ist zu gezwungen, um richtig sein zu können. Friedländer korrigiert den Text auf Grund von Maimonides Hilchoth Išuth 7, 1. Aber die Tatsache, daß die LAA von E, W und D im wesentlichen übereinstimmen, macht die Annahme einer Textverderbnis, die übrigens schon Nachmanides vermutet, wenig wahrscheinlich. Am einleuchtendsten ist noch die Erklärung Pardos, die oben wiedergegeben ist.

X) W und D: שמא יתרצה

XI) D: שמא נתרצה שעה אחת לפני מיתתו, vgl. Note 22.

עָפָר״ — הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת, שֶׁמָּא יֵשׁ לוֹ בְּסוֹף הָעוֹלָם. „... עַל מְנָת, שֶׁיֵּשׁ לִי בְּמָקוֹם פְּלוֹנִי״ — אִם יֵשׁ לוֹ בְּאוֹתוֹ מָקוֹם, מְקֻדֶּשֶׁת; וְאִם לָאו, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. „... עַל מְנָת, שֶׁאַרְאֵךְ בֵּית כּוֹר עָפָר״ — הֶרְאָהּ בְּבִקְעָה, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת, שֶׁלֹּא אָמַר לְהַרְאוֹתָהּ אֶלָּא מִשֶּׁלּוֹ.

besitze« — so ist sie verlobt, denn vielleicht hat er sie am Ende der Welt.[11]) . ». . . mit der Bedingung, daß ich sie an jenem Ort habe« — hat er sie an jenem Ort, so ist sie verlobt; wenn aber nicht, ist sie nicht verlobt. »⟨Sei mir verlobt⟩ mit der Bedingung, daß ich dir eine Kōr-Fläche Land zeigen werde« — hat er sie in einer Ebene[15]) gezeigt, so ist sie nicht verlobt,[16]) denn er hat versprochen, ihr sein Eigentum zu zeigen.[14])

5. „עַל מְנָת שֶׁיֵּשׁ לִי בְּיַד פְּלוֹנִי מָאתַיִם זוּז״ — אַף עַל פִּי שֶׁאָמַר: „אֵין לוֹ בְּיָדִי״ — מְקֻדֶּשֶׁת; שֶׁמָּא עָשׂוּ קִינוּנְיָא. „עַד שֶׁיֹּאמַר: יֵשׁ לוֹ בְּיָדִי״ — VII) אִם אָמַר: „יֵשׁ לוֹ בְּיָדִי״ — מְקֻדֶּשֶׁת; וְאִם לָאו, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. „עַל מְנָת שֶׁיִּרְצֶה פְּלוֹנִי״ — אַף עַל פִּי שֶׁאָמַר: „אֵינִי רוֹצֶה״ —

5. »⟨Sei mir verlobt⟩ mit der Voraussetzung, daß ich bei jenem 200 Zuz habe« — so ist sie, obgleich jener gesagt hat: »er hat sie nicht bei mir« — verlobt;[17]) denn vielleicht haben sie gemeinsame Sache gemacht.[18]) ». . . sofern jener sagt: ‚er hat sie bei mir'« — hat jener gesagt: »er hat sie bei mir« — so ist sie verlobt; wenn aber nicht, ist sie nicht verlobt.[19]) »⟨Sei mir verlobt⟩ mit der Bedingung, daß jener damit einverstanden ist,« — so ist sie, auch wenn jener gesagt hat: »ich bin nicht einverstanden,«

---

assyr. parsu „Halbmine" von parāsu teilen. 1 Zuz=1 Silberdenar.

[15]) die nicht ihm gehört. [16]) auch nicht, wenn er jene Ebene in Pacht hat.

כּוֹר: ein Hohlmaß für trockene u. flüssige Dinge. 1 Kōr = 364,3 Liter.

[17]) d. h. die Gültigkeit des Verlöbnisses ist zweifelhaft. [18]) sie haben sich vielleicht verabredet die Frau zu täuschen. [19]) denn in diesem Falle wurde die Gültigkeit des Verlöbnisses von der A u s s a g e jenes Dritten abhängig gemacht; diese allein ist daher entscheidend, gleichgültig ob sie der Wahrheit entspricht oder nicht.

קִינוּנְיָא v. griech. koinonia.

VII) Die Worte אם ... בידו ergänzt nach W u. D.

מְקֻדֶּשֶׁת, XVI) שֶׁלֹּא הָיְתָה בְּעִילָה אֶלָּא עַל תְּנָאוֹ הָרִאשׁוֹן. כְּלָל אָמַר רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר: כָּל תְּנַאי שֶׁאֶפְשָׁר לַעֲשׂוֹתוֹ בוֹ וּבִשְׁלוּחוֹ — וְהִתְנָה עִמָּהּ — תְּנָאוֹ קַיָּם; וְשֶׁאִי אֶפְשָׁר לַעֲשׂוֹתוֹ אֶלָּא בְגוּפוֹ — וְהִתְנָה עִמָּהּ — תְּנָאוֹ בָטֵל. כֵּיצַד? ״הֲרֵינִי מְגָרְשֵׁךְ עַל מְנָת, שֶׁיִּרְצֶה אַבָּא״ — רָצָה הָאָב, מְגֹרֶשֶׁת; לֹא רָצָה, אֵינָהּ מְגֹרֶשֶׁת. ״הֲרֵינִי מְקַדְּשֵׁךְ עַל מְנָת, שֶׁיִּרְצֶה אַבָּא״ — רָצָה הָאָב, מְקֻדֶּשֶׁת; לֹא רָצָה, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת.

war, ist sie verlobt, denn der Beischlaf erfolgte nur mit Beziehung auf die vorangehende Bedingung.[29]) Als Regel stellte Rabbi Šim'on, der Sohn des El'azar auf: Jeder bedingungsweise geschlossene Akt, dem man persönlich oder durch einen Beauftragten vollziehen kann – und er hat es mit ihr abgemacht — dessen Bedingung ist gültig; wenn man ihn aber durch einen Beauftragten nicht vollziehen kann – und er hat es mit ihr abgemacht – dessen Bedingung ist ungültig.[30]) Auf welche Weise? ⟨Wenn einer spricht:⟩ »Ich gebe dir den Scheidebrief[31]) unter der Bedingung, daß mein Vater damit einverstanden ist« – dann ist sie, wenn der Vater damit einverstanden ist, geschieden; wenn er aber nicht damit einverstanden ist, ist sie nicht geschieden.[32]) ⟨Oder:⟩ »Ich verlobe dich mir unter der Bedingung, daß mein Vater damit einverstanden ist,« – dann ist sie, wenn der Vater damit einverstanden ist verlobt; wenn er aber nicht damit einverstanden ist, ist sie nicht verlobt.[33])

---

[29]) nach Ansicht des Rabbi Šim'on ist die Bedingung nur dann ungültig, wenn der Vollzug der Handlung, nicht aber deren Aussprechen der Bedingung vorangeht. In dem zuerst erwähnten Fall einer an eine Bedingung geknüpften Ḥaliṣa, ist jedoch auch nach seiner Ansicht die Bedingung ungültig, aber aus anderem Grunde, den die folgende Regel mitteilt. [30]) weil auch dies ein Merkmal des mit den Männern aus dem Stamme Reuben und Gad geschlossenen Vertrages ist. [31]) den man auch durch einen Beauftragten übergeben kann. [32]) denn die Bedingung ist gültig. [33]) Denn da auch ein Beauftragter des Mannes das Verlöbnis vornehmen kann, ist die Bedingung gültig. Wenn jedoch die Ḥaliṣa an eine Bedingung geknüpft wird, dann ist diese ungültig, und die Ḥaliṣa in jedem Fall, auch wenn die Bedingung nicht erfüllt wird, zurecht bestehend, da die Ḥaliṣa vom Schwager der Witwe persönlich vorgenommen werden muß.

XVI) W und D haben auch den Gegensatz: „לא רצה אינה מקודשת wenn er nicht einverstanden war" etc.

7. Jede Bedingung, der eine Handlung vorausgeht, ist unwirksam.[25]) Auf welche Weise? ⟨Wenn einer spricht:⟩ »Ich erteile dir die Ḥaliṣa[26]) unter der Bedingung, daß mein Vater damit einverstanden ist« — dann ist sie, auch wenn der Vater nicht damit einverstanden war, eine Ḥaluṣa. »Ich wohne dir bei[27]) unter der Bedingung, daß mein Vater damit einverstanden ist« — dann ist sie ihm, auch wenn der Vater nicht damit einverstanden war, verlobt.[28]) Rabbi Šimʻon, der Sohn des Jehuda sagt im Namen des Rabbi Šimʻon: ⟨Nur⟩ wenn der Vater einverstanden

7. כָּל תְּנַאי שֶׁיֵּשׁ בּוֹ מַעֲשֶׂה מִתְּחִלָּתוֹ, תְּנָאוֹ בָּטֵל. כֵּיצַד? "הֲרֵינִי חוֹלְצֵךְ עַל מְנָת, שֶׁיִּרְצֶה אַבָּא" — אַף פִּי שֶׁלֹּא רָצָה הָאָב, הֲרֵי זוֹ XII) חֲלוּצָה. XIII) "הֲרֵינִי בוֹעֲלֵךְ עַל מְנָת, שֶׁיִּרְצֶה אַבָּא" — אַף עַל פִּי שֶׁלֹּא רָצָה הָאָב, הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת. רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן XIV) יְהוּדָה אוֹמֵר מִשּׁוּם רַבִּי XV) שִׁמְעוֹן: רָצָה הָאָב

---

[25]) d. h. wenn der Haupsatz in dem die Handlung ausgesprochen wird, dem Bedingungssatz vorausgeht, ist die Bedingung ohne Rechtskraft, und der an die Bedingung geknüpfte Akt auch dann zurechtbestehend, wenn jene nicht erfüllt wird; denn auch bei dem mit den Männern aus dem Stamme Reuben und Gad geschlossenen Vertrag (vgl. III, 2, Note 5), der als Muster für jeden an eine Bedingung geknüpften Akt gilt, wurde der Bedingungssatz vor den Hauptsatz ausgesprochen. [26]) חלץ (eigentl. „den Schuh ausziehen") bedeutet den Deut. 25_{9ff} vorgeschriebenen Akt vornehmen, infolge dessen die Witwe eines kinderlos verstorbenen Mannes einen anderen Mann als den Bruder heiraten darf. Obgleich das Abziehen des Schuhes von der Frau vorgenommen wird, heißt doch auch der Mann חוֹלֵץ, weil er durch seine Weigerung, die Schwägerin zu heiraten, die Ausführung des Aktes veranlaßt. Die Frau führt nach vollzogener Ḥaliṣa den Namen חֲלוּצָה [27]) er sagt ihr, daß er das Verlöbnis mittels Beischlafes vollziehen will (vgl. I, 3, Note. 9) [28]) denn in allen diesen Fällen wurde der Hauptsatz vor dem Bedingungssatz ausgesprochen, die Nichterfüllung der Bedingung ist daher für die Gültigkeit des Verlöbnisses irrelevant.

XII) D: מגורשת „geschieden"; W und E: מקודשת „verlobt" — beides wohl Flüchtigkeitsfehler eines Kopisten.

XIII) Die Worte von הריני בועלך bis מקדשת fehlen bei W.

XIV) W und D: אלעזר

XV) W und D: מאיר

Bedingung ist, sofern sie Geldangelegenheiten betrifft, gültig;[37]) sofern sie nicht Geldangelegenheiten betrifft, ist sie ungültig.[37a])

מָמוֹן, תְּנָאוֹ קַיָּם; דָּבָר שֶׁאֵינוֹ שֶׁל מָמוֹן, תְּנָאוֹ בָּטֵל.

9. ⟨Wenn einer spricht: »Du seist mir verlobt⟩ unter der Voraussetzung, daß ich reich bin,« dann sagt man nicht wie der Allerreichste,[38]) sondern, daß ihm die Leute seiner Stadt wegen seines Reichtums Ehre erweisen.[39])

9. „... עַל מְנָת שֶׁאֲנִי עָשִׁיר" – אֵין אוֹמְרִים: כְּעָשִׁיר שֶׁבָּעֲשִׁירִים, אֶלָּא שֶׁבְּנֵי עִירוֹ נוֹהֲגִין בּוֹ כָּבוֹד מִפְּנֵי עָשְׁרוֹ.

10. »⟨Du seist mir verlobt⟩ unter der Voraussetzung, daß ich Gelehrtenjünger bin« dann sagt man nicht: wie Šim'on der Sohn des 'Azzai oder wie Šim'on der Sohn des Zoma,[40]) sondern, daß ihm die Leute seiner Stadt Ehre erweisen.[41])

10. „... עַל מְנָת שֶׁאֲנִי תַּלְמִיד חָכָם" – אֵין אוֹמְרִין: כְּשִׁמְעוֹן בֶּן עַזַּאי וּכְשִׁמְעוֹן בֶּן זוֹמָא, אֶלָּא שֶׁבְּנֵי עִירוֹ נוֹהֲגִין בּוֹ כָּבוֹד.

---

aus Ex. 21_{10} gefolgert. [37]) In unserem Falle also Verköstigung und Bekleidung. [37a]) Dies steht jedoch in Widerspruch mit der vorhergehenden Enscheidung, daß auch die Bedingung in betreffs des Beischlafes Gültigkeit besitzt. Nach p Qid I, 2 wäre hier die Rede von einer Minderjährigen, für die die Unterlassung des Beischlafs keinen Eingriff in ihr körperliches Wohlbefinden darstellt. [38]) Er muß nicht über ganz außergewöhnliche Reichtümer verfügen, damit die Voraussetzung als erfüllt gelten soll, sondern [39]) die Tatsache, daß ihm die Leute seiner Stadt wegen seines Reichtums ehrerbietig begegnen, läßt die Voraussetzung als erfüllt erscheinen und daher das Verlöbnis in Rechtskraft erwachsen. [40]) Šim'on der Sohn des 'Azzai und Šim'on der Sohn des Zoma (auch kurz ben 'Azzai bezw. ben Zoma genannt) waren zwei berühmte Tannaiten um 130 n. Chr., die die Autorisation zum Rabbi nicht erlebten und so zeitlebens „Gelehrtenjünger" blieben. (Die Paralellstelle in b Qid 49b hat תַּלְמִיד „Gelehrtenjünger", während das תַּלְמִיד חָכָם unserer Stelle auch einen „Gelehrten" = חָכָם bezeichnet) [41]) dann gilt er als Gelehrtenjünger, die Bedingung als erfüllt, und das Verlöbnis als rechtskräftig. Präziser ist die Bestimmung in b Qid 49b, daß die Voraussetzung, daß er ein Gelehrtenjünger sei, dann erfüllt ist, wenn er auf eine Frage aus dem Stoffgebiete, das er gelernt hat, richtig zu antworten weiß, auch wenn es sich bloß um den Traktat Kalla handelt. (Der

8. ״. . . עַל מְנָת, שֶׁאִם מַתִּי לֹא תְהֵא זְקוּקָה לְיָבָם״ — הֲרֵי זוּ מְקֻדֶּשֶׁת וּבָטֵל הַתְּנַאי; שֶׁהִתְנָה עַל מַה שֶּׁכָּתוּב בַּתּוֹרָה, וְכָל הַמַּתְנֶה עַל מַה שֶּׁכָּתוּב בַּתּוֹרָה, תְּנָאוֹ בָטֵל. ״. . . עַל מְנָת שֶׁאֵין לָךְ עָלַי שְׁאֵר, כְּסוּת וְעוֹנָה״ — הֲרֵי זוּ מְקֻדֶּשֶׁת וּתְנָאוֹ קַיָּם. זֶה הַכְּלָל: כָּל הַמַּתְנֶה עַל מַה שֶּׁכָּתוּב בַּתּוֹרָה, דָּבָר שֶׁהוּא שֶׁל

8. ⟨Wenn einer spricht: »Du seist mir verlobt⟩ mit der Bedingung, daß, wenn ich sterbe, du an den Schwager nicht gebunden seist«[34]) — so ist sie verlobt und die Bedingung ungültig; denn er hat eine Bedingung gestellt entgegen einer Vorschrift der Thora, und jeder, der eine Bedingung stellt entgegen einer Vorschrift der Thora, dessen Bedingung ist ungültig.[35]) »⟨Du seist mir verlobt⟩ mit der Bedingung, daß du an mich keinen Anspruch auf Verköstigung, Bekleidung und Beischlaf hast,«[36]) — so ist sie verlobt und die Bedingung gültig. Dies ist die Regel: Jeder, der eine Bedingung entgegen einer Vorschrift der Thora stellt, dessen

---

Eine Ausnahme bildet nur ein an eine Bedingung geknüpftes Verlöbnis mittels Beischlafs: Obgleich dieses nicht durch einen Beauftragten vorgenommen werden kann, ist doch die Bedingung gültig, weil alle Formen des Verlöbnisses rechtlich gleichgestellt sind. (vgl. b Keth 74a).

אַבָּא aram. für הָאָב, das wieder für אָבִי steht. Die aram. Form bei der Anführung der Worte des Mannes ist kein bloßer Zufall. Seit der hellenistischen Zeit wurde das Aram. immer mehr zu Volks- und Umgangssprache, während das Neuhebr. der Mišna wahrscheinlich nie viel mehr als eine gelehrte Literatursprache war. Vgl. auch Nöldeke, Die semitischen Sprachen² (Leipzig, 1899, S. 24, Fußnote) der darauf hinweist, daß in der Mišna für „mein Vater" und „meine Mutter" in der Regel die aram. Form steht: „Auch die Gelehrten mochten ihren „Papa" und ihre „Mama" nicht anders benennen, als sie's in früher Kindheit getan hatten."

[34]) d. h. mit dem Bruder die Leviratsehe einzugehen, wovon sie nach dem Gesetze des Pentateuch nur dann enthoben ist, wenn die Ḥaliṣa vorgenommen wird. (Vgl. III, 7, Note 26). [35]) Auch wenn, wie in dem Falle, von dem unsere Stelle spricht, es nur möglicherweise dazu kommen wird, daß bei Erfüllung der Bedingung ein Gebot der Thora überschritten wird; wenn nämlich der Mann ein Kind hinterläßt, dann tritt die Verpflichtung der Leviratsehe gar nicht ein. [36]) Die Verpflichtung des Mannes hiezu wird

ABSCHNITT IV.

Wenn ein Beauftragter das Verlöbnis vornimmt. — Verlöbnisse, deren Gültigkeit erst nach Ablauf einer gewissen Zeit eintreten soll. — Wenn ein Irrtum vorliegt. — Geraubtes Gut, Opferstücke, Sakralgut, Gegenstände des Götzendienstes, rituelle Dienstleistungen als Verlöbnisgabe. — Wenn über die Person der Braut ein Zweifel waltet. — Die Kinder aus den Verbindungen von Juden mit Nichtjuden und Unfreien.

1. Gibt einer drei Personen den Auftrag ihm die Frau zu verloben[1]) – da sagt Rabbi Nathan: Die Schule Sammais sagt: Zwei können als Zeugen dienen[2]) und einer als Vertreter; die Schule Hillels sagt aber: Alle drei sind Vertreter und können nicht als Zeugen dienen.[3])

1. הַנּוֹתֵן רְשׁוּת לִשְׁלֹשָׁה לְקַדֵּשׁ לוֹ אֶת הָאִשָּׁה – רַבִּי נָתָן אוֹמֵר: I.) בֵּית שַׁמַּאי אוֹמְרִין: יְכוֹלִין שְׁנַיִם לַעֲשׂוֹת עֵדִים וְאֶחָד שָׁלִיחַ; וּבֵית הִלֵּל אוֹמְרִין: שְׁלָשְׁתָּן שְׁלוּחִים וְאֵינָן יְכוֹלִין לְהָעִיד.

2. Wer seinem Beauftragten sagt: »Geh' und verlobe mir jene Frau an jenem Ort« – und er ging hin und verlobte sie ihm an einem anderen Ort, – so ist sie nicht verlobt.[4]) ⟨Wenn er aber sagt:⟩ »Sie ist an jenem Ort« – und er ging hin

2. הָאוֹמֵר לִשְׁלוּחוֹ: „צֵא וְקַדֵּשׁ לִי אִשָּׁה פְּלוֹנִית בְּמָקוֹם פְּלוֹנִי" – וְהָלַךְ וְקִדְּשָׁהּ בְּמָקוֹם אַחֵר, – אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. „הֲרֵי הִיא בְּמָקוֹם פְּלוֹנִי" –

---

[1]) den Verlobungakt kann vertretungweise auch ein dazu Beauftragter des Mannes vornehmen, der dann zur Frau die Worte spricht: „Du seist dem N. N. (dem Auftraggeber) verlobt". Auch die Frau kann zur Übernahme der Verlöbnisgabe einen Beauftragten delegieren. [2]) bei jedem Verlöbnisakt müssen zwei Zeugen vorhanden sein (vgl. 1, 3, Note 9). [3]) denn da die Beauftragten die Stelle des Auftraggebers einnehmen, können sie nicht gleichzeitig als Zeugen fungieren.

לַעֲשׂוֹת für לְהֵעָשׂוֹת (Inf Niph'al). Die Ausstoßung des ה im Inf. Niph'al mit לְ kommt auch im AH zuweilen vor, ist aber im NH viel häufiger.

[4]) denn er hat Gewicht darauf gelegt, daß die Verlobung

I) b Qid. 43a wird am Ende der Diskussion entgegengesetzt tradiert; vgl. p Qid II, 1.

11. ‹Wenn einer spricht: »Du seist mir verlobt› mit einem Silberdenar« – und es stellt sich heraus, daß es ein Golddenar ist, so ist sie nicht verlobt.[42]) Was soll er tun? Er soll ihn von ihr zurücknehmen[43]) und ihn ihr wiedergeben und zu ihr sprechen:[44]) »Du seist mir damit verlobt.«

יא. „בְּדִינָר שֶׁל כֶּסֶף"–וְנִמְצָא שֶׁל זָהָב, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. כֵּיצַד יַעֲשֶׂה? יִטְּלֶנּוּ הֵימֶנָּה וְיַחֲזוֹר וְיִתְּנֶנּוּ לָהּ וְיֹאמַר לָהּ: „הֲרֵי אַתְּ מְקֻדֶּשֶׁת לִי".

Traktat Kalla, der eheliche Verhältnisse behandelt, ist von geringem Umfange und erfordert kein eindringendes Studium. Selbst die Kenntnis dieses Traktates verleiht den Titel „Gelehrtenjünger". So Raši ibid. s. v. בכל מקום. Anders R. Chananel zu b Ta'an 10b. [42]) da er sie getäuscht hat. Diese anonym vorgetragene Entscheidung widerspricht der II, 5 tradierten Ansicht des Rabbi Šim'on, wonach bei einer Irreführung, aus der der Frau ein materieller Vorteil erwächst, das Verlöbnis zu Recht besteht, da man ihr Einverständnis stillschweigend voraussetzen kann. [43]) da das Verlönis ungültig ist, kann er die Münze zurückfordern. [44]) ohne sie über den Wert der Münze zu täuschen.

Der eine gibt ihr den Scheidebrief[7]) der andere führt sie heim. Wenn es zwei Priester ⟨oder⟩ Brüder waren, ist sie sowohl dem einen als auch dem anderen verboten.[8])

יַעֲשׂוּ? אֶחָד נוֹתֵן גֵּט וְאֶחָד כּוֹנֵס. אִם הָיוּ שְׁנֵיהֶם כֹּהֲנִים אַחִים, נִפְסְלָה מִזֶּה וּמִזֶּה.

4. Wenn einer im Irrtum und mit weniger als dem Wert einer Peruṭa[9]) die Verlobung vornimmt, und ebenso, wenn ein Minderjähriger[10]) die Verlobung vorgenommen hat — so ist sie, obgleich er ihr nachher[11]) Brautgeschenke geschickt hat, nicht verlobt;[12]) denn er hat nur wegen der vorhergehenden Verlobung geschickt.[13]) Hat

4. הַמְקַדֵּשׁ בְּטָעוּת, וּבְפָחוּת מִשָּׁוֶה פְרוּטָה, וְכֵן קָטָן שֶׁקִּדֵּשׁ — אַף עַל פִּי שֶׁשָּׁלַח סִבְלוֹנוֹת לְאַחַר מִכֵּן, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת; שֶׁמֵּחֲמַת קִדּוּשִׁין הָרִאשׁוֹנִים שָׁלַח. אִם

Sie können bedingungsweise gemeint sein: wenn ich innerhalb dreißig Tage nicht zurücktrete, soll das Verlöbnis von jetzt an gültig sein, — in welchem Falle das Verlöbnis des Zweiten ungültig wäre. Sie können aber auch eine Richtigstellung der Worte „von jetzt an" bedeuten — das Verlöbnis soll nicht von jetzt an, sondern erst nach dreißig Tagen gültig sein, in welchem Falle das Verlöbnis des zweiten zurecht besteht, da er die Verlobung vor Ablauf der dreißig Tage vorgenommen hat, also zu einer Zeit, wo die Frau noch frei war. Da es somit zweifelhaft bleibt, welches Verlöbnis rechtskräftig ist, muß ihr einer von beiden einen Scheidebrief geben, [7]) wodurch sie der andere auf jeden Fall heimführen darf. [8]) In diesem Falle wird sie auch durch die Scheidung von dem einen der beiden Brüder oder Priester für den anderen nicht erlaubt, da vielleicht das Verlöbnis mit jenem rechtskräftig war und man nicht die geschiedene Frau des Bruders, und ein Priester überhaupt keine geschiedene Frau heiraten darf. [9]) nach b Keth. 73b sind die Worte: בְּפָחוּת מִשָּׁוֶה פְרוּטָה die Erklärung des vorangehenden טָעוּת: der Irrtum bestand eben darin, daß er glaubte, mit weniger als einer Peruṭa das Verlöbnis vornehmen zu können. [10]) ein Minderjähriger (vor dem zurückgelegten 13. Lebensjahr) kann kein gültiges Verlöbnis vornehmen. [11]) d. h. für den Fall eines Verlöbnisses durch einen Minderjährigen: nachdem er großjährig geworden ist. [12]) die Geschenke haben nicht den Charakter eines neuerlichen Verlöbnisgeldes und können daher nicht das ungültige Verlöbnis perfekt machen, denn [13]) der Absender ist in dem Irrtum befangen, daß das von ihm seinerzeit vorgenommene Verlöbnis bereits gültig ist, will also nicht neuerlich eines vornehmen.

וְהָלַךְ וְקִדְּשָׁהּ בְּמָקוֹם אַחֵר, — הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת. רַבִּי אֱלְעָזָר אוֹמֵר: בְּכָלָן הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת, עַד שֶׁיֹּאמַר: „אִי אֶפְשִׁי שֶׁתְּקַדְּשֶׁנָּה לִי אֶלָּא בְּמָקוֹם פְּלוֹנִי".

und verlobte sie ihm an einem anderen Ort, — so ist sie verlobt.[5]) Rabbi El'azar sagt: Sie ist in jedem Fall verlobt, es sei denn, daß er sagt: »ich will nicht, daß du sie mir an einem anderen Ort verlobst, als an jenem.«

3. II) „...מֵעַכְשָׁו וּלְאַחַר שְׁלֹשִׁים יוֹם" — וּבָא אַחֵר וְקִדְּשָׁהּ III) בְּתוֹךְ שְׁלֹשִׁים — מְקֻדֶּשֶׁת לַשֵּׁנִי. כֵּיצַד

3. ⟨Wenn einer spricht: »Du seist mir verlobt,⟩ von jetzt an nach dreißig Tagen« — und ein anderer kam und verlobte sie sich während der dreißig ⟨Tage⟩ — so ist sie ⟨auch⟩ dem zweiten verlobt[6]) Was sollen sie tun?

---

gerade an jenem Ort stattfinde. Er besitzt dort vielleicht Freunde, die bei der Frau zu seinem Gunsten sprechen.

[5]) denn er hat dem Stellvertreter nur eine Anweisung gegeben, wo die Frau zu finden ist; wo die Verlobung stattfindet, ist ihm gleichgültig.

אֶפְשִׁי von אֶפֶשׁ „Wille". Das Wort kommt gewöhnlich mit dem suff. der 1. Pers. und der vorangestellten Negation אִי vor. (Neben der Schreibung אפשי kommt, auch besonders in pT. die Schreibung איפשי vor). Nach Fleischer (Nachträge zu Lewy's Wörterbuch) geht das Wort auf griech. ephesis zurück, während Jastrow an eine Nebenform für נַפְשִׁי von נֶפֶשׁ „Seele, Wille, Einverständnis" (vgl. Jer. 15_1) denkt.

[6]) d. h. es bleibt zweifelhaft, welches Verlöbnis zurecht besteht. Denn die Worte „nach dreißig Tagen" sind nicht eindeutig.

II) W und D schicken den in der Mišna (Qid. III. 1) eingangs erwähnten Fall voraus: האומר לחבירו: „צא וקדש לי אשה פלונית" — הלך וקדשה לעצמו מקודשת לשני „wenn einer spricht: ‚Geh' und verlobe mir jene Frau — und er" (der Beauftragte) ging hin und verlobte sie sich selber, — so ist sie dem Zweiten verlobt". Danach wäre aber für das zweite לשני besser לשניהם zu lesen. Denn die Verwendung von שני im Sinne „der zweite", und unmittelbar darauf im Sinne von „auch der zweite" (vgl. die Übersetzung) bildet, wie Pardo mit Recht bemerkt, eine gewisse sprachliche Härte.

III) Die LA von D u. W: לאחר שלשים יום (wonach der zweite das Verlöbnis erst nach Ablauf der dreißig Tage vorgenommen hat) gibt keinen guten Sinn, denn das Verlöbnis des ersten sollte auf jeden Fall — wie immer man seine Worte auffaßt — sofort nach Ablauf der dreißig Tage in Kraft treten, und wenn ihm der erste nicht dadurch zuvorgekommen ist, daß er sich die Frau innerhalb der dreißig Tage verlobte, kann ein Zweifel, welches Verlöbnis gültig ist, gar nicht aufkommen.

זֶה צַד יַעֲשֶׂה? יִטְּלֶנּוּ הֵימֶנָּה וְיַחֲזוֹר וְיִתְּנֶנּוּ לָהּ וְיֹאמַר לָהּ: ״הֲרֵי אַתְּ מְקֻדֶּשֶׁת לִי״.

soll ihn vor ihr nehmen[19]) und ihn ihr wieder zurückgeben und zu ihr sprechen: »Du seist mir damit verlobt.«

6. הַמְקַדֵּשׁ בִּבְשַׂר מַעֲשֵׂר – אֲפִלּוּ לְאַחַר שְׁחִיטָה – אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. בְּדָמוֹ, בְּחֶלְבּוֹ, בְּעוֹרוֹ, וּבִגְזָתוֹ, בְּגִידָיו, וּבְעַצְמוֹתָיו, בְּקַרְנָיו, וּבִטְלָפָיו – V) מְקֻדֶּשֶׁת.

6. Wenn einer das Verlöbnis vornimmt mit dem Fleisch vom Zehent[20]) – auch nach der Schlachtung ⟨des Tieres[21]) — dann ist sie nicht verlobt.[22]) Wenn mit dessen Blut, Fett, Haut, Wolle, Adern, Beinen, Hörnern, Hufen – dann ist sie verlobt.[23])

7. VI) הַמְקַדֵּשׁ בֵּין בְּקָדְשֵׁי קָדָשִׁים וּבֵין בְּקָדָשִׁים קַלִּים – אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת,

7. Wenn einer[24]) das Verlöbnis vornimmt mit Hochheiligem oder Minderheiligem[25]) – dann ist sie nicht verlobt.[26])

---

sprechen der Verlöbnisformel nichts gegeben. [19]) als Geschenk, so daß der Sela' in seinen Besitz übergeht. [20]) Ein Zehent von Rindern und Schafen wurde, ebenso wie ein Zehent der Bodenfrucht, alljährlich — ausgenommen im dritten und sechsten Jahr des Sieben-Jahre-Cyklus, wo diese Abgaben die Armen erhielten (מַעֲשַׂר עָנִי) — nach Jerusalem gebracht und dort verzehrt (vgl. Deut. 14_{22ff} Lv. 27_{22}). [21]) so daß der Eigentümer das Fleisch genießen darf. [22]) Denn das Fleisch des Zehent darf nur für die leiblichen Bedürfnisse des Eigentümers verwendet werden. [23]) da diese Bestandteile des Tieres zu jeder Nutznießung verwendet werden dürfen. [24]) ein Priester. [25]) d. h. mit jenen Opferstücken von hochheiligem oder minderheiligem Charakter, die sein Anteil bilden. Mit קָדְשֵׁי קָדָשִׁים „Hochheiliges" werden jene Opfer bezeichnet, die nur von den männlichen Priestern verzehrt werden durften; קָדָשִׁים קַלִּים „Minderheiliges" (eigentl. „Leichtheiliges") sind jene Opfer, die zum Teil von Besitzer des Opfertieres, zum Teil von den Priestern, deren Frauen, Kindern und Sklaven, nicht nur im Heiligtum selber, sondern auch in dessen städtischem Umkreis verzehrt wurden. [26]) denn die Opferstücke erhält der Priester

V) So die LA von W und D. Hingegen hat E: אינה מקודשת dass die Frau auch in diesem Falle nicht verlobt ist, weil das Verlöbnis ungültig ist, — eine Entscheidung zu der alle Parallelstellen im Gegensatz stehen. Auch p MŠ I, 1 wird die Tosefta nach der LA von W und D zitiert.

VI) Die LA von W und D übereinstimmend; ihnen folgt der oben wiedergegebene Kontext. Die LA von E weniger klar.

בָּעַל – קָנָה. רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן יְהוּדָה אוֹמֵר מִשּׁוּם רַבִּי שִׁמְעוֹן: אַף עַל פִּי שֶׁבָּעַל, לֹא קָנָה, שֶׁלֹּא הָיְתָה בְּעִילָה אֶלָּא מֵחֲמַת קִדּוּשִׁין הָרִאשׁוֹנִים.

er ihr aber beigewohnt – so hat er die Frau erworben.[14]) Rabbi Šim'on der Sohn des J^ehuda sagt im Namen des Rabbi Šim'on: obgleich er ihr beigewohnt hat, hat er sie doch nicht erworben, denn der Beischlaf geschah nur wegen der vorhergehenden Verlobung.[13])

5. הַמְקַדֵּשׁ בְּגָזֵלָה, בְּפִקָּדוֹן, אוֹ שֶׁחָטַף הֵימֶנָּה סֶלַע וְקִדְּשָׁהּ – הֲרֵי זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת. ״הִתְקַדְּשִׁי לִי בְּסֶלַע שֶׁבְּיָדֵךְ״ – IV) אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. כִּי

5. Wenn einer mit geraubtem Gut[15]) oder mit einem Depositum[15]) das Verlöbnis vornimmt, oder wenn er ihr einen Sel'a entrissen und sie sich damit verlobt hat, – so ist sie verlobt.[16]) »Sei mir verlobt mit diesem Sel'a, den du im Besitz hast,[17]) so ist sie nicht verlobt.[18]) Was soll er tun? Er

[14]) nach dem Grundsatz: אֵין אָדָם עוֹשֶׂה בְּעִילָתוֹ בְּעִילַת זְנוּת „Kein Mensch vollführt den Beischlaf zwecks Buhlerei (b K^eth 73a) ist anzunehmen, daß er durch den Beischlaf ein rechtsgültiges Verlöbnis vollziehen wollte, was auch auf diese Weise geschehen kann (vgl. I, 3). Nach p Qid II, 6 bleibt jedoch die Gültigkeit des Verlöbnisses zweifelhaft, so daß, wenn nachher ein zweiter kommt und sie sich verlobt, ihr einer von den beiden den Scheidebrief geben muß. (vgl. zu einem anderen Falle eines zweifelhaften Verlöbnisses IV, 3).

סִבְלוֹנוֹת die Bedeutung des Wortes steht fest, seine Etymologie ist unsicher. Während es die alten Erklärer von סבל „tragen" herleiten und auf מַשָּׂא und מַשְׂאֵת „Geschenk" von נשא „tragen" hinweisen, bringt es Levy mit arab. šabrun „Mitgift" im Zusammenhang; wahrscheinlicher ist die — von ihm zurückgewiesene — Herleitung von griech. symbolon „Handgeld".

[15]) das der Frau gehört. [16]) Nach b Qid 52b aber nur, wenn er vorher um sie geworben hat; denn nur in diesem Falle ist anzunehmen, daß sie auf ihr Eigentumsrecht an dem ihr gehörigen Gut verzichtet hat, so daß dieses nun dem Manne gehört, und er damit das Verlöbnis vornehmen kann. [17]) wenn er ihr den Sel'a den er ihr geraubt, zurückerstattet hat und erst hierauf die Worte spricht: „Du seist mir verlobt..." [18]) auch nicht, wenn die Frau erklärt, daß sie einverstanden ist; denn er hatte ihr beim Aus-

IV) So W u. D; E: הרי זו מקודשת „so ist diese verlobt", was wegen des Folgenden offenkundig unhaltbar ist.

8. הַמְקַדֵּשׁ בְּיֵין נֶסֶךְ, וּבַעֲבוֹדָה זָרָה, וּבְעוֹרוֹת לְבוּבִין, בְּעִיר הַנִּדַּחַת וְיֹשְׁבֶיהָ, בַּאֲשֵׁרָה וּבְפֵרוֹתֶיהָ, בְּבִימוֹס וּבְמַה שֶּׁעָלֶיהָ, בְּמַרְקוּלִים וּבְמַה שֶּׁעָלָיו, וְכָל דָּבָר שֶׁחָל עָלָיו אִסּוּר עֲבוֹדָה זָרָה, כֻּלָּן — אַף עַל פִּי שֶׁמְּכָרָן וְקִדֵּשׁ בִּדְמֵיהֶן — אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת.

8. Wer das Verlöbnis vornimmt mit Trankopferwein[31]), mit einem Götzen, mit Tierfellen, die dem Herzen gegenüber aufgerissen sind,[32]) mit ⟨einem Gegenstand⟩ einer zum Götzendienst verführten Stadt[33]) oder ihrer Bewohner, mit eine Ašera[34]) oder ihren Früchten, mit einem Postament[35]) oder mit dem, was darauf ist, mit einem Merkulis[36]) oder mit dem, was darauf ist,[37]) oder mit sonst einem Gegenstand, auf dem das Verbot des Götzendienstes ruht,[37a]) bei all diesem — auch wenn er es verkauft und das Verlöbnis mit dem Gelderlös vorgenommen hat — ist sie nicht verlobt.[38]) ⟨Wenn er das

---

löbnis vornimmt mit dem zweiten Zehent, sei es nun wissentlich, oder unwissentlich, so hat er sie sich nicht verlobt, — dies sind die Worte des Rabbi Meïr. Rabbi Jehuda sagt: Wenn unwissentlich: hat er sie sich nicht verlobt, wenn wissentlich: hat er sie sich verlobt.“ Gerade entgegengesetzt sind nach der zitierten Mišna die Ansichten des Rabbi Meïr und des Rabbi Jehuda in Betreff eines Verlöbnisses mit Tempelgut, wozu unsere Tosefta-Stelle die Erklärung gibt. Rabbi entscheidet nun für den Fall eines Verlöbnisses mit dem zweiten Zehent nach der Ansicht des Rabbi Meïr, für den Fall eines Verlöbnisses mit Tempelgut nach der Ansicht des Rabbi Jehuda. [31]) d. i. Wein, der dem Götzendienst geweiht ist. [32]) Es war Sitte des heidnischen Kultus, das Fell eines noch lebenden Tieres den Herzen gegenüber aufzureißen, das Herz herauszunehmen und den Göttern zu opfern. [33]) die, samt allem, was darin ist, verbrannt werden mußte (vgl. Deut. 13_{16ff}) [34]) Ein Baum, der für Zwecke des Götzendienstes verwendet und daher vernichtet werden muß (vgl. Deut. 7_5, 12_3). ʻAZ III, 7 findet sich eine Meinungsverschiedenheit über das Wesen der Ašera: Nach Rabbi Šimʻon ist es ein Baum, den man anbetet; nach den Weisen, ein Baum, unter dem ein Götze steht. [35]) Ein Postament für einen Götzen, das zuweilen auch selber verehrt wurde. [36]) Ein Steinhaufen, den man dem Merkur zu Ehren auf den Wegen zu errichten pflegte (Hermaioi lophoi) [37]) Auf den Steinhaufen pflegte man Ährenkränze, Weintraubengebinde, Fläschchen mit Wein, Öl oder Mehl als Schmuck zu legen. [37a]) d. h. Gegenstände, die irgendwie mit götzendienerischer Verehrung in Verbindung stehen. [38]) denn

בְּהֶקְדֵּשׁ – בְּמֵזִיד קִדֵּשׁ, מִפְּנֵי שֶׁמָּעַל; בְּשׁוֹגֵג, לֹא מָעַל – דִּבְרֵי רַבִּי מֵאִיר. רַבִּי יְהוּדָה אוֹמֵר: אִם יֵשׁ לוֹ בָּהֶם טוֹבַת הֲנָאָה שָׁוֶה פְרוּטָה, מְקֻדֶּשֶׁת; אִם לָאו, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת. רַבִּי אוֹמֵר: נִרְאִין דִּבְרֵי רַבִּי יְהוּדָה בְּהֶקְדֵּשׁ וְדִבְרֵי רַבִּי מֵאִיר בְּמַעֲשֵׂר שֵׁנִי.

Wenn mit Tempelgut[27]) – wenn ⟨er es⟩ vorsetzlich ⟨getan hat⟩, hat er sie verlobt, weil er es veruntreut hat; wenn ⟨er es⟩ irtümlich ⟨getan hat⟩, hat er es nicht veruntreut – dies sind die Worte von Rabbi Meïr.[28]) Rabbi Jehuda sagt: »Wenn er daran einen Nutzen vom Wert einer Peruṭa hat, ist sie verlobt; wenn nicht, ist sie nicht verlobt.[29]⟩ Rabbi sagte: Einleuchtend sind die Worte Rabbi Jehudas für den Fall des Tempelgutes und die des Rabbi Meïr für den Fall des zweiten Zehent.[30])

---

nur auf Grund der Bevorzugung, die er im theokratischen Staate genießt; das Gesetz räumt ihm diese Gaben, denen ein eigentlicher Verkehrswert nicht zukommt, mit den Worten ein: „Dies soll dir gehören... vom Feuer weg..." (Num. 18_9). Die Worte „vom Feuer weg" (מִן הָאֵשׁ) deutet nun Rabbi Meïr dahin, daß die dem Priester zukommenden Opferstücke gleichgestellt sind den auf das Feuer des Alltags gelegten: So wie das Feuer jene verzehrt, so müssen auch die Priester ihren Teil verzehren und dürfen ihn nicht anderweitig verwenden (b Qid 52b). [27]) הֶקְדֵּשׁ, auch קָדְשֵׁי בֶדֶק הַבַּיִת (d. i. Heiligtümer zur Instandhaltung des Tempels) genannt, sind solche Gaben, die entweder selbst oder deren Erlös für den Tempel verwendet wurden. [28]) Nach Ansicht des Rabbi Meïr geht Tempelgut nur durch einen vorsätzlichen nicht aber durch einen irrtümlichen Profangebrauch seines heiligen Charakters verlustig. Wußte daher der Mann, daß es Tempelgut ist, womit er das Verlöbnis vornimmt, dann besteht das Verlöbnis zurecht, wie wenn er es mit sonst einem Gegenstand profanen Charakters vorgenommen hätte. Andersfalls ist das Verlöbnis ungültig, da das Tempelgut noch immer seinen Heiligkeitscharakter trägt, also keinen Verkehrswert besitzt. [29]) die Worte Rabbi Jehudas beziehen sich auf den eingangs erwähnten Fall eines Verlöbnisses, das ein Priester mit einem ihm zustehenden Opferstück vornimmt. (Die LA von E hat auch tatsächlich die Worte Rabbi Jehudas im Anschluß daran). Rabbi Jehuda deutet nämlich in dem zitierten Schriftvers („dies soll dir gehören...") das Wort „dir" ⟨לְךָ⟩ dahin, daß der Priester seine Opferstücke zu welchem Zweck immer verwenden kann: „dir — für alle deine Zwecke". [30]) Rabbi bezieht sich auf die Mišna (Qid II, 8) wo es heißt: „Wenn einer das Ver-

9. Wenn einer zu einer Frau spricht: »Du seist mir verlobt, nachdem ich Proselyt geworden«, – »nachdem du Proselytin geworden«, – »nachdem ich frei geworden, – nachdem du freigeworden,«[41]) – nachdem dein Mann gestorben ist« – oder »nachdem dir dein Schwager Halisa[42]) erteilt hat«[43]) – in allen diesen Fällen ist sie, obgleich seine Bedingung erfüllt wird, nicht verlobt.[44])

9. הָאוֹמֵר לְאִשָּׁה: ״הֲרֵי אַתְּ מְקֻדֶּשֶׁת לִי לְאַחַר שֶׁאֶתְגַּיֵּר״,—״לְאַחַר שֶׁתִּתְגַּיְּרִי״, —״לְאַחַר שֶׁאֶשְׁתַּחְרֵר״,— ״לְאַחַר שֶׁתִּשְׁתַּחְרְרִי—לְאַחַר שֶׁיָּמוּת בַּעְלֵךְ״, או VIII) ״לְאַחַר שֶׁיַּחֲלִיץ לָךְ יְבָמֵךְ״ — כֻּלָּם, אַף עַל פִּי שֶׁמִּתְקַיֵּם תְּנָאוֹ, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת.

10. ⟨Wenn einer spricht:⟩ »Ich habe meine Tochter verlobt,[45]) und ich weiß nicht, wem ich sie verlobt habe« – und es kommt einer und sagt: »Ich

10. ״קִדַּשְׁתִּי אֶת בִּתִּי וְאֵינִי יוֹדֵעַ לְמִי קִדַּשְׁתִּיהָ״ – בָּא אֶחָד וְאוֹמֵר:

---

eine Zeugenaussage — dessen Zeugenaussage ist ungültig; für die Besprengung oder für die Heiligung — dessen Wasser ist Grubenwasser (also zur Besprengung untauglich, da dafür „lebendiges Wasser“ d. h. Quellwasser verwendet werden mußte, vgl. Num. 19_{17}) und dessen Asche ist Ofenasche.“

בימוס v, griech. bomos „Erhöhung „Postament (für ein Götzenbild)“. – מרקולים v. lat. Mercurius. – לְבוּבִין von לבב das von לֵבָב „Herz“ denom. ist.

[41]) da eine rechtsgültige Ehe nicht möglich ist, solange einer der beiden Nupturienten dem Heidentum angehört oder sich in Sklaverei befindet, sollte das Verlöbnis erst nach dem Übertritt zum Judentum bezw. nach der Freilassung in Kraft treten. [42]) vgl. III, 7, Note 26. [43]) das Verlöbnis sollte erst rechtskräftig werden, nachdem die Frau Witwe oder Halusa geworden ist. [44]) denn man kann keine Besitzveränderung mit einem Objekt vornehmen, das noch nicht vorhanden ist, z. B. die Ernte des kommenden Jahres verkaufen. Dasselbe gilt für das Verlöbnis, wodurch die Frau in den Besitz des Mannes gelangt. Da nun im Zeitpunkt der Vornahme des Verlöbnisses die Frau für den Mann verboten war, war sie für ihn gleichsam nicht vorhanden, und dem Verlöbnis kommt daher keinerlei bindende Kraft zu. [45]) die minderjährige

---

VIII) W und D haben hier noch ein weiteres Beispiel: לאחר שתמות אחותך „nachdem deine Schwester gestorben ist“ — wenn nämlich der verheiratete Mann zu Lebzeiten seiner Frau mit deren Schwester ein Verlöbnis vornimmt, das nach dem Ableben jener in Kraft treten soll.

Verlöbnis vornimmt mit› Entsündigungswasser oder mit Entsüdigungsasche,[39]) die geweiht sind, so ist sie, wenn er davon einen Nutzen im Werte einer Peruta hat, verlobt;[40]) wenn nicht, ist sie nicht verlobt.

מֵי חַטָּאת וְאֵפֶר הַטָּאת הַמְקֻדָּשִׁין, VII) אִם יֵשׁ לוֹ בָּהֶן טוֹבַת הֲנָאָה בְשָׁוֶה פְּרוּטָה, מְקֻדֶּשֶׁת; אִם לָאו, אֵינָהּ מְקֻדֶּשֶׁת.

---

auch das, was gegen einen Gegenstand des Götzendienstes eingetauscht, oder der Erlös, der durch seinen Verkauf gewonnen wird, ist, wie jener selbst, zu jedem Gebrauch verboten. Es heißt nämlich (Deut. 7_{26}) in Bezug auf einen solchen Gegenstand: „Bringe nicht, was zu verabscheuen ist, in dein Haus, du würdest dem Bann verfallen gleich ihm". An das Wort וְהָיִיתָ wird nun b'AZ 54b die Lehre geknüpft: כָּל מַה שֶׁאַתָּה מְהַיֶּה מִמֶּנּוּ הֲרֵי הוּא כָּמוֹהוּ „alles, was du dadurch entstehen läßt (also Tauschobjekte oder der durch Verkauf gewonnene Gelderlös) ist ihm gleich." Hingegen zählt die Mišna (Qid II. 9) eine Reihe von Gegenständen auf, wie z. B. Baumfrüchte in den ersten drei Jahren nach der Anpflanzung (vgl. Lv. 19_{23}) Gesäuertes am Pessachfeste u. a. m., die zwar auch zu jeder Nutznießung verboten sind, ohne daß aber dieser ihr Charakter auch auf andere durch sie gewonnene Objekte übergeht. Wenn daher mit einem dieser Gegenstände selbst ein Verlöbnis vorgenommen wird, ist es ungültig; wenn dies jedoch mit einem Tauschobjekt oder mit dem durch Verkauf gewonnenen Gelderlös geschieht, ist das Verlöbnis gültig, und die Frau verlobt. [39]) Eine Mischung von Wasser mit der Asche der roten Kuh, wurde auf Personen, Gegenstände und Räumlichkeiten gesprengt, die durch eine Leiche rituell unrein geworden waren (vgl. Num. 19_{2ff}). [40]) d. h. wenn er das Verlöbnis vornimmt mit einem Geldbetrag von mindestens einer Peruta, den er von einem anderen als Entgelt für die Mühewaltung bei Herbeischaffung der Asche oder für das Füllen des Gefäßes mit Wasser erhält. Hingegen ist es nicht erlaubt, für die Mischung des Wassers mit der Asche ‹קִדּוּשׁ› oder die Besprengung selbst ‹הַזָּיָה› Bezahlung anzunehmen, ja die Annahme einer solchen macht das Wasser und die Asche für ihren rituellen Zweck untauglich. vgl. Bek^h^ IV. 6: – הַנּוֹטֵל שָׂכָר לָדוּן – דִּינָיו בְּטֵלִין, לְהָעִיד – עֵדוּתוֹ בְּטֵלָה, לְהַזּוֹת וּלְקַדֵּשׁ – מֵימָיו מֵי מְעָרָה וְאֶפְרוֹ אֵפֶר מִקְלֶה. „Wer Entgelt nimmt für einen Richterspruch, dessen Entscheidungen sind ungültig; für

---

VII) W u. D: „מי חטאת ואפר חטאת המוקדשין מקודשת. רבי יהודה אומר„. Demnach teilt unsere Stelle eine Meinungsverschiedenheit zwischen einem anonymen Autor und R. Jehuda mit.

meine Tochter geschieden«[53]) — dann sind die Minderjährigen inbegriffen, die Großjährigen aber nicht inbegriffen. »Sie hat sich geschieden«[51]) — dann sind die Minderjährigen nicht inbegriffen. ⟨Wenn er sagt:⟩ »Sie wurde gefangen genommen[54]) und ich habe sie ausgelöst« oder »sie wurde beschlafen von einem ihr Verbotenen«[55]) — so kann er sie nicht verboten machen.[48])

„גֵּרַשְׁתִּי אֶת בִּתִּי" — הַקְּטַנּוֹת בִּכְלָל וְאֵין הַגְּדוֹלוֹת בִּכְלָל. „נִתְגָּרְשָׁה" — אֵין הַקְּטַנּוֹת בִּכְלָל. „נִשְׁבֵּית וּפְדִיתִיהָ" אוֹ „שֶׁנִּבְעֲלָה לְאֶחָד מִן הַפְּסוּלִין" — לֹא כָל הֵימֶנּוּ לְאָסְרָהּ.

12. ⟨Wenn einer spricht:⟩ »Ich habe meine Tochter verlobt«[56])

12. „קִדַּשְׁתִּי אֶת בִּתִּי" — וְהָיוּ לוֹ

---

vorgehen kann, kann es sich nur um eine Großjährige handeln; hinsichtlich dieser kommt aber der Aussage des Vaters keinerlei Rechtskraft zu, und es kann daher eine jede sowohl der großjährigen als auch der minderjährigen Töchter eine Ehe eingehen. [53]) So wie der Vater für die minderjährigen Töchter die Verlobungsgabe empfängt, ebenso nimmt er für sie im Falle einer Ehescheidung den Scheidungsbrief entgegen. Dies aber nur in dem Fall, daß die Scheidung noch vor der Heimführung durch den Mann stattfindet; mit der Heimführung erlischt jedes Bestimmungsrecht des Vaters auch über die minderjährige Tochter. [54]) man müßte dann befürchten, daß sie in der Gefangenschaft vergewaltigt worden ist, wodurch sie für einen Mann aus priesterlichem Geschlecht verboten wird. [55]) d. h.: sie hat sich mit einem ihr zur Ehe unzulässigem Manne vergangen; eine solche Frau darf ein Ahronide nicht heiraten.[56]) Der Schriftvers (Deut. 22_6) nämlich, von dem abgeleitet wird, daß der Vater in Bezug auf seine minderjährige Tochter durch seine Aussage Rechtsfolgen statuieren kann, spricht nur von einer solchen Aussage, die sich auf ein von ihm vorgenommenes Verlöbnis bezieht. In jedem anderen Falle kommt der Aussage des

---

הגדולות בכלל ואין הקטנות בכלל „die Großjährigen sind inbegriffen, die Minderjährigen aber nicht inbegriffen". Beide Fassungen sind, da diese Entscheidung nach jeder der beiden LAA nur bei einem Falle steht, inkonzinn; sie widersprechen überdies p Qid III, 8, wo ausdrücklich bemerkt wird, daß die Aussage des Vaters hinsichtlich der Großjährigen niemals Rechtsfolgen statuieren kann. Hingegen läßt sich die LA von D auch mit der zitierten Entscheidung des pT vereinen; es wäre dann אין הקטנות im Sinne von „auch die Minderjährigen" zu fassen.

„אֲנִי קִדַּשְׁתִּיהָ" – נֶאֱמָן וְכוֹנְסָהּ. מִשֶּׁנִּכְנְסָה, בָּא אֶחָד וְאוֹמֵר: „אֲנִי קִדַּשְׁתִּיהָ" – לֹא כָל הֵימֶנּוּ לְאָסְרָהּ.

habe sie mir verlobt« – so ist er beglaubt und führt sie heim.[46]) Wenn, nachdem sie heimgeführt ist worden, einer kommt und sagt: »ich habe sie mir verlobt« — so kann er sie nicht jenem verboten machen.[47])

XI. „קִדַּשְׁתִּי אֶת בִּתִּי" – הַקְּטַנּוֹת בִּכְלָל וְאֵין הַגְּדוֹלוֹת בִּכְלָל. „נִתְקַדְּשָׁה בִּתִּי" – IX) אֵין הַקְּטַנּוֹת בִּכְלָל.

11. ⟨Wenn einer spricht:⟩ »Ich habe meine Tochter verlobt«[48]) — so sind die Minderjährigen inbegriffen,[49]) die Großjährigen aber nicht inbegriffen.[50]) »Meine Tochter hat sich verlobt«[51]) – dann sind die Minderjährigen nicht inbegriffen.[52]) »Ich habe

---

Tochter, die der Vater auch ohne deren Wissen verloben kann. (Vgl. II, 1, Note 3). [46]) es ist nicht anzunehmen, daß er ein Auge auf sie geworfen hat und betrügerischer Weise vorgibt, daß er das Verlöbnis vorgenommen hat, um sie heimführen zu können, da er ja befürchten muß, daß ihn der Vater nicht erkennen und des Betruges zeihen wird. Wenn aber die Frau selber angibt, daß sie sich verlobt hat, aber nicht weiß mit wem, dann schenkt man dem Manne keinen Glauben. Denn die Frau setzt naturgemäß alles daran, dem Zweifel über ihren rechtsmäßigen Gatten ein Ende zu bereiten; es ist daher zu befürchten, daß sie den Mann, auch wenn er die Unwahrheit spricht, decken will, und dieser, darauf rechnend, einen Betrug wagen wird. [47]) der Aussage des Zweiten kommt keinerlei Bedeutung zu, und der erste Mann darf auch weiterhin mit der Frau leben. Wenn aber beide gleichzeitig mit dem Anspruch auftreten, das Verlöbnis vorgenommen zu haben, dann schenkt man keinem von beiden Glauben, und nur wenn sich der eine dazu versteht, der Frau den Scheidebrief zu geben, darf sie der andere heimführen.

הֵימֶנּוּ „von ihm", „es ist nicht an ihm", — er hat nicht das Recht.

[48]) er gibt aber nicht an, welche. [49]) d. h. hinsichtlich jeder seiner minderjährigen Töchter waltet der Zweifel, ob nicht sie die Verlobte ist; es darf daher keine bis zur Aufhellung des Falles heiraten. [50]) es ist anzunehmen, daß er für eine der minderjährigen Töchter, die er auch ohne ihr Wissen verloben kann, das Verlöbnis vorgenommen hat, nicht aber für eine Großjährige als ihr Beauftragter. [51]) d. h. auf eigene Faust, ohne Vermittlung des Vaters. [52]) da eine Minderjährige nicht selbstständig

---

IX) Der Kontext nach der LA von D.-W hat beim ersten Falle („sie hat sich verlobt"), E beim zweiten Fall („sie hat sich geschieden") die LA:

13. ⟨Wenn einer spricht:⟩ »Ich habe dich mir verlobt«, sie aber sagt: »Du hast meine Tochter dir verlobt« – dann sind ihm die Verwandten[63]) der Großen[64]) verboten,[65]) der Großen aber seine Verwandten erlaubt;[66]) die Verwandten der Kleinen[67]) sind ihm erlaubt,[68]) und der Kleinen sind seine Verwandten erlaubt.[69])

13. „קִדַּשְׁתִּיךְ" וְהִיא אוֹמֶרֶת: „לֹא קִדַּשְׁתָּ אֶלָּא בִתִּי" – אָסוּר בִּקְרוֹבוֹת גְּדוֹלָה, וּגְדוֹלָה מֻתֶּרֶת בִּקְרוֹבָיו; מֻתָּר בִּקְרוֹבוֹת קְטַנָּה, וּקְטַנָּה X) מֻתֶּרֶת בִּקְרוֹבָיו.

14. »Ich habe deine Tochter mir verlobt« – sie aber sagt: »Du hast dir **mich** verlobt« – dann sind ihm die Verwandten[63]) der Kleinen[67]) verboten,[65]) der Kleinen aber seine Verwandten erlaubt;[66]) die Verwandten der Großen[64]) sind ihm erlaubt,[70]) der Großen aber seine Verwandten verboten.[71])

14. „קִדַּשְׁתִּי אֶת בִּתֵּךְ"—הִיא אוֹמֶרֶת: „לֹא קִדַּשְׁתָּ אֶלָּא אוֹתִי" – אָסוּר בִּקְרוֹבוֹת קְטַנָּה, וּקְטַנָּה מֻתֶּרֶת בִּקְרוֹבָיו; מֻתָּר בִּקְרוֹבוֹת גְּדוֹלָה, וּגְדוֹלָה אֲסוּרָה בִּקְרוֹבָיו.

---

gegangenen Besprechungen vorgenommen worden sind. [63]) d. h. die Blutsverwandten, die man nicht heiraten darf. [64]) d. h. der Mutter. [65]) da er behauptet mit ihr verlobt zu sein, darf er ihre Verwandten nicht heiraten. [66]) da sie leugnet, mit ihm verlobt zu sein, darf sie seine Verwandten heiraten. [67]) d. h. der Tochter. [68]) da er behauptet nicht mit der Tochter, sondern mit der Mutter verlobt zu sein, darf er jene Blutsverwandten der Tochter, die nicht zugleich solche der Mutter sind, heiraten. [69]) auch wenn diese noch minderjährig ist. Denn nur der Vater, in dessen Gewalt die minderjährige Tochter steht, kann eine Rechtsfolgen statuierende Aussage über ein stattgefundenes Verlöbnis machen, nicht aber die Mutter. [70]) da er behauptet nicht mit der Mutter, sondern mit der Tochter verlobt zu sein, darf er jene Blutsverwandten der Mutter, die nicht zugleich solche der Tochter sind, heiraten. [71]) da sie behauptet

---

X) Nach dieser LA von E steht in unserer Tosefta nicht anders, als in der Mišna (Quid III, 10). Die Begründung שאין האם נאמנת על בתה „weil die Mutter hinsichtlich der Tochter nicht beglaubt ist", die Friedländer im Kontext hat, ist dessen eigene Zutat. W und D haben jedoch als Schlussatz וקטנה אסורה בקרוביו „der Kleinen sind seine Verwandten verboten", im Gegensatz zur zitierten Mišna und in Übereinstimmung mit einer b Qid. 65a hypothetisch geäusserten aber nicht rezipierten Ansicht, daß nach rabbinischer Entscheidung hinsichtlich einer minderjährigen Tochter auch die Aussage der Mutter Rechtsfolgen statuieren

עֶשֶׂר בָּנוֹת – כֻּלָּן אֲסוּרוֹת מִן הַסָּפֵק.
אִם אָמַר: „גְּדוֹלָה" — לֹא נִתְקַדְּשָׁה
אֶלָּא גְּדוֹלָה; „קְטַנָּה" – לֹא נִתְקַדְּשָׁה
אֶלָּא קְטַנָּה. וְכֵן: שְׁנֵי אַחִים שֶׁקִּדְּשׁוּ
שְׁתֵּי אֲחָיוֹת, זֶה אֵינוֹ יוֹדֵעַ, אֵיזוֹ קִדֵּשׁ,
וְזֶה אֵינוֹ יוֹדֵעַ, אֵיזוֹ קִדֵּשׁ, — שְׁנֵיהֶם
אֲסוּרִים מִן הַסָּפֵק. אִם הָיוּ עֲסוּקִים
בַּגְּדוֹלָה לַגָּדוֹל וּבַקְּטַנָּה לַקָּטָן –
אוֹמֵר אֲנִי: גְּדוֹלָה נִתְקַדְּשָׁה לַגָּדוֹל,
קְטַנָּה נִתְקַדְּשָׁה לַקָּטָן.

— und er hatte zehn Töchter[57]) — dann sind sie alle verboten, weil ein Zweifel vorliegt.[58]) Sagt er: »die Große ⟨habe ich verlobt⟩« – so gilt nur die Älteste als verlobt; sagt er: »die Kleine ⟨habe ich verlobt⟩« so gilt nur die Jüngste als verlobt.[59]) Und ebenso: Wenn zwei Brüder sich zwei Schwestern verlobt haben, und der eine weiß nicht, welche er sich verlobt hat, und der andere weiß nicht, welche er sich verlobt hat – dann sind beide verboten,[60]) weil ein Zweifel vorliegt.[61]) Hatten sie vorher besprochen, ⟨daß⟩ die Ältere für den Älteren ⟨bestimmt sei⟩, die Jüngere für den Jüngeren – dann sage ich: Die Ältere wurde dem Aeltern verlobt, die Jüngere dem Jüngeren.[62])

Vaters keinerlei Rechtskraft zu. [57]) beispielsweise genommen. Unsere Stelle hat den Fall im Auge, daß entweder alle Töchter großjährig sind, und er als Beauftragter das Verlöbnis vorgenommen hat, oder das alle minderjährig sind, und er auf Grund seiner väterlichen Rechte eine der Töchter auch ohne ihr Wissen verlobt hat. Für den Fall, daß die Töchter zum Teil großjährig, zum Teil minderjährig sind, bringt die vorangehende Tosefta-Stelle die Entscheidung. [58]) Der Mann, mit dem eine der Töchter verlobt worden ist, darf keine von ihnen heimführen, da hinsichtlich jeder von ihnen der Zweifel waltet, daß nicht sie, sondern eine Schwester die Verlobte ist, und man zwei Schwestern nicht heiraten darf; und auch keine der Schwestern darf einen anderen Mann heiraten, da möglicherweise gerade sie die Verlobte ist. [59]) da man in der Regel nur die Älteste, bzw. Jüngste als „Große" bzw. „Kleine" bezeichnet. [60]) weder der eine noch der andere darf eine der beiden Schwestern heimführen. [61]) mit welcher der beiden Schwestern der eine, mit welcher der andere der beiden Brüder das Verlöbnis vorgenommen hat. [62]) denn es ist anzunehmen, daß die beiden Verlöbnisse im Sinne der voran-

des Kanons: "כָּל מִי שֶׁאֵין לָהּ עָלָיו קִדּוּשִׁין אֲבָל יֵשׁ לָהּ עַל אֲחֵרִים קִדּוּשִׁין הַוָּלָד מַמְזֵר." „Wo Qiddušin zwischen diesen beiden Personen (den Eltern) nicht stattfindet, wohl aber zwischen ihr und anderen Personen, dort ist das Kind ein Mamser." Für die Kinder, die von Heiden oder Sklaven abstammen, gilt, da mit jenen eine eheliche Verbindung in gar keinem Fall gestattet ist, nach Ansicht des Rabbi Šim'on, der vierte Satz des Kanons: "כָּל מִי שֶׁאֵין לָהּ לֹא עָלָיו וְלֹא עַל אֲחֵרִים קִדּוּשִׁין הַוָּלָד כְּמוֹתָהּ." „Wo Qiddušin weder zwischen diesen beiden Personen (den Eltern) noch zwischen ihr und sonst einer anderen Person stattfindet, da folgt das Kind der Mutter." In unserem Fall ist demnach das Kind Israelite, weil auch die Mutter Israelitin ist.

15. Wenn eine Ahronidin oder eine Frau aus dem Stamme Levi oder sonst eine Israelitin einen Proselyten geheiratet hat, dann ist das Kind Proselyt; wenn einen freigelassenen Sklaven – dann ist das Kind ein freigelassener Sklave.[72])

15. כֹּהֶנֶת, לְוִיָּה וְיִשְׂרְאֵלִית שֶׁנִּשְּׂאוּ לְגֵר, הַוָּלָד גֵּר. לְעֶבֶד מְשֻׁחְרָר – הַוָּלָד עֶבֶד מְשֻׁחְרָר.

16. Wenn ein Heide oder ein Sklave einer Israelitin beigewohnt und ein Kind gezeugt haben, dann ist dieses ein Mamser.[73]) Rabbi Šim'on, der Sohn des El'azar sagt: Es ist kein Mamser, denn ein Mamser ist nur jener, der von einer Frau stammt, die wegen Verwandtschaft verboten und mit der man sich der Strafe der Ausrottung schuldig macht.[74])

16. גּוֹי וְעֶבֶד שֶׁבָּאוּ עַל בַּת יִשְׂרָאֵל וְהוֹלִידוּ בֵּן, הֲרֵי זֶה מַמְזֵר. רַבִּי שִׁמְעוֹן XI) בֶּן אֶלְעָזָר אוֹמֵר: אֵין זֶה מַמְזֵר, שֶׁאֵין מַמְזֵר אֶלָּא מֵאִשָּׁה שֶׁאִסּוּרָהּ אִסּוּר עֶרְוָה וְחַיָּבִין עָלֶיהָ כָּרֵת.

---

mit ihm verlobt zu sein. [72]) denn die Verbindung zwischen Vollblutisraeliten auch priesterlicher oder levitischer Herkunft mit Proselyten und freigelassenen Sklaven ist gestattet, und somit tritt der erste Satz des Kanons der Mišna (Qid. III 12) in Geltung: "כָּל מָקוֹם שֶׁיֵּשׁ קִדּוּשִׁין וְאֵין עֲבֵרָה הַוָּלָד הוֹלֵךְ אַחַר הַזָּכָר „Wo Qiddušin (d. h. ein rechtsgültiges Verlöbnis) stattfindet ohne Sünde (d. h. ohne daß dabei ein Ehegesetz übertreten wird), folgt das Kind dem Vater" (d. h. die rechtliche Stellung des Vaters innerhalb der jüdischen Gemeinschaft geht auf das Kind über). [73]) vom dem die gesetzliche Bestimmung gilt (Deut. 23_3), daß er in die „Gemeinde Gottes" nicht aufgenommen werden darf, d. h. eine Ehe mit Vollblutisraeliten nicht eingehen darf. Von dieser Bestimmung abgesehen, ist der Mamser den Gliedern der Gemeinde gleichgestellt und wird als legitimer Sohn betrachtet, der den Vater beerbt. Durch den Geburtsmakel, der dem Kind durch das Verschulden der Eltern anhaftet, wird dieses in seinen geistigen und sittlichen Qualitäten keineswegs degradiert. Vgl. auch Hor III 8: "מַמְזֵר תַּלְמִיד חָכָם קוֹדֵם לְכֹהֵן גָּדוֹל עַם הָאָרֶץ" „Ein gelehrter Mamser steht höher als ein unwissender Hohepriester." [74]) dies entspricht dem dritten Satz

---

kann. D. Abigdor versucht einen Ausgleich, indem er meint, daß unsere Tosefta-Stelle von einer großjährigen Tochter spricht — die nur im Gegensatz zur Mutter als קטנה bezeichnet wird — welche die Worte der Mutter bestätigt.

XI) W u. D: רבי שמעון בן יהודא אומר משום רבי שמעון

שָׁלשׁ קְהִלּוֹת הֵן I). רַבִּי אֶלְעָזָר II)
אוֹמֵר: כָּל הָאֲסוּרִין לָבוֹא בַקָּהָל,
וַדָּאָן בְּוַדָּאָן מֻתָּר; וַדָּאָן בִּסְפֵיקָן,
סְפֵיקָן בְּוַדָּאָן, III) סְפֵיקָן בִּסְפֵיקָן
אָסוּר IV). וְכֵן הָיָה רַבִּי אֶלְעָזָר II)
אוֹמֵר: מַמְזֵר לֹא יִשָּׂא כוּתִית; כּוּתִי
לֹא יִשָּׂא מַמְזֶרֶת; כּוּתִי לֹא יִשָּׂא

drei Geschlechtskategorien.[8]) Rabbi El'azar sagt: Von all denen, die in die Gemeinschaft nicht kommen dürfen, sind Unzweifelhafte[9]) ‹anderen› Unzweifelhaften erlaubt;[10]) Unzweifelhafte Zweifelhaften[11]) Zweifelhafte Unzweifelhaften, Zweifelhafte ‹anderen› Zweifelhaften verboten. Und so hat auch Rabbi El'azar gesagt: Ein Mamser darf eine Kuthäerin nicht heiraten; eine Kuthäerin darf einen Mamser nicht heiraten; ein Kuthäer darf eine

---

innerhalb des israelitischen Volksganzen. Das Gesetz (Deut. 23 $_{2-10}$), das der „Gemeinde (קָהָל) Gottes" die Verehelichung mit bestimmten Personen verbietet, bezieht sich daher auch auf die Proselyten. [8]) Die Weisen geben die Erklärung zur eingangs angeführten Ansicht des Rabbi Meïr, daß Proselyten sich mit Mamserim u. s. w. verheiraten dürfen: nach Rabbi Meïr gibt es nur drei Geschlechtkategorien, nämlich, wie E u. D erklärend hinzufügen, die der Ahroniden, die der Leviten und die der Israeliten, während die Proselyten nicht als קָהָל bezeichnet werden und daher auch nicht unter die Bestimmung des Deut. 23 $_{2-10}$ gegebenen Gesetzes fallen. — Die Kontroverse beruht nach b Quid 73a auf der verschiedenen exegetischen Verwertung, nach p Quid V, 1 auf der verschiedenen Zählung des in den genannten Schriftversen mehrmals vorkommenden קָהָל. [9]) d. h. die unzweifelhaft bemakelter Abstammung sind. [10]) sie dürfen untereinander heiraten. [11]) d. h. solche über deren Herkunft Zweifel bestehen, die also vielleicht unbemakelter Abstammung sind. Solche Zweifelhafte sind, wie W u. D erläuternd hinzufügen, „Schweiglinge", Findlinge und Kuthäer. Die lezteren deswegen, weil sie die Ehegesetze nicht genau kennen und somit bei jedem einzelnen befürchtet werden muß, daß er bemakelter Abstammung ist (vergl. b Quid 76a). — Die Kuthäer waren von den assyrischen Königen im Reiche Israel nach der

---

I) W u. D: קהל כהנים קהל לויים וקהל ישראל (vergl. Note 8.)

II) W u. D haben an beiden Stellen רבי אליעזר; E: zuerst רבי אליעזר, dann רבי אלעזר; richtig ist an beiden Stellen רבי אלעזר (vergl. b J^e^b 14b Tossaph. s. v. פשיטא)

III) Das tautologische ספיקן בודאן fehlt in der Parallelstelle Quid III, 3 in den Mišnaausgaben Prag 1614-17 und Krakau 1642-47.

IV) W und D ausführlicher: אלו הן הספיקות שתוקי ואסופי וכותי (vgl. Note 11)

ABSCHNITT V.

Die Kinder aus einer Verbindung zwischen Juden und Nichtjuden oder Unfreien. — Keuschheitsgesetze. — Preis des Thorastudiums.

1. Ein Proselyte, Freigelassener,[1] Mamser,[2] Nathin,[3] »Schweigling«,[4] Findling[5]) und alle, die in die Gemeinschaft nicht kommen dürfen,[6]) dürfen sich untereinander vermischen – dies sind die Worte des Rabbi Meïr. Rabbi J^ehuda aber sagt: Es gibt vier Geschlechtskategorien: Die der Ahroniden, die der Leviten, die der Israeliten und die der Proselyten; alle übrigen dürfen sich untereinander vermischen.[7]) Die Weisen aber sagen: Es gibt

1. גֵּרֵי וַחֲרוּרֵי, מַמְזֵרֵי וּנְתִינֵי, שְׁתוּקֵי וַאֲסוּפֵי, כָּל הָאֲסוּרִין לָבוֹא בַקָּהָל מֻתָּרִין לָבוֹא זֶה בָּזֶה – דִּבְרֵי רַבִּי מֵאִיר. רַבִּי יְהוּדָה אוֹמֵר: אַרְבַּע קְהִלּוֹת הֵן: קְהַל כֹּהֲנִים, קְהַל לְוִיִּם קְהַל יִשְׂרָאֵל, וּקְהַל גֵּרִים; וּשְׁאָר כֻּלָּן מֻתָּרִין לָבוֹא זֶה בָזֶה. וַחֲכָמִים אוֹמְרִים:

---

1) Freigelassene heidnische Sklaven, die nach ihrer Freilassung zum Judentum übergetreten sind; solche Freigelassene sind den sonstigen Proselyten gleichgestellt. 2) Vergl. IV, 16, Note 73. 3) נָתִין eigentl. „Hingegebener“ von נתן geben, sind die Nachkommen der Gibeoniter, die Josua zu Holzhauern und Wasserschöpfern im Dienste der Gemeinde des Heiligtums bestimmt (Jos. 9_{27}: ...וַיִּתְּנֵם) hatte. 4) שְׁתוּקִי von שתק „schweigen“ ist einer, dessen Vater unbekannt ist. 5) אֲסוּפִי von אסף „einsammeln“ ist ein von der Straße Aufgelesener, von dem weder Vater noch Mutter bekannt sind. 6) z. B. Ammoniter und Moabiter, mit denen nach Deut. 23_4 eine Verschwägerung bis ins „zehnte Geschlecht“, d. h. für alle Zeiten verboten ist, auch wenn sie oder ihre Vorfahren zum Judentum übergetreten sind, — ein Verbot, daß sich aber nach J^eb VIII, 3 nur auf die männlichen, nicht aber auf die weiblichen Angehörigen dieser beiden Völker bezieht. 7) Nach Rabbi J^ehuda bilden die Proselyten eine als קהל bezeichnete Geschlechtskategorie

des Kanons: ‚כָּל מִי שֶׁאֵין לָהּ עָלָיו קִדּוּשִׁין אֲבָל יֵשׁ לָהּ עַל אֲחֵרִים קִדּוּשִׁין הַוָּלָד מַמְזֵר.‘ „Wo Qiddušin zwischen diesen beiden Personen (den Eltern) nicht stattfindet, wohl aber zwischen ihr und anderen Personen, dort ist das Kind ein Mamser." Für die Kinder, die von Heiden oder Sklaven abstammen, gilt, da mit jenen eine eheliche Verbindung in gar keinem Fall gestattet ist, nach Ansicht des Rabbi Šim'on, der vierte Satz des Kanons: ‚כָּל מִי שֶׁאֵין לָהּ לֹא עָלָיו וְלֹא עַל אֲחֵרִים קִדּוּשִׁין הַוָּלָד כְּמוֹתָהּ.‘ „Wo Qiddušin weder zwischen diesen beiden Personen (den Eltern) noch zwischen ihr und sonst einer anderen Person stattfindet, da folgt das Kind der Mutter." In unserem Fall ist demnach das Kind Israelite, weil auch die Mutter Israelitin ist.

15. Wenn eine Ahronidin oder eine Frau aus dem Stamme Levi oder sonst eine Israelitin einen Proselyten geheiratet hat, dann ist das Kind Proselyt; wenn einen freigelassenen Sklaven – dann ist das Kind ein freigelassener Sklave.[72])

15. כֹּהֶנֶת, לְוִיָּה וְיִשְׂרְאֵלִית שֶׁנִּשְּׂאוּ לְגֵר, הַוָּלָד גֵּר. לְעֶבֶד מְשֻׁחְרָר – הַוָּלָד עֶבֶד מְשֻׁחְרָר.

16. Wenn ein Heide oder ein Sklave einer Israelitin beigewohnt und ein Kind gezeugt haben, dann ist dieses ein Mamser.[73]) Rabbi Šim'on, der Sohn des El'azar sagt: Es ist kein Mamser, denn ein Mamser ist nur jener, der von einer Frau stammt, die wegen Verwandtschaft verboten und mit der man sich der Strafe der Ausrottung schuldig macht.[74])

16. גּוֹי וְעֶבֶד שֶׁבָּאוּ עַל בַּת יִשְׂרָאֵל וְהוֹלִידוּ בֵּן, הֲרֵי זֶה מַמְזֵר. רַבִּי שִׁמְעוֹן XI) בֶּן אֶלְעָזָר אוֹמֵר: אֵין זֶה מַמְזֵר, שֶׁאֵין מַמְזֵר אֶלָּא מֵאִשָּׁה שֶׁאִסּוּרָהּ אִסּוּר עֶרְוָה וְחַיָּבִין עָלֶיהָ כָּרֵת.

---

mit ihm verlobt zu sein. [72]) denn die Verbindung zwischen Vollblutisraeliten auch priesterlicher oder levitischer Herkunft mit Proselyten und freigelassenen Sklaven ist gestattet, und somit tritt der erste Satz des Kanons der Mišna (Qid. III 12) in Geltung: "כָּל מָקוֹם שֶׁיֵּשׁ קִדּוּשִׁין וְאֵין עֲבֵרָה הַוָּלָד הוֹלֵךְ אַחַר הַזָּכָר" „Wo Qiddušin (d. h. ein rechtsgültiges Verlöbnis) stattfindet ohne Sünde (d. h. ohne daß dabei ein Ehegesetz übertreten wird), folgt das Kind dem Vater" (d. h. die rechtliche Stellung des Vaters innerhalb der jüdischen Gemeinschaft geht auf das Kind über). [73]) vom dem die gesetzliche Bestimmung gilt (Deut. 23_8), daß er in die „Gemeinde Gottes" nicht aufgenommen werden darf, d. h. eine Ehe mit Vollblutisraeliten nicht eingehen darf. Von dieser Bestimmung abgesehen, ist der Mamser den Gliedern der Gemeinde gleichgestellt und wird als legitimer Sohn betrachtet, der den Vater beerbt. Durch den Geburtsmakel, der dem Kind durch das Verschulden der Eltern anhaftet, wird dieses in seinen geistigen und sittlichen Qualitäten keineswegs degradiert. Vgl. auch Hor III 8: "מַמְזֵר תַּלְמִיד חָכָם קוֹדֵם לְכֹהֵן גָּדוֹל עַם הָאָרֶץ" „Ein gelehrter Mamser steht höher als ein unwissender Hohepriester." [74]) dies entspricht dem dritten Satz

---

kann. D. Abigdor versucht einen Ausgleich, indem er meint, daß unsere Tosefta-Stelle von einer großjährigen Tochter spricht — die nur im Gegensatz zur Mutter als קְטַנָּה bezeichnet wird — welche die Worte der Mutter bestätigt.

XI) W u. D: רבי שמעון בן יהודא אומר משום רבי שמעון

drei Geschlechtskategorien.[8]) Rabbi El'azar sagt: Von all denen, die in die Gemeinschaft nicht kommen dürfen, sind Unzweifelhafte[9]) ⟨anderen⟩ Unzweifelhaften erlaubt;[10]) Unzweifelhafte Zweifelhaften[11]) Zweifelhafte Unzweifelhaften, Zweifelhafte ⟨anderen⟩ Zweifelhaften verboten. Und so hat auch Rabbi El'azar gesagt: Ein Mamser darf eine Kuthäerin nicht heiraten; eine Kuthäerin darf einen Mamser nicht heiraten; ein Kuthäer darf eine

שָׁלֹשׁ קְהִלּוֹת הֵן I). רַבִּי אֶלְעָזָר II) אוֹמֵר: כָּל הָאֲסוּרִין לָבוֹא בַקָּהָל, וַדָּאָן בְּוַדָּאָן מֻתָּר; וַדָּאָן בִּסְפֵיקָן, סְפֵיקָן בְּוַדָּאָן, III) סְפֵיקָן בִּסְפֵיקָן אָסוּר IV). וְכֵן הָיָה רַבִּי אֶלְעָזָר II) אוֹמֵר: מַמְזֵר לֹא יִשָּׂא כוּתִית; כּוּתִי לֹא יִשָּׂא מַמְזֶרֶת; כּוּתִי לֹא יִשָּׂא

---

innerhalb des israelitischen Volksganzen. Das Gesetz (Deut. 23_{2-10}), das der „Gemeinde (קָהָל) Gottes" die Verehelichung mit bestimmten Personen verbietet, bezieht sich daher auch auf die Proselyten. [8]) Die Weisen geben die Erklärung zur eingangs angeführten Ansicht des Rabbi Meïr, daß Proselyten sich mit Mamserim u. s. w. verheiraten dürfen: nach Rabbi Meïr gibt es nur drei Geschlechtkategorien, nämlich, wie E u. D erklärend hinzufügen, die der Ahroniden, die der Leviten und die der Israeliten, während die Proselyten nicht als קָהָל bezeichnet werden und daher auch nicht unter die Bestimmung des Deut. 23_{2-10} gegebenen Gesetzes fallen. — Die Kontroverse beruht nach b Quid 73a auf der verschiedenen exegetischen Verwertung, nach p Quid V, 1 auf der verschiedenen Zählung des in den genannten Schriftversen mehrmals vorkommenden קָהָל. [9]) d. h. die unzweifelhaft bemakelter Abstammung sind. [10]) sie dürfen untereinander heiraten. [11]) d. h. solche über deren Herkunft Zweifel bestehen, die also vielleicht unbemakelter Abstammung sind. Solche Zweifelhafte sind, wie W u. D erläuternd hinzufügen, „Schweiglinge", Findlinge und Kuthäer. Die lezteren deswegen, weil sie die Ehegesetze nicht genau kennen und somit bei jedem einzelnen befürchtet werden muß, daß er bemakelter Abstammung ist (vergl. b Quid 76a). — Die Kuthäer waren von den assyrischen Königen im Reiche Israel nach der

---

I) W u. D: קהל כהנים קהל לויים וקהל ישראל (vergl. Note 8.)

II) W u. D haben an beiden Stellen רבי אליעזר; E: zuerst רבי אליעזר, dann רבי אלעזר; richtig ist an beiden Stellen רבי אלעזר (vergl. b Jeb 14b Tossaph. s. v. פשיטא)

III) Das tautologische ספיקן בודאן fehlt in der Parallelstelle Quid III, 3 in den Mišnaausgaben Prag 1614-17 und Krakau 1642-47.

IV) W und D ausführlicher: אלו הן הספיקות שתוקי ואסופי וכותי (vgl. Note 11)

ABSCHNITT V.

Die Kinder aus einer Verbindung zwischen Juden und Nichtjuden oder Unfreien. — Keuschheitsgesetze. — Preis des Thorastudiums.

1. Ein Proselyte, Freigelassener,[1]) Mamser,[2]) Nathin,[3]) »Schweigling«,[4]) Findling[5]) und alle, die in die Gemeinschaft nicht kommen dürfen,[6]) dürfen sich untereinander vermischen — dies sind die Worte des Rabbi Meïr. Rabbi J^ehuda aber sagt: Es gibt vier Geschlechtskategorien: Die der Ahroniden, die der Leviten, die der Israeliten und die der Proselyten; alle übrigen dürfen sich untereinander vermischen.[7]) Die Weisen aber sagen: Es gibt

1. גֵּרֵי וַחֲרוּרֵי, מַמְזֵרֵי וּנְתִינֵי, שְׁתוּקֵי וַאֲסוּפֵי, כָּל הָאֲסוּרִין לָבוֹא בַקָּהָל מֻתָּרִין לָבוֹא זֶה בָזֶה – דִּבְרֵי רַבִּי מֵאִיר. רַבִּי יְהוּדָה אוֹמֵר: אַרְבַּע קְהִלּוֹת הֵן: קְהַל כֹּהֲנִים, קְהַל לְוִיִּם קְהַל יִשְׂרָאֵל, וּקְהַל גֵּרִים; וּשְׁאָר כֻּלָּן מֻתָּרִין לָבוֹא זֶה בָזֶה. וַחֲכָמִים אוֹמְרִים:

---

[1]) Freigelassene heidnische Sklaven, die nach ihrer Freilassung zum Judentum übergetreten sind; solche Freigelassene sind den sonstigen Proselyten gleichgestellt. [2]) Vergl. IV, 16, Note 73. [3]) נָתִין eigentl. „Hingegebener“ von נתן geben, sind die Nachkommen der Gibeoniter, die Josua zu Holzhauern und Wasserschöpfern im Dienste der Gemeinde des Heiligtums bestimmt (Jos. $9,_{27}$: וַיִּתְּנֵם...) hatte. [4]) שְׁתוּקִי von שתק „schweigen“ ist einer, dessen Vater unbekannt ist. [5]) אֲסוּפִי von אסף „einsammeln“ ist ein von der Straße Aufgelesener, von dem weder Vater noch Mutter bekannt sind. [6]) z. B. Ammoniter und Moabiter, mit denen nach Deut. 23_4 eine Verschwägerung bis ins „zehnte Geschlecht“, d. h. für alle Zeiten verboten ist, auch wenn sie oder ihre Vorfahren zum Judentum übergetreten sind, — ein Verbot, daß sich aber nach Jeb VIII, 3 nur auf die männlichen, nicht aber auf die weiblichen Angehörigen dieser beiden Völker bezieht. [7]) Nach Rabbi J^ehuda bilden die Proselyten eine als קהל bezeichnete Geschlechtskategorie

3. Was ist eine »ʿIsa«?[16a]) Wo keine Vermischung mit Nethinim oder Mamserim oder mit »Königsklaven« vorliegt.

Rabbi Meïr sagte: Ich habe gehört, daß wo keine Vermischung mit einem von diesen vorliegt, sie für die Priesterschaft tauglich ist.

3. אֵיזֶהוּ עִסָּה? כָּל שֶׁאֵין בָּהּ לֹא מִשּׁוּם נְתִינוּת וְלֹא מִשּׁוּם מַמְזֵרוּת וְלֹא מִשּׁוּם עַבְדֵי מְלָכִים.

אָמַר רַבִּי מֵאִיר: שָׁמַעְתִּי כָּל שֶׁאֵין בָּהּ אֶחָד מִכָּל אֵלּוּ שֶׁכְּשֵׁרָה לַכְּהוּנָּה.

---

stammende Kind. (Über den rechtlichen Charakter der Frau eines חָלָל vergl. Maimon. Hilchoth Issure Bia XVIII, 1 und die Komment. z. St.) Wenn nun ein Ahronide eine ihm verbotene Frau heiratet, macht diese sich ebenso strafbar wie er; wenn aber dem Mann die Ehe mit der Frau gestattet ist, z. B. wenn ein „Entweihter" oder ein Proselyte eine Ahronidin heiratet, dann geht auch sie straflos aus, obgleich die Kinder den genealogischen Charakter des Vaters erben. (vergl. IV, 15).

מְשֻׁחְרָר part. pass. des Šaphʿel von חרר „frei sein."

16a) Was man unter עִיסָּה zu verstehen hat, ist nicht ganz klar. Raši (b Keth 14a s. v. עיסה) faßt es im Sinne von „zweifelhafter Fall", nämlich von einer Frau, deren Scheidung von ihrem später verstorbenen Gatten nicht unzweifelhaft rechtsgültig war, so daß der Zweifel besteht, ob sie als Geschiedene oder als Witwe zu betrachten ist. Wenn nun diese Frau in zweiter Ehe einen Ahroniden geheiratet hat, so ist das dieser Ehe entstammende Kind vielleicht ein bemakelter Ahronide (סְפֵק חָלָל). Dagegen macht Tossaph. (ibid., s. v. אלמנת עיסה) mit Recht geltend, daß עִיסָּה sich nicht auf eine Person beziehen kann. עִיסָּה bedeutet vielmehr eine Familie, deren Reinheit durch Vermischung mit einer oder mehreren Personen, denen vielleicht der Makel des חָלָל anhaftet, zweifelhaft geworden ist. Auch Maimonides und RABED (zu ʿEduj VIII, 3) halten עִיסָּה für eine Familie, die durch Beimischung von geneologisch zweifelhaften Elementen im Verdacht der Bemakelung steht. Grätz („Illegitime Mischehen in Judäa vor und nach dem zweiten Untergang des judäischen Staates und ihre Folgen" in MGWJ, 1869, S. 481 ff.) versteht unter עִיסָּה eine Familienverzweigung, in deren Mitte verdächtige Elemente vorhanden sind, die aber nicht genügend kenntlich sind, so daß eine Ausscheidung nicht ohne weiteres möglich ist, während Rosenthal („Über עיסה", ibid. 1881, S. 39 ff) darin eine ganze Klasse von Leuten sieht, bei denen zwar kein bestimmter Verdacht einer Bemakelung vorliegt, ohne daß man aber mit Bestimmtheit behaupten kann, sie seien einwandfreier Ab-

כּוּתִית V) ; וְכֵן שְׁתוּקֵי וַאֲסוּפֵי כְּיוֹצֵא בָהֶן׃

Kuthäerin nicht heiraten; und dasselbe gilt von Schweiglingen und Findlingen.[12])

2. גֵּר וְעֶבֶד מְשֻׁחְרָר מֻתָּרִין בְּמַמְזֶרֶת וְהַוָּלָד מַמְזֵר — דִּבְרֵי רַבִּי יוֹסֵי. רַבִּי יְהוּדָה אוֹמֵר׃ גֵּר לֹא יִשָּׂא מַמְזֶרֶת. גֵּר וְעֶבֶד מְשֻׁחְרָר וְחָלָל מֻתָּרִין בְּכֹהֶנֶת.

2. Ein Proselyte oder ein freigelassener Sklave dürfen eine Mamseres heiraten[13]) und das Kind ist ein Mamser[14]) — das sind die Worte des Rabbi Jose. Rabbi Jehuda sagt: Ein Proselyte darf eine Mamseres nicht heiraten.[15]) Ein Proselyte, ein freigelassener Sklave und ein »Entweihter« dürfen eine Ahronidin heiraten.[16])

Eroberung des Landes und der Deportation der einheimischen Bevölkerung angesiedelt worden und vermischten sich später mit den Zurückgebliebenen. [12]) Die Ehe zwischen einem auch nur vielleicht Bemakelten und einem auch nur vielleicht Unbemakelten ist verboten.

חֲרוּרֵי von חָרוּר part. pass. des Qal von חרר „frei sein" vielleicht zusammenhängend mit bh חרר „glühen", „brennen" (vergl. arab. ḥarra „heiß sein", dann „vornehm, frei sein.").

[13]) denn nach Rabbi Jose gelten die Proselyten nicht als קָהָל (vergl. V, 1, Note 8) dürfen also eine Mamseres heiraten. [14]) Als Ausnahme von dem ersten Satz des Kanons der Mišna (Quid III, 12) wonach bei einer rechtsgültigen und erlaubten Eheschließung das Kind dem Vater folgt. (Vergl. IV, 15, Note 72). [15]) vergl. V, 1 Note 7. [16]) Lv. $21_{7,14}$ wird bestimmt, daß ein Ahronide eine Unzüchtige (זוֹנָה), eine Entweihte (חֲלָלָה) und eine Geschiedene, und, wenn er Hohepriester ist, auch eine Witwe nicht heiraten darf. Unter זוֹנָה verstehen die Rabbinen (Jeb VI, 5) eine Frau, die verbotenen geschlechtlichen Umgang gepflogen hat, auch wenn sie dazu vergewaltigt worden ist (vergl. b Jeb 56 b), sowie eine jede, die nicht von Geburt an den jüdischen Ehegesetzen unterworfen war, also auch eine Proselytin und eine freigelassene heidnische Sklavin, die später zum Judentum übergetreten ist; חֲלָלָה bzw. חָלָל bezeichnet (vergl. b Quid. 77a) die Frau, der ein Ahronide in Übertretung der für ihn geltenden Ehegesetze beigewohnt hat, sowie das aus einer solchen Verbindung oder von einem חָלָל

V) Die LA von D: ממזר לא ישא את ממזרת וכותי לא ישא את הכותית „Ein Mamser darf eine Mamseres, ein Kuthäer eine Kuthäerin nicht heiraten" ist verdorben.

sind; die Israeliten kennen die Nethinim und Mamserim, die sich in ihrer Mitte befinden, sie kennen aber nicht die »Entweihten«, die sich in ihrer Mitte befinden.

יִשְׂרָאֵל נְתִינִין וּמַמְזֵרִין שֶׁבֵּינֵיהֶן וְאֵין מַכִּירִין חֲלָלִין שֶׁבֵּינֵיהֶן׃

---

schweigende Hinnahme einer Anschuldigung als Einverständnis gewertet werden muß, wenn diese sich auf eine der in Alinea I ausdrücklich genannten Arten der Bemakelung (אחת מכל אלו) bezieht. Anders aber, wenn gegen jemand die Beschuldigung erhoben wird, ein חלל zu sein. Denn die religionsgesetzliche Konsequenz, die sich aus dieser Bemakelung ergibt, nämlich die Unmöglichkeit, aus ahronidischer Familie zu heiraten, empfindet der Betreffende vielleicht nicht so schwer, als daß er es notwendig fände, die Anschuldigung ausdrücklich zurückzuweisen. Sein Schweigen muß daher nicht als Eingeständnis gewertet werden, sondern zeugt vielleicht nur davon, daß ihm der erhobene Vorwurf gleichgültig ist. Hingegen wird Alinea III im Namen des Rabbi Meïr tradiert, daß, gerade umgekehrt, nur dann das Schweigen nicht als Eingeständnis zu werten ist, wenn die Anschuldigung einer ganz schweren Bemakelung, wie z. B. ein Mamser zu sein, vorliegt, da vielleicht in diesem Falle der Beschuldigte es gar nicht für notwendig gefunden hat zu widersprechen, im Vertrauen darauf, daß eine solche falsche Behauptung ohnedies keinen Glauben finden wird, denn „es kennen die Israeliten die Mamserin in ihrer Mitte". Wenn er jedoch bei der Anschuldigung, ein חָלָל zu sein, schweigt, dann ist darin ein Einverständnis zu erblicken. Er glaubte eben, durch sein Schweigen die Angelegenheit vertuschen zu können, denn „die Israeliten kennen nicht die Entweihten in ihrer Mitte". — Nach p Keth I, 9 und p Quid IV, 4 (wo im Zitat Alinea III, wie es unsere Tosefta-Stelle und b Keth 14 b hat, fehlt) spricht Alinea I nur von der Witwe aus einer עִיסָּה die, weil sie vor ihrer Verheiratung mit dem vielleicht Bemakelten im Zustand der Familienreinheit war, milder zu beurteilen ist als die Tochter einer solchen, die den Makel zweifelhafter Abstammung von Geburt auf mit sich trägt. Hingegen setzt Rabbi Meïr in Alinea II Mutter und Tochter gleich. — Eine andere von der des Talmuds abweichende Erklärung s. bei Grätz (a. a. O.). Zu den abweichenden LAA in bT (a. a. O.) und pT (a. a. O.) sowie zu dem ʿIsa-Problem überhaupt vergl. außer den angeführten Aufsätzen von Grätz und Rosenthal noch Büchler, „Familienreinheit und Familienmakel in Jerusalem" (Schwarz-Festschrift, Berlin und Wien 1917, Seite 133 ff) und Freund („Über Genealogien und

Rabbi Ši'mon der Sohn des El'azar sagte im Namen des Rabbi Meïr und ebenso sagte auch Rabbi Šim'on der Sohn des M^e^nasja: Weshalb sagten die Gelehrten, daß die »'Isa« für die Priesterschaft verboten ist? Weil zweifelhafte »Entweihte« mit ihr vermischt

רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר אוֹמֵר מִשּׁוּם רַבִּי מֵאִיר וְכֵן הָיָה רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן מְנַסְיָא אוֹמֵר כִּדְבָרָיו: מִפְּנֵי מָה אָמְרוּ עִיסָּה פְּסוּלָה לִכְהוּנָּה? מִפְּנֵי שֶׁסָּפֵק חֲלָלִים נִטְמְעוּ בָהּ; מַכִּירִין

---

stammung.— Nach b K^e^th 14 b wo unere Tosefta=Stelle mit kleinen Abweichungen zitiert wird, bezieht sich diese auf die Mišna in 'Eduj (a. a. O.) die in der Übersetzung lautet: „Es bezeugten Rabbi J^e^hošua' und Rabbi J^e^huda der Sohn des B^e^thara, daß eine Witwe aus einer „'Isa" zur Priesterehe geeignet ist, während die „'Isa" geeignet ist, sowohl für unrein oder rein zu erklären, als auch zu nähern oder zu entfernen . . ." d. h. dieser Familie wird die Glaubwürdigkeit zuerkannt, durch ihre Aussage zu bestimmen, ob ein Familienmitglied für rein oder unrein (d. h. als Mamser) zu erklären, und ebenso ob es zu nähern oder zu entfernen (d. h. als חָלָל von einer Priesterehe) sei (vergl. Mischnajoth, Teil IV Seder Nesikin, ed. Hoffmann, Berlin 1898, Seite 299, Note 28, 31, 32.) Nach der Erklärung Rašis (b K^e^th 14a s. v. איזהו אלמנת עיסה), der in der Baraitha אַלְמְנַת עִיסָּה liest, bezieht sich unsere Stelle auf das erste in der erwähnten Mišna zitierte Zeugnis, nach Tossaph. (ibid. s. v. תנו רבנן), die entsprechend der LA unserer Tosefta=Stelle das Wort אַלְמְנַת streichen, auf das zweite Zeugnis. Nach der Erklärung des Talmuds beschränkt die in Alinea I erwähnte Lehrmeinung die „'Isa", von der in der zitierten Mišna die Rede ist, auf den Fall, daß das betreffende im Verdacht der Bemakelung stehende Individuum die Anschuldigung irgend einer Bemakelung nicht stillschweigend hinnimmt. Ist dies aber der Fall, so wird in diesem Schweigen ein gewisses Einverständnis erblickt. Der Grad der Bemakelung ist dabei irrelevant und somit gleichgültig, ob das betreffende Individuum beschuldigt wird, ein חָלָל oder ein Mamser zu sein, oder zu den Königssklaven (d. h. Nachkommen von Herodes und seiner Familie, die als bezwungene Idumäer als Sklaven der hasmonäischen Dynastie galten, mit denen eine Ehe nicht erlaubt war; vergl. Raši ibid. s. v. כל שאין) zu gehören. Auch wenn der Betreffende der Anschuldigung, ein חָלָל zu sein, keinen Widerspruch entgegensetzt, unterliegt er dieser Beurteilung. Hingegen meint Rabbi Meïr (Alinea II), daß nur dann die still=

5. Nethinim und Mamserim werden in ⟨messianischer⟩ Zukunft rein sein[23]) — dies sind die Worte des Rabbi Jose. Rabbi Meïr aber sagt: Sie werden nicht rein sein. Da sprach zu ihm Rabbi Jose: Er ⟨der Schriftvers⟩ sagt doch ⟨Ez. 36_{25}⟩: »Und ich werde reines Wasser auf euch sprengen, und ihr werdet rein sein . . .« Da sprach zu ihm Rabbi Meïr: ». . . von allen eueren Unreinlichkeiten und von eueren Scheusäligkeiten . . .«[24]) Da sprach Rabbi Jose: Da würde mich nichts mehr lehren das ». . . und ich werde euch reinigen«; vielmehr auch vom Makel der Nethinim und Mamserin.[25])

5. נְתִינִים וּמַמְזֵרִים טְהוֹרִים הֵם לֶעָתִיד לָבוֹא — דִּבְרֵי רַבִּי יוֹסֵי. רַבִּי מֵאִיר אוֹמֵר: אֵין טְהוֹרִים. וְאָמַר לוֹ רַבִּי יוֹסֵי: הֲרֵי הוּא אוֹמֵר: "וְזָרַקְתִּי עֲלֵיכֶם מַיִם טְהוֹרִים וּטְהַרְתֶּם..." אָמַר לוֹ רַבִּי מֵאִיר(VI: "...מִכֹּל טוּמְאוֹתֵיכֶם וּמִכָּל גִּלּוּלֵיכֶם..." אָמַר רַבִּי יוֹסֵי: שֶׁאֵין תַּלְמוּד לוֹמַר: "...אֲטַהֵר אֶתְכֶם"; אֶלָּא אֲפִלּוּ מִן הַנְּתִינוּת וּמִן הַמַּמְזֵרוּת.

6. Ein Ägypter, der eine Ägypterin[1] geheiratet hat, und

6. מִצְרִי נָשָׂא מִצְרִית וַאֲדוֹמִי

Ehe mit einem Glied der israelitischen Gemeinschaft eingehen dürfen; das aus der Verbindung eines solchen mit einer Sklavin stammende Kind folgt nämlich, entsprechend dem vierten Satz des Kanons der Mišna (Quid III, 12; vergl. IV, 13, Note 74) der Mutter, es hat also die Stellung eines Sklaven und kann, in Freiheit gesetzt und zum Judentum übergetreten, in die Gemeinschaft aufgenommen werden. So die Ansicht des R. Tarphon in Quid III, 13. Nach Rabbi Eli'ezer aber geht in diesem Falle der Geschlechtsmakel sowohl des Vaters als auch der Mutter auf das Kind über. [23]) d. h. in die Gemeinschaft aufgenommen werden. [24]) die Fortsetzung des Verses spricht nach Rabbi Meïr von der Befleckung durch Sünden, nicht aber vom Makel der Abstammung. [25]) die nochmalige Verheißung „und ich werde euch reinigen" am Ende des Verses bezieht sich nach Rabbi Jose auf den Makel

---

VI) So W. und D, übereinstimmend mit dem Zitat b Quid 72a und p Quid III, 13; E: רבי — wohl Flüchtigkeitsfehler eines Kopisten.

4. Die Tochter eines männlichen »Entweihten« ist für die Priesterschaft bis in alle Ewigkeit verboten.[17] Rabbi sagt: die Tochter eines männlichen Proselyten ist wie die Tochter eines männlichen Entweihten: sie ist für die Priesterschaft bis in alle Ewigkeit verboten.

Die »ʿIsa«[18] ist für die Priesterschaft verboten; hat sie einen Israeliten geheiratet, dann ist ihre Tochter der Priesterschaft erlaubt. Eine »Entweihte« ist für die Priesterschaft verboten;[19] hat sie einen Israeliten geheiratet, dann ist ihre Tochter der Priesterschaft erlaubt. Eine Proselytin ist für die Priesterschaft verboten;[19] hat sie einen Israeliten geheiratet, dann ist ihre Tochter der Priesterschaft erlaubt. Eine in Gefangenschaft Geratene ist der Priesterschaft verboten;[20] hat sie einen Israeliten geheiratet, dann ist ihre Tochter der Priesterschaft erlaubt. Eine freigelassene Sklavin[21] ist für die Priesterschaft verboten; hat sie einen Israeliten geheiratet, dann ist ihre Tochter der Priesterschaft erlaubt. Somit bilden die Israeliten das Reinigungsbad für die Priester, und die Sklavin das Reinigungsbad für alle Bemakelten.[22]

4. בַּת חָלָל זָכָר פְּסוּלָה מִן הַכְּהוּנָּה לְעוֹלָם. רַבִּי אוֹמֵר: בַּת גֵּר זָכָר כְּבַת חָלָל זָכָר: פְּסוּלָה מִן הַכְּהוּנָּה לְעוֹלָם.

עִסָּה פְּסוּלָה לַכְּהוּנָּה; נִשֵּׂאת לְיִשְׂרָאֵל, בִּתָּהּ כְּשֵׁרָה לַכְּהוּנָּה. חֲלָלָה פְּסוּלָה לַכְּהוּנָּה; נִשֵּׂאת לְיִשְׂרָאֵל, בִּתָּהּ כְּשֵׁרָה לַכְּהוּנָּה. גִּיֹּרֶת פְּסוּלָה לַכְּהוּנָּה; נִשֵּׂאת לְיִשְׂרָאֵל, בִּתָּהּ כְּשֵׁרָה לַכְּהוּנָּה. שְׁבוּיָה פְּסוּלָה לַכְּהוּנָּה; נִשֵּׂאת לְיִשְׂרָאֵל, בִּתָּהּ כְּשֵׁרָה לַכְּהוּנָּה. שִׁפְחָה מְשֻׁחְרֶרֶת פְּסוּלָה לַכְּהוּנָּה; נִשֵּׂאת לְיִשְׂרָאֵל, בִּתָּהּ כְּשֵׁרָה לַכְּהוּנָּה. נִמְצְאוּ יִשְׂרָאֵל מִקְוֶה לַכֹּהֲנִים וְשִׁפְחָה מִקְוֶה לְכָל הַפְּסוּלִין.

Familienreinheit", ibid. S 163 ff) sowie den hebräischen Aufsatz von A. S. Herschberg העיסה מהותה ותולדותה in דְּבִיר II, Berlin 1924, S. 93 ff.

עִיסָּה = עֲרִיסָה (Num. 15_{20}) „Gemisch" (von Mehl und Wasser) im übertr. Sinne: eine „Mischung von unzweifelhafter und zweifelhafter Familienreinheit.

17) d. h. auch noch der späteste weibliche Nachkomme eines „Entweihten" gilt als „Entweihte" und ist einem Ahroniden zur Ehe verboten, sofern nicht die Geschlechterfolge einmal durch einen Israeliten unbemakelter Abstammung unterbrochen wurde (vergl. das folgende Alinea). 18) vergl. V, 3, Note 16a. 19) vergl. V, 2, Note 16. 20) weil sie möglicherweise in der Gefangenschaft geschändet worden ist (vergl. V, 2 Note 16, und IV, 11, Note 54). 21) die einer Proselytin gleichgestellt ist. 22) d. h. für alle jene, die keine

von allen diesen ⟨Völkern⟩ darf einen von all den ⟨anderen⟩ Völkern der Erde heiraten, und einer von allen ⟨anderen⟩ Völkern der Erde darf einen von allen diesen ⟨Völkern⟩ heiraten[28]) – alles richtet sich nach dem Kind.[29])

מִכָּל אֵלּוּ נוֹשֵׂא אֶחָד מִכָּל מִשְׁפְּחוֹת הָאֲדָמָה, אֶחָד מִכָּל מִשְׁפְּחוֹת הָאֲדָמָה נוֹשֵׂא אֶחָד מִכָּל אֵלֶּה — הַכֹּל הוֹלֵךְ אַחַר הַוָּלָד.

7. »Bei einer Levitin oder Israelitin fügt man noch zwei

7. „לְוִיָּה וְיִשְׂרְאֵלִית מוֹסִיפִין

---

assyrisch-babylonischen Eroberungen und Deportationen im vorderen Orient gemeint. vergl. auch b Jeb 76b Tossaph. s. v. מנימן. [28]) Die Ausnahmsgesetze, die im Pentateuch (Deut. 23_{4ff}) für Ammoniter, Moabiter, Edomiter und Ägypter festgesetzt sind, bestehen nicht mehr zurecht, vielmehr darf jeder Proselyte in die jüdische Gemeinschaft aufgenommen werden, da nach dem Grundsatz כָּל דְּפָרִישׁ מֵרֻבָּא פָּרִישׁ „alles, was abgesondert dasteht, hat sich von der Mehrheit abgesondert" bei jedem einzelnen Proselyten anzunehmen ist, daß er von einem jener in der Überzahl befindlichen Völker abstammt, von denen zu allen Zeiten Proselyten aufgenommen durften. [29]) Dieser Nachsatz, der in der Zitierung bei Tossaph. a. a. O. und b Sotah 9a s. v. מנימן fehlt ist schwierig. Der Sinn scheint der zu sein, daß für die gesetzliche Stellung des aus einer solchen Ehe stammenden Kindes nicht die besondere Volkszugehörigkeit von Vater oder Mutter sondern die allgemeinen für jedermann geltenden Bestimmungen maßgebend sind, wie sie in der Mišna (Quid III, 12) angeführt sind. Pardos Konjektur ist ebenso wenig annehmbar wie die Erklärung, die er bei Beibehaltung unserer LA gibt. Auch die Konjektur Samuel b. Abigdors הַכֹּל הוֹלֵךְ אַחַר הַפָּגוּם „es richtet sich alles nach den Bemakelteren" — ist schwierig, da mit dem Außerkraftreten der pentat. Ausnahsmsgesetze es weniger oder mehr Bemakelte in völkischer Beziehung nicht mehr gibt (vgl. die Anwendung des Ausdruckes אחר הפגום in b Jeb 79a). Friedländer schlägt vor הַכֹּל הוֹלֵךְ אַחַר הַזָּכָר „alles richtet sich nach dem männlichen Teil (der Eltern)", womit ausgesprochen werden soll, daß die Ehe als vollgültig und gegen keinerlei Gesetz verstoßend gilt, so daß der erste Satz des Kanons der Mišna (a. a. O.) zutrifft.

עִירְבֵּב perf. Pa'lel von ערב „vermischen."

נָשָׂא אֲדוֹמִית – דוֹר רִאשׁוֹן וְשֵׁנִי אָסוּר, שְׁלִישִׁי מֻתָּר. אָמַר רַבִּי יְהוּדָה: מִנְיָמִין, גֵּר מִצְרִי, הָיָה לִי חָבֵר מִתַּלְמִידֵי רַבִּי עֲקִיבָא. אָמַר: אֲנִי גֵּר מִצְרִי וְנָשָׂאתִי אִשָּׁה גִּיוֹרֶת מִצְרִית וַהֲרֵינִי הוֹלֵךְ לְהַשִּׂיא אִשָּׁה לִבְנִי VII) גִּיוֹרֶת מִצְרִית, כְּדֵי שֶׁיְּהֵא בֶן בְּנִי כָּשֵׁר לָבוֹא בַקָּהָל, לְקַיֵּם מַה שֶּׁנֶּאֱמַר: "... דּוֹר שְׁלִישִׁי יָבֹא לָהֶם בִּקְהַל ד׳". אָמַר לוֹ רַבִּי עֲקִיבָא: מִנְיָמִן טָעִיתָ; הֲלָכָה: כְּבָר עָלָה סַנְחֵרִיב מֶלֶךְ אַשּׁוּר וְעִרְבֵּב כָּל הָאֻמּוֹת, לֹא עַמּוֹנִים וּמוֹאָבִים בִּמְקוֹמָן, וְלֹא מִצְרִים וַאֲדוֹמִים בִּמְקוֹמָן, אֶלָּא עַמּוֹנִי נוֹשֵׂא מִצְרִית וּמִצְרִי נוֹשֵׂא עַמּוֹנִית, אֶחָד

ein Edomiter, der eine Edomiterin[25a]) geheiratet hat – das erste und zweite Geschlecht ist verboten, das dritte ist erlaubt.[26]) Rabbi J^ehuda sagte: Minjamin, ein ägyptischer Proselyte, war mein Genosse von den Schülern des Rabbi ʻAqiba. Er sagte: Ich bin ein ägyptischer Proselyte und habe eine ägyptische Proselytin zur Frau genommen, und jetzt gehe ich daran, meinem Sohne eine ägyptische Proselytin zu verheiraten, damit der Sohn meines Sohnes in die Gemeinschaft aufgenommen werden könne, um nachzukommen der Vorschrift ⟨Deut. 23_9⟩: ». . . Ihr drittes Geschlecht soll in die Gemeinschaft Gottes Eingang finden.« Da sagt ihm Rabbi ʻAqiba: Minjamin, du irrst; es ist Gesetz: Seitdem Sanherib, der König Assyriens heraufgezogen ist und alle Völker durcheinander gebracht hat,[27]) seitdem wohnen weder die Ammoniter und Moabiter an ihren Wohnplätzen, noch die Ägypter und Edomiter an ihren Wohnplätzen, vielmehr darf ein Ammoniter eine Ägypterin heiraten, und ein Ägypter eine Ammoniterin heiraten und einer

---

der Geburt. [25a]) die beide zum Judentum übergetreten sind. [26]) erst dem Enkel ägyptischer oder edomitischer Proselyten ist die Heirat mit Israeliten gestattet. Vergl. Deut. $23_{8,9}$. [27]) Damit sind die

VII) W und D: בת גיורת מצרית „die Tochter einer ägyptischen Proselytin"; ebenso Sifre Deut 23_9. Vgl. auch b J^eb 78a, wo sowohl diese LA als auch die LA מצרית ראשונה mitgeteilt wird. Hingegen stimmen mit der im Kontext wiedergebenen LA von E die Parallelstellen in p Quid IV, 3, p J^eb VIII, 2 überein. Anders lautet dort aber die Belehrung des R. ʻAqiba, der den Minjamin darauf aufmerksam macht, daß er den Sohn an die Tochter einer ägyptischen Proselytin verheiraten muß, damit deren Sohn sowohl väterlicherseits als auch mütterlicherseits der dritten Generation nach dem Übertritt zum Judentum angehöre.

8. Wenn einer sagt: »Dieser mein Sohn ist ein Mamser«, »dieser mein Sohn ist der Sohn einer Geschiedenen« oder »einer Haluṣa«[32a]) – hinsichtlich des Kleinen[33]) ist er beglaubt;[34]) hinsichtlich des Großen[35]) ist er nicht beglaubt[36]) – dies sind die Worte des Rabbi Jose. Die Weisen aber sagen: Selbst wenn beide[37]) von der Frucht in ihrem Leibe sagen, daß es ein Mamser ist, sind sie nicht beglaubt.[38])

8. הָאוֹמֵר: "בְּנִי זֶה מַמְזֵר" XII) "בְּנִי זֶה בֶּן גְּרוּשָׁה" "בֶּן חֲלוּצָה" — עַל הַקָּטָן נֶאֱמָן; וְעַל הַגָּדוֹל אֵינוֹ נֶאֱמָן — דִּבְרֵי רַבִּי XIII) יְהוּדָה. וַחֲכָמִים אוֹמְרִים: אֲפִלּוּ שְׁנֵיהֶן אוֹמְרִין עַל הָעוֹבָר שֶׁבְּמֵעֶיהָ—מַמְזֵר, אֵין נֶאֱמָנִים.

---

nach den Kindern forschen muß, und daß ferner, wenn von Geschwistern das ältere als unbemakelt befunden wurde, auch das jüngere dafür angesehen werden darf (nach der LA von W und D auch im umgekehrten Fall, vgl. Note VIII und IX). Dies gilt aber nur für den Fall, daß er nur eine Frau heimführt; nimmt er aber noch eine zweite Frau, dann muß er, auch wenn diese aus derselben Familie wie die andere Frau stammt, die Nachforschungen streng nach Vorschrift vornehmen. — Da aber die Mišna (Quid IV, 4) die Personen, auf die sich die Nachforschungen zu erstrecken haben, recht genau bezeichnet, so sind die Sätze unserer Tosefta-Stelle entweder überflüssig oder sprechen von einer Erleichterung, von der weder bT noch pT etwas wissen. Zu Pardos Vermutung, daß die Sätze hier an unrechter Stelle stehen und nach V, 9 zu transponieren sind, vgl. das V, 9, Note 43 bemerkte. [32a]) vgl. III, 7, Note 26. [33]) d. h. wenn der Sohn noch keine Kinder hat (b Jeb 47a). [34]) und der Sohn ist somit, wenn der Vater Ahronide ist, ein „Entweihter" (vgl. Note 15); auch der Sohn aus der Ehe zwischen einer Haluṣa und einem Ahroniden gilt nach rabb. Vorschrift als „Entweihter" (vgl. b Quid 78a). [35]) d. h. wenn der Sohn bereits Kinder hat (b Jeb 47a). [36]) da die Aussage des Vaters nicht nur für den Sohn sondern auch für dessen Kinder Rechtsfolgen statuieren würde. [37]) Vater und Mutter. [38]) obgleich die Mutter über die Abstam-

---

XII) W und D: אינו נאמן „er ist nicht beglaubt". Wenig wahrscheinlich ist Dünners Erklärung (S. 105), daß auch nach Rabbi Jehuda die Aussage, welche den Sohn für einen Mamser erklärt, wirkungslos bleibt, wenn sie vom Vater allein abgegeben wird, und daß sich die Kontroverse nur auf den Fall bezieht, wenn beide Eltern die Aussage machen. Vielmehr ist mit Pardo anzunehmen, daß nach dieser LA der erste Satz als Zitat aus der Mišna für sich steht und nicht dem später genannten Autor angehört.

XIII) So W und D; besser als die LA von E, die רבי יוסי hat, wogegen alle Parallelstellen sprechen.

עֲלֵיהֶן עוֹד אַחַת״ – הֲרֵי שְׁתֵּים עֶשְׂרֵה. בָּדַק אֶת הָאֵם, אֵין צָרִיךְ לִבְדּוֹק אֶת הַבָּנִים VIII); בָּדַק אֶת הַגְּדוֹלִים, אֵין צָרִיךְ לִבְדּוֹק אֶת הַקְּטַנִּים IX). בַּמֶּה דְבָרִים אֲמוּרִים? בְּאִשָּׁה אַחַת. אֲבָל בִּשְׁתֵּי נָשִׁים: בָּדַק אֶת הָאֵם, צָרִיךְ לִבְדּוֹק אֶת הַבָּנִים X); בָּדַק אֶת הַגְּדוֹלִים, צָרִיךְ לִבְדּוֹק אֶת הַקְּטַנִּים XI).

hinzu«[30]) – es sind also zwölf.[31])

Hat[32]) er nach der Mutter geforscht, muß er nicht nach den Kindern forschen; hat er nach den älteren geforscht, muß er nicht nach den jüngeren forschen. Für welchen Fall ist das gesagt? Bei einer Frau. Bei zwei Frauen aber: Hat er nach der Mutter geforscht, muß er nach den Kindern forschen; hat er nach den älterern geforscht, muß er nach den jüngeren forschen.

---

[30]) Die Worte sind Zitat aus der Mišna (Quid IV, 4) wo bestimmt wird, daß ein Ahronide, der eine Frau aus priesterlichem Geschlecht heiraten will, nachforschen muß, ob der Familie dieser Frau ein Makel anhaftet. Diese Nachforschungen haben sich auf 1. die Mutter der Frau, 2. die Mutter des Vaters ihrer Mutter, 3. die Mutter ihres Vaters und 4. die Mutter des Vaters ihres Vaters, sowie auf deren Mütter zu erstrecken. Ist aber die Frau levitischer oder israelitischer Abstammung, dann „fügt man noch (je) einen hinzu", d. h. es wird noch ein weiblicher Vorfahre einer jeden der oben angeführten vier Personen in den Kreis der Nachforschungen miteinbezogen. (So die übliche Erklärung der Mišna; hingegen scheint pT die Mišna so aufgefaßt zu haben, daß die Zahl der hinsichtlich ihrer Abstammung zu überprüfenden weiblichen Vorfahren davon abhängt, ob der Bräutigam Ahronide oder Nicht-Ahronide ist. Danach hatte die Mišnah in pT die LA לְוִיִּם וְיִשְׂרְאֵלִים מוֹסִיפִין ,die auch sonst bezeugt ist, und die auch die ed. princ. der Mišna (Neapel 1492) und die Münchner Talmudhandschrift aufweist. [31]) und nicht mehr; im Gegensatz zu einer b Quid 76a angeführten Ansicht, die das עוֹד אַחַת im Sinne von „noch (je) ein Paar" faßt, so daß sich im ganzen sechzehn Personen ergeben. [32]) Die folgenden Sätze sind schwierig. Der Sinn kann nur der sein, daß der zum Nachforschen Verpflichtete, der im Laufe seiner Nachprüfungen auf eine unbemakelte Frau gestoßen ist, nicht mehr

---

VIII) W und D haben noch: בדק את הבנים אין צריך לבדוק את האם (vgl. Note 32).
IX) W und D haben noch: בדק את הקטנים אין צריך לבדוק את הגדולים (vgl. Note 32).
X) W und D haben noch: בדק את הבנים צריך לבדוק את האם (vgl. Note 32).
XI) W und D haben noch: בדק את הקטנים צריך לבדוק את הגדולים (vgl. Note 32).

⟨Wenn einer sagt:⟩ »Die Frau, die ich im Ausland geheiratet habe, ist diese hier und dies sind ihre Kinder« – dann muß er einen Nachweis erbringen hinsichtlich der Frau,[44]) muß aber nicht den Nachweis erbringen hinsichtlich der Kinder;[41]) die Frau wird geglaubt, wenn sie sagt, daß dies ihre Kinder sind.[45])

XIV)„אִשָּׁה שֶׁנָּשָׂאתִי בִּמְדִינַת הַיָּם, הֲרֵי הִיא זוֹ וְאֵלּוּ בָּנֶיהָ" – צָרִיךְ לְהָבִיא רְאָיָה עַל הָאִשָּׁה, וְאֵין צָרִיךְ לְהָבִיא רְאָיָה עַל הַבָּנִים. XV) נֶאֱמֶנֶת אִשָּׁה שֶׁתֹּאמַר – אֵלּוּ בָנֶיהָ.

10. Eine Frau darf sich einschließen mit zwei Männern[46]) auch wenn es zwei Kuthäer oder Sklaven[47]) sind, auch wenn der eine ein Kuthäer und der andere ein Sklave ist,[48]) auch wenn der eine von ihnen minderjährig ist;[49]) ausgenommen ein Minderjähriger, in dessen Gegenwart sie sich nicht schämt, geschlechtlich zu ver-

10. מִתְיַחֶדֶת אִשָּׁה עִם שְׁנֵי אֲנָשִׁים אֲפִלּוּ שְׁנֵיהֶם כּוּתִים, וַאֲפִלּוּ שְׁנֵיהֶם עֲבָדִים, וַאֲפִלּוּ אֶחָד כּוּתִי וְאֶחָד עֶבֶד, וַאֲפִלּוּ אֶחָד מֵהֶן קָטָן, חוּץ מִן הַקָּטָן שֶׁאֵינָהּ בּוֹשָׁה לְשַׁמֵּשׁ בְּנֶגְדוֹ;XVI)

---

unbekannt. [44]) da man über die Herkunft der Frau, die er aus dem Ausland mitgebracht hat, nichts weiß. [45]) Zu der nochmaligen Feststellung der Glaubwürdigkeit der Frau vgl. p Quid (a. a. O.) wo nach einer Ansicht aus Quid V, 10, nach einer anderen aber aus Quid V, 11 abgeleitet wird, daß „man Mann und Gattin zwei Zeugen gleichgesetzt hat". [46]) Es sind keine Unziemlichkeiten zu befürchten, da keiner der Männer in Gegenwart des anderen etwas derartiges wagen wird; hingegen ist es einer Frau verboten, sich mit einem Mane einzuschließen; [47]) deren sexuelle Moral in der Regel nicht einwandfrei ist. [48]) die also weder durch gleiche Abstammung noch gleiche soziale Stellung sich einander verbunden fühlen, so daß man vielleicht befürchten müßte, daß sich der eine auch in Gegenwart des anderen keinerlei Zwang auferlegt. [49]) Vgl.

XIV) Der Kontext der folgenden Sätze nach der LA von W und D; die LA von E ist teilweise verdorben.

XV) E führt hier noch an: מתה ואלו בניה צריך להביא ראיה על האשה ועל הבנים entsprechend dem zweiten in Quid V, 11, erwähntem Fall.

XVI) W und D haben hier die V, 11 eingangs erwähnte Bestimmung.

9. Wenn einer mit Frau und Kind ins Ausland gezogen war und dann mit Frau und Kind ⟨zurück⟩ gekommen ist und spricht: »Die Frau, die mit ins Ausland gezogen war, ist diese hier, und dies sind ihre Kinder« – dann muß er keinen Nachweis erbringen,[39]) weder hinsichtlich der Frau[40]) noch hinsichtlich der Kinder.[41]) ⟨Sagt er:⟩ »Sie ist gestorben und dies sind ihre Kinder« – dann erbringt er den Nachweis hinsichtlich der Kinder[42]) und muß nicht den Nachweis erbringen hinsichtlich der Frau; der Frau wird geglaubt, wenn sie sagt, daß dies ihre Kinder sind.[43])

9. מי שיצא הוא ואשתו למדינת הים, ובא הוא ואשתו ובניו ואומר: "אשה שיצאת עמי למדינת הים, הרי היא זו ואלו בניה" — אין צריך להביא ראיה לא על האשה ולא על הבנים. "מתה ואלו בניה" — מביא ראיה על הבנים ואין צריך להביא ראיה על האשה; נאמנת אשה שתאמר — אלו בניה.

---

mung des Kindes keinen Zweifel hegen kann und dieses selbst, da noch nicht geboren, noch nicht im Zustande der Makellosigkeit (חזקת כשרות) war, den die Aussage der Eltern aufheben würde (b Quid 78b). [39]) in betreff der unbemakelten Abstammung. [40]) da die Frau noch von ihren früheren Aufenthalt her als unbemakelt bekannt ist und [41]) man der Aussage, daß es die Kinder dieser Frau und keiner anderen sind, Glauben schenkt. [42]) daß es die Kinder jener Frau sind. [43]) also nicht nur die Aussage des Vaters sondern auch die der Mutter gilt als rechtskräftig. — Nach p Quid IV, 9 wäre jedoch dieser Satz als Ergänzung des Vorangehenden zu fassen, daß nämlich nur, wenn Vater und Mutter das Kind legalisieren, ihrer Aussage, wie der von zwei Zeugen, Rechtskraft zukommt, eine Bestimmung, die sich aus der Präsumption ergibt, daß die Frau nicht verschweigen würde, daß das Kind nicht von ihr stammt. Steht aber unsere Tosefta-Stelle in Zusammenhang mit pT, dann wird Pardos Vermutung, daß das zweite Alinea von V, 7 hierher zu versetzen ist in Übereinstimmung mit der b Quid 79b zitierten Baraitha, hinfällig. Denn die Bestimmung jener Baraitha, die die Legalisierung der Kinder durch die Eltern auf jene Kinder beschränkt, die noch klein sind und von der Mutter betreut werden, ist pT

12. הָיָה רַבִּי מֵאִיר אוֹמֵר׃ יֵשׁ אִישׁ וְאִשָּׁה שֶׁמּוֹלִידִין חָמֵשׁ אֻמּוֹת, כֵּיצַד? גּוֹי שֶׁיֵּשׁ לוֹ עֶבֶד וְשִׁפְחָה וְלָהֶן שְׁנֵי בָנִים׃ נִתְגַּיֵּר אֶחָד מֵהֶם, הֲרֵי אֶחָד גֵּר וְאֶחָד גּוֹי. נִתְגַּיֵּר רַבָּן וְגִיְּרָן לַעֲבָדִים וְהוֹלִידוּ בֵּן, הֲרֵי זֶה XVIII) עֶבֶד. XIX) נִשְׁתַּחְרְרָה שִׁפְחָה

12. Rabbi Meïr sagte: Es kann vorkommen, daß ein Mann und eine Frau fünf Kinder verschiedenen genealogischen Charakters zeugen. Auf welche Weise? Ein Heide besitzt einen Sklaven und eine Sklavin die zwei Söhne haben: wenn dann einer von ihnen zum Judentum übertritt, dann ist der eine Proselyte und einer Heide[57a]) Wenn dann ihr Herr zum Judentum übergetreten ist, sie[58]) zur Sklavenproselyten gemacht hat[59]) und sie dann einen Sohn zeugen, dann ist dieser Sklave. Wenn die Sklavin in

---

בַּוָּק „Junggeselle" von רוק „leer sein" (vgl. פָּנוּי „unverheiratet" I, 4); vgl. auch arab. rauqun und raiqun „Jugendalter".

[57a]) er hat nicht die rechtliche Stelle eines heidnischen Sklaven sondern die eines freien Heiden; denn nur für solche heidnische Sklaven, deren Herr Israelite ist, gelten die auf heidnische Sklaven bezügliche Gesetzesvorschriften; ist aber der Herr ein Heide, dann ist der Sklave sonstigen Heiden gleichgestellt. [58]) den Sklaven und die Sklavin. [59]) Ein Israelite darf einen heidnischen Sklaven nur dann behalten, wenn dieser binnen Jahresfrist die Beschneidung an sich vornehmen läßt und das rituelle Tauchbad nimmt. (Der Sklave gilt aber dann nicht als Vollproselyte, ist vielmehr nur zur Beachtung jener Gesetzesvorschriften verpflichtet, die für Israelitinen gelten, nämlich (vgl. I, 11) aller Verbote und aller nicht an eine

---

XVIII) So W und D; E: ממזר — offenbar fehlerhaft.

XIX) W und D fügen hier ein: נשתחרר אחר מהן והולידו בן הולד ממזר (die Worte הרי אחד, die W nach מהן hat, sind sinnlos) „Wenn einer von ihnen in Freiheit gesetzt worden ist und sie einen Sohn gezeugt haben, dann ist das Kind ein Mamser". Die Worte, die auch in den Parallelstellen b J^eb 99a und p Quid III, 13, fehlen, sind wohl zu streichen. Denn das „einer von ihnen" kann sich nur auf den Sklaven beziehen, da für den Fall der Freisetzung der Sklavin die folgende Sätze die Entscheidung bringen. Ist aber der Mann in Freiheit gesetzt, also einem Israeliten gleichgestellt, die Frau aber Sklavin geblieben, dann ist das Kind nicht Mamser, sondern folgt der Mutter gemäß dem vierten Satz des Kanons der Mišna (Quid III, 12; vgl. IV, 16, Note 74), den W u. D auch für den folgenden Fall der Freisetzung der Mutter in Anwendung bringen.

kehren.[50]) Sie darf sich aber nicht einschließen mit Heiden, auch wenn es hundert sind.[51])

אֲבָל לֹא תִתְיַחֵד עִם הַגּוֹיִם אֲפִלּוּ הֵן מֵאָה.

XI. Mit seiner Schwester, seiner Schwiegermutter und allen übrigen zur Ehe verbotenen Frauen darf man sich nicht einschließen[52]) außer in Gegenwart von zwei anderen.[53]) Rabbi El'azar sagt: ⟨Auch⟩[54]) wer Weib und Kind hat, die aber nicht bei ihm sind,[55]) soll nicht Lehrer werden.[56]) Rabbi Jehuda sagt: Ein Unverheirateter soll nicht Kleinvieh weiden, und zwei Unverheiratete sollen nicht unter einer Decke schlafen. Da sagten sie ⟨die Weisen⟩ zu ihm: Die Israeliten sind dessen nicht verdächtig.[57])

XI. אֲחוֹתוֹ וַחֲמוֹתוֹ וּשְׁאָר כָּל הָעֲרָיוֹת לֹא מִתְיַחֵד עִמָּהֶם אֶלָּא עַל פִּי שְׁנַיִם. רַבִּי אֶלְעָזָר אוֹמֵר: XVII) מִי שֶׁיֵּשׁ לוֹ אִשָּׁה וּבָנִים וְאֵינָן שְׁרוּיִין אֶצְלוֹ לֹא יְלַמֵּד סוֹפְרִים. רַבִּי יְהוּדָה אוֹמֵר רַוָּק לֹא יִרְעֶה בְהֵמָה דַקָּה וְלֹא יִישְׁנוּ שְׁנֵי רַוָּקִין בְּטַלִּית אַחַת. אָמְרוּ לוֹ: לֹא נֶחְשְׁדוּ יִשְׂרָאֵל עַל כָּךְ.

---

dagegen b Quid 81a die strengere Auffassung späterer Zeit, wonach sich eine Frau auch mit zwei Männern nur dann einschließen darf, wenn deren sittliche Reinheit über jeden Zweifel erhaben ist.
[50]) bei dem sie also wegen seiner Jugend auch nicht befürchtet, er werde sie verraten. [51]) die Zügellosigkeit eines Heiden kennt auch in Gegenwart eines Anderen keine Hemmung.
[52]) Und erst recht nicht mit fremden Frauen. [53]) Nach der Bestimmung der Mišna (Quid IV, 12) genügt jedoch in der Regel die Anwesenheit noch eines Mannes. Zwei weitere Männer müssen nur dann zugegen sein, wenn die Möglichkeit besteht, daß sich der eine oder andere auf kurze Zeit hinwegbegibt (b Quid 81a); vielleicht ist aber das עַל פִּי שְׁנַיִם im Sinne von „zu zweien" zu fassen, d. h. mit noch einem andern. [54]) Nicht nur ein Unverheirateter, wie der anonyme Autor der Mišna Quid. IV, 13, bestimmt, sondern auch . . .
[55]) d. h. nicht im selben Orte ansässig sind wie er. Nach einer anderen Erklärung: die nicht in der Schule anwesend sind. — Das בָּנִים des Textes steht nur aus stilistischen Gründen und ist nicht von Bedeutung (vgl. Quid IV, 3). [56]) wörtl.: soll das Lehrerhandwerk nicht erlernen. Es soll vermieden werden, daß der Lehrer mit den Müttern oder Schwestern der Kinder, die von jenen in die Schule geleitet werden, allzu oft zusammenkommt (p Quid IV, 11).
[57]) Sodomie oder Pädarastie zu treiben.

XVII) W und D: אַף מִי „Auch wer . . ." vergl. die Übersetzung und Note 54.

14. Alle jene, die mit Frauen zu tun haben, sollen sich mit Frauen nicht einschließen,[67]) z. B. die Haarkräusler, die Flachshechler, die Weber, die Hausierer, die Mühlsteinschleifer, die Schneider, die Friseure, die Wäscher. Rabbi Meïr sagt: Es gibt kein Gewerbe, welches von der Welt verschwindet, aber[68]) wehe dem Menschen, der seine Eltern bei einem häßlichen Gewerbe sieht.[69])

14. כָּל שֶׁעִסְקָן עִם הַנָּשִׁים לֹא יִתְיַחֲדוּ עִם הַנָּשִׁים, כְּגוֹן XXI) הַסַּדָּרִין וְהַפָּרוֹקוֹת XXII) וְהַגַּרְדִּיִּים וְהָרוֹכְלִין וְהַנַּקּוֹרוֹת וְהַחַיָּטִין וְהַסַּפָּרִין וְהַכּוֹבְסִין. רַבִּי מֵאִיר אוֹמֵר: אֵין לָךְ אוּמָנוּת שֶׁעָבְרָה מִן הָעוֹלָם. אֶלָּא אוֹי לוֹ לְאָדָם שֶׁרוֹאֶה אֶת הוֹרָיו בְּאוּמָנוּת פְּגוּמָה.

15. Rabbi sagt: Immer bemühe sich der Mensch, seinen Sohn ein leichtes und sauberes Ge-

15. רַבִּי אוֹמֵר: לְעוֹלָם יִשְׁתַּדֵּל אָדָם וִילַמֵּד אֶת בְּנוֹ אוּמָנוּת שֶׁהִיא

---

befindlichen Vaters, geworden ist, die Bezahlung der Kethuba fordert, dann verkauft der Sohn gegebenenfalls den Vater als Sklaven, um der Forderung der Mutter nachkommen zu können.

[67]) Auch wenn sie bloß geschäftlich mit ihnen zu tun haben. Nach Raši (b Quid 82a) s. v. לא יתיחד עם הנשים ist es einem Mann, der berufsmäßig mit vielen Frauen in Berührung kommt und daher dem weiblichen Geschlecht gegenüber weniger Hemmungen hat als ein anderer, verboten, auch mit mehr als zwei Frauen, nach Tossaph. (ibid. s. v. לא יתיחד עם הנשים): auch in Anwesenheit der eigenen Frau, sich mit einer andern Frau einzuschließen, was sonst gestattet ist. (Vgl. Quid IV, 12). [68]) Jedes Gewerbe ist für den Bestand der menschlichen Gesellschaft notwendig; gleichwohl aber . . . [69]) denn der Sohn erlernt in der Regel das Handwerk des Vaters.

סַדָּרִין v. סַדָּר „Haarflechter", vgl. arab. sadara „die Haare wallen lassen. — פָּרוֹקוֹת v. פָּרוֹק „Hechler", „Kämmer" vgl. nh סרק „kämmen", arab. saraqa „spalten", ah שְׂרִיקוֹת (Jes. 19_9) „gehechelt". — גַּרְדִּיִּין v. גַּרְדִּי „Weber" v. griech. gerdios. — נַקּוֹרוֹת v. נַקּוֹר „Schärfer" vgl. נקר ah: „ausstechen", „aushacken"; nh: benagen, Mühlsteine behauen. — חַיָּטִין v. חַיָּט „Schneider" vgl. ah חוט „Faden". — סַפָּרִין von סַפָּר „Haarschneider", „Friseur", vgl. syr. sapar „Friseur".

XXI) W u. D: הסרידין vielleicht verschrieben für הסרדין „Siebmacher" oder „Netzmacher (vgl. arab. sarada „zusammennähen".)

XXII) D: והגראיין fehlerhaft.

וּבָא עָלֶיהָ עֶבֶד וְהוֹלִיד בֵּן, הֲרֵי זֶה XX) מַמְזֵר. נִשְׁתַּחְרְרוּ שְׁנֵיהֶם וְהוֹלִידוּ בֵן, הֲרֵי זֶה עֶבֶד מְשֻׁחְרָר.

Freiheit gesetzt wurde[60]) und der Sklave wohnt ihr bei und zeugt mit ihr einen Sohn, dann ist dieser ein Mamser.[61]) Wurden beide in Freiheit gesetzt und zeugten einen Sohn, dann ist dieser ein in Freiheit gesetzter Sklave.[62])

13. יֵשׁ שֶׁמּוֹכֵר אֶת אָבִיו לִתֵּן לְאִמּוֹ כְּתֻבָּה. כֵּיצַד? מִי שֶׁיֵּשׁ לוֹ עֶבֶד וְשִׁפְחָה וְהוֹלִידוּ בֵן, שִׁחְרֵר שִׁפְחָתוֹ וּנְשָׂאָהּ וְכָתַב כָּל נְכָסָיו לִבְנָהּ — זֶה הוּא שֶׁמּוֹכֵר אָבִיו לִתֵּן לְאִמּוֹ כְּתֻבָּה.

13. Es kann vorkommen, daß einer seinen Vater verkauft, um der Mutter die K^ethuba[63]) zu geben. Auf welche Weise? Wenn einer einen Sklaven und eine Sklavin[64]) hat, die einen Sohn zeugten, er seine Skavin in Freiheit gesetzt, geheiratet und alle seine Güter ihrem Sohn[65]) verschrieben hat – dies ist derjenige, welcher seinen Vater verkauft um seiner Mutter die K^ethuba zu geben.[66])

---

bestimmte Zeit gebundene Gebote (b Ḥag 4a). Geht der Sklave nicht darauf ein, dann muß er an einen Heiden verkauft werden (b J^eb 48b). [60]) wodurch sie einer Israelitin gleichgestellt wird. [61]) Vgl. die IV, 16 vorgetragene Meinung, die nach Jeb IV, 13, die Ansicht des Rabbi ʿAquiba wiedergibt. [62]) da die Ehe zwischen den beiden gestattet ist, folgt der Sohn dem Vater (vgl. IV, 15, Note 72.)

נִשְׁתַּחְרְרָה perf. des pass. zum Šaphʿel von חרר

[63]) K^ethuba bedeutet das Dokument, in welchem der Mann für den Fall seines Ablebens oder der Ehescheidung der Frau eine bestimmte Summe verspricht; im übertragenen Sinne: der Summe selbst. [64]) die Heiden sind. [65]) Der Sohn war entweder von vornherein kein Leibeigener, indem ihn die Eltern schon vor Beginn der Leibeigenschaft besaßen und er von dem Herrn nicht mit ihnen erworben wurde, oder er war zwar ursprünglich Besitz des Herrn, erhielt aber die Freiheit durch den später erwähnten Schenkungsakt, der sich auf das ganze Vermögen des Herrn, auch also auf den Sklaven erstreckte (vgl. Pea III, 8). [66]) Wenn nämlich der Herr gestorben ist und seine Frau, die frühere Sklavin, von ihrem Sohne, der Besitzer des gesamten Vermögens des Herrn, also auch seines in Leibeigenschaft

---

XX) E: עבד — offenbar fehlerhaft; W u. D: משוחרר — vgl. Note XIX.

16. Rabbi N^e^horai sagte: Ich lasse jedes Gewerbe beiseite und lehre meinen Sohn nur Thora; da genießt man den Lohn der Mühe in dieser Welt, und der Grundstock bleibt erhalten für die künftige Welt; denn jedes Gewerbe auf der Welt steht ihm ⟨dem Menschen⟩ nur in der Jugend und zur Zeit, wo er bei Kraft ist, zur Seite, wenn er aber krank oder alt geworden ist oder Leiden über ihn gekommen sind, dann kann er keine Arbeit verrichten und das Ende ist, daß er Hungers stirbt. Nicht so die Thora! Sie hütet ihn vor allem Übel in seiner Jugend und gibt ihm Zukunft und Zuversicht im Alter. Wie heißt es von der Jugend? »Und die auf Gott harren bekommen neue Kraft, sie treiben Schwingen gleich den Adlern . . .« ⟨Jes. 40_{31}⟩. Wie heißt es vom Alter? »Noch im Alter tragen sie Frucht, sind saftig und grün« ⟨Ps. 92_{15}⟩.

16. רבי נהוראי אומר: מניח אני את כל אומניות שבעולם ואיני מלמד את בני אלא תורה, שאוכלין שכר עמילה בעולם הזה והקרן קימת לו לעולם הבא, לפי שכל אומניות שבעולם אין עומדות לו אלא בימי נערותו ובזמן שכחו עליו, אבל אם בא לידי חלי או לידי זקנה או לידי מדת היסורין, אין יכול לעשות מלאכה, סוף שמת ברעב. אבל תורה אינה כן! אלא משמרתו מכל רע בימי נערותו ונותנת לו אחרית ותקוה בימי זקנותו. בימי נערות מה הוא אומר? „וקוי ד׳ יחליפו כח יעלו אבר כנשרים...“ בימי זקנותו מה הוא אומר? „עוד ינובו בשיבה דשנים ורעננים יהיו“.

17. Und so findest du auch bei unserem Vater Abraham, daß Gott ihn im Alter noch mehr segnete und groß machte als in der Jugend, denn es heißt ⟨Gen. 24_1⟩: »Und Abraham war alt und betagt geworden, und Gott hatte Abraham mit allem gesegnet.« Rabbi Meïr sagt:[72]) Er hatte keine Tochter.[73]) Rabbi J^e^huda sagt: Er hatte

17. וכן אתה מוצא באברהם אבינו שברכו המקום וגדלו בזקנותו יותר מבנערותו, שנאמר: „ואברהם זקן בא בימים וד׳ ברך את־אברהם בכל“. רבי מאיר אומר: שלא היתה לו בת. XXVI) רבי יהודה אומר

[72]) Das Folgende sind agadische Deutungen des Schriftwortes, daß Gott Abraham „mit allem“ segnete. [73]) vgl. b Sanh. 100 b;

XXVI) W: רבי שמעון אומר משום רבי יהודה D: רבי אמר משום רבי יהודה

נְקִיָּה וְקַלָּה, XXIII) וְיִתְפַּלֵּל לִפְנֵי מִי שֶׁהָעֹשֶׁר שֶׁלּוֹ, שֶׁאֵין לְךָ אוּמָּנוּת שֶׁאֵין בָּהּ עֲנִיּוּת וַעֲשִׁירוּת לְהוֹדִיעֲךָ שֶׁאֵין הָעֲנִיּוּת וְהָעֲשִׁירוּת מִן הָאוּמָּנוּת. אָמַר רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר: רָאִיתָ מִימֶיךָ XXIV) בְּהֵמָה וְחַיָּה שֶׁיֵּשׁ לָהֶן אוּמָּנוּת? XXV) וּמִתְפַּרְנְסִין שֶׁלֹּא בְצַעַר! הֵם לֹא נִבְרְאוּ אֶלָּא לְשַׁמְּשֵׁנִי וַאֲנִי נִבְרֵאתִי לְשַׁמֵּשׁ אֶת קוֹנִי; וַהֲרֵי דְּבָרִים קַל וָחוֹמֶר: וּמָה אֵלּוּ שֶׁלֹּא נִבְרְאוּ אֶלָּא לְשַׁמְּשֵׁנִי מִתְפַּרְנְסִין שֶׁלֹּא בְצַעַר, אֲנִי שֶׁנִּבְרֵאתִי לְשַׁמֵּשׁ אֶת קוֹנִי – עַל אַחַת כַּמָּה וְכַמָּה, שֶׁאֶתְפַּרְנֵס שֶׁלֹּא בְצַעַר. אֶלָּא שֶׁהֲרֵעוֹתִי אֶת מַעֲשַׂי וְקִפַּחְתִּי אֶת פַּרְנָסָתִי.

werbe zu lehren, und er bete zu dem, von dem der Reichtum abhängt,[69a]) denn es gibt kein Gewerbe, bei dem es nicht sowohl Armut wie Reichtum gäbe,[70]) um dir kundzutun, daß weder die Armut noch der Reichtum vom Gewerbe abhängt.[71]) Rabbi Šim'on der Sohn des El'azar sagte: Hast du jemals ein Tier oder Wild gesehen, welches ein Gewerbe hat? Und sie ernähren sich ohne Mühe! Und sie wurden nur erschaffen, um mir zu dienen, ich aber wurde erschaffen, um meinem Herrn zu dienen; da läßt sich doch ein Schluß vom Leichten zum Schweren ziehen: Wenn schon jene, die nur erschaffen wurden, um mir zu dienen, sich ohne Mühe ernähren, ich, der ich erschaffen wurde, um meinem Herrn zu dienen, wie müßte erst ich mich ohne Mühe ernähren können. Aber ich habe eben schlecht gehandelt und dadurch meinen Unterhalt beeinträchtigt.

[69a]) nämlich zu Gott. [70]) auch ein leichtes Gewerbe kann seinen Mann ernähren, auch bei angestrengtester Arbeit stellt sich nicht immer Reichtum ein. [71]) sondern von Gottes Segen.

קַל וָחוֹמֶר der Schluß de minore ad majus — קִפַּחְתִּי von קפח im Pi'el: „schlagen", „verwunden", „beeinträchtigen".

XXIII) W: נקיה מגזל „frei von Raub."

XXIV) W u. D: ארי סבל צבי קייץ שועל חנוני זאב מוכר קדרות ובהמה וחיה ועוף שיש... „einen Löwen als Lastenträger, ein Reh als Feigenpflücker, einen Fuchs als Krämer, einen Wolf als Topfverkäufer oder sonst ein Tier, Wild oder einen Vogel, die . . .

XXV) ומתפרנסין . . . בצער fehlt bei W.

וְתוֹרוֹתָי״ XXX) מְלַמֵּד שֶׁנִּגְלוּ לוֹ XXXI) דִּבְרֵי תוֹרָה וְדִבְרֵי סוֹפְרִים.

zungen und Lehren« – das lehrt, daß ihm die Worte der Thorah und die Worte der Schriftgelehrten offenbart wurden.[75])

---

leitung aus den Schriftwort vgl. b BB 16b. [75]) weil es nicht heißt daß er Gottes L e h r e, sondern daß er Gottes L e h r e n hütete so lehrt dies, daß Abraham auch alle Bestimmungen der späteren Schriftgelehrten bereits bekannt waren.

אִסְטְגְנִינוּת (vom griech. steganos „bedeckt" „geheim") „Geheimkunst" „Astronomie". — מַרְגָּלִית vom griech. margaritu (scil. lithos) „Edelstein", Diamant".

XXX) W u. D: תורתי לא נאמר אלא תורותי מלמד . . . „es heißt nicht meine Lehre sondern meine Lehren, das lehrt . . ." (vgl. Note 73)

XXXI) W u. D: טעמי תורה ודקדוקיה „die Gründe der Thorah und ihre Einzelheiten".

eine Tochter. Rabbi El'azar aus Modi'im sagt: Das sind die großen Kenntnisse in der Wissenschaft von den Sternen welche unser Vater Abraham besaß. Rabbi Šim'on der Sohn des Johai sagt: Das ist der köstliche Edelstein, welcher am Halse Abrahams hing, bei dessen Anblick jeder Kranke sofort gesundete; und als unser Vater Abraham gestorben war, nahm ihn ⟨den Edelstein⟩ Gott und hängte ihn an das Tageslicht. Zweitens: daß Esau, solange er ⟨Abraham⟩ lebte, nicht ausartete.[74]) Drittens: daß Ismaël, noch solange er ⟨Abraham⟩ lebte, Buße tat.[74]) Andere sagen: Unser Vater Abraham hatte eine Tochter, und »Bakol« war ihr Name.

שֶׁהָיְתָה לוֹ בַת. רַבִּי אֶלְעָזָר הַמּוֹדָעִי אוֹמֵר: זוֹ אִיסְטַגְנִינוּת גְּדוֹלָה שֶׁהָיְתָה בְיָדוֹ שֶׁל אַבְרָהָם אָבִינוּ. XXVII) רַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן יוֹחַי אוֹמֵר: זוֹ מַרְגָּלִית טוֹבָה שֶׁהָיְתָה תְלוּיָה בְּצַוָּארוֹ שֶׁל אַבְרָהָם אָבִינוּ, שֶׁכָּל חוֹלֶה הָרוֹאֶה אוֹתָהּ מִיַּד נִתְרַפֵּא; וּכֵיוָן שֶׁמֵּת אַבְרָהָם אָבִינוּ נְטָלָהּ הַמָּקוֹם וּתְלָאָהּ XXVIII) בַּיּוֹם. מִדָּה שְׁנִיָּה: שֶׁלֹּא מָרַד עֵשָׂו בְּיָמָיו; מִדָּה שְׁלִישִׁית: שֶׁעָשָׂה יִשְׁמָעֵאל תְּשׁוּבָה בְּיָמָיו. אֲחֵרִים אוֹמְרִים: בַּת הָיְתָה לוֹ לְאַבְרָהָם אָבִינוּ וּ„בַכֹּל" שְׁמָהּ.

Und Gott segnete ihn im Alter und machte ihn groß noch mehr als in der Jugend, weil er die Thora hielt, noch bevor sie offenbart wurde, wie es heißt ⟨Gen. 62_5⟩: Weil Abraham auf meine Stimme gehört hat und bewahrt hat meine Vorschrift, meine Gebote, Sat=

וּבֵרְכוֹ הַמָּקוֹם וְגִדְּלוֹ בְּזִקְנוּתוֹ יוֹתֵר מִבְּנַעֲרוּתוֹ XXIX) מִפְּנֵי שֶׁעָשָׂה אֶת הַתּוֹרָה עַד שֶׁלֹּא בָאת, שֶׁנֶּאֱמַר: „עֵקֶב אֲשֶׁר שָׁמַע אַבְרָהָם בְּקוֹלִי וַיִּשְׁמֹר מִשְׁמַרְתִּי מִצְוֹתַי חֻקּוֹתַי

אִי אֶפְשָׁר לָעוֹלָם בְּלֹא זְכָרִים וּבְלֹא נְקֵבוֹת; אַשְׁרֵי מִי שֶׁבָּנָיו זְכָרִים אוֹי לוֹ מִי שֶׁבָּנָיו נְקֵבוֹת „Die Welt kann weder ohne Männer noch ohne Weiber bestehen; Heil dem, dessen Kinder männlichen Geschlechtes sind, weh' dem, dessen Kinder weiblichen Geschlechtes sind", und das dort angeführte Zitat aus Jesus Sirach $42_{19,10}$ (nach der Ausgabe von Swete, The old Testament in Greek, Vol. II, Cambridge 1909), wonach eine Tochter in allen Altersstufen dem Vater viel Sorgen bereitet. [74]) Zur Ab=

XXVII) W und D: שהכל היו באין לפניו „um dessentwegen alle zu ihm kamen".
XXVIII) W und D: בגלגל החמה „an die Sonnenscheibe".
XXIX) W u. D: ... וכל כך למה? מפני „und all dies, warum? weil ...".

Vita

Ich, Philipp Schlesinger, wurde am 24. Februar 1895 als Sohn des Buchhändlers Jakob Schlesinger und seiner Frau Rosa, geb. Strasser, zu Wien geboren. Nach Absolvierung der Volksschule besuchte ich das humanistische Erzherzog-Rainer Gymnasium in Wien.

1921: Abitur mit der Gesamtnote »sehr gut«.

1921–1924: Universität zu Wien ⟨Semitistik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Philosophie, Pädagogik⟩

1924–1926: Universität Würzburg ⟨Semitistik, Philosophie, Pädagogik⟩.

Von früher Jugend auf ging das intensive Studium in hebräischer Sprachwissenschaft sowie im biblischen und talmudischen Schrifttum.

❋

Die mündliche Prüfung fand am 15. Juli 1926 in semitischen Sprachen als Hauptfach, Philosophie und Pädagogik als Nebenfach statt.

Meinem verehrten Lehrer Prof. M. Streck, dessen freundlichen Rat ich bei der Fertigstellung der vorliegenden Arbeit in Anspruch nehmen durfte, sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

Druckfehlerverzeichnis.

S. 3,		N. 11	l.	זִמָּה הִוא
„ 5,		I 5	„	גֵּרָעוֹן כֶּסֶף
„ 9,	nach	N. 50	„	v. griech. phorbeia, dorts. l. Partc. Plur. Nithpalpel
„ 19,		N. 8	„	daher jene den Wert . . .
„ 27,		III 2	„	... זוֹ מְקֻדֶּשֶׁת מִיָּד
„ 27,		N. 5	„	Dazu gehört auch daß die Bedingung . . .
„ 32,		III 7	„	אַף עַל פִּי שֶׁלֹּא רָצָה הָאָב הֲרֵי זוֹ חֲלוּצָה
„ 44,		N. 39	„	rituel